

ANALYSE ZUR „STUDIE“ FAMILIENRECHT IN DEUTSCHLAND

**Wie Kindesmissbrauch vertuscht und Politik und Öffentlichkeit
von Alleinerziehenden-Verbänden getäuscht werden sollen**

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

**Väteraufbruch
für Kinder**



Verfasser

Väteraufbruch für Kinder e. V.
Herzogstraße 1a
60528 Frankfurt/Main, Deutschland
<https://vaeteraufbruch.de>
info@vaeteraufbruch.de

Ansprechpartner

Markus Witt
Mitglied des Bundesvorstandes
witt@vafk.de

INHALT

WIE KINDESMISSBRAUCH VERTUSCHT UND POLITIK UND ÖFFENTLICHKEIT VON ALLEINERZIEHENDEN-VERBÄNDEN GETÄUSCHT WERDEN SOLLN – ANALYSE ZUR „STUDIE“ „FAMILIENRECHT IN DEUTSCHLAND“	5
METHODIK	7
HAMMERS „VIER FRAGEN ZUM STAND FAMILIENRECHTLICHER VERFAHREN“	10
ZU 3 FAMILIENRECHTLICHE VERFAHREN – INSTRUMENTE, BETEILIGTE, WIRKWEISEN	11
Zu 3.1 Kindeswille und Kindesbefragung	11
Zu 3.2 Richterschaft: Gesetzgeberische Mankos, Überlastung, Kinder als Versuchskaninchen	14
Zu 3.3 Verfahrensbeistände: Fehlende Qualifikation, höhere Komplexität, Machtmissbrauch	15
EXKURS: FRAUEN WERDEN MILDER BEURTEILT ALS MÄNNER	18
Zu 3.4 Sachverständige: Hohe Belastung, verlängerte Verfahren, Beliebigkeit	19
Zu 3.5 Jugendämter: Ideologien und Reflexe	21
Zu 3.6 Beratungszwang und sekundäre Kindeswohlgefährdung	24
EXKURS ZUM WECHSELMODELL/ZUR DOPPELRESIDENZ	32
Begrifflichkeiten	32
Woher kommt der Widerstand gegen das Wechselmodell/die Doppelresidenz?	33
Warum nicht gegen den Willen eines Elternteils?	36
Zur Behauptung, das Wechselmodell solle per Zwang für alle eingeführt werden	37
Kein Wechselmodell bei Gewalt?	38
Alternative zur Ablehnung des Wechselmodells/der Doppelresidenz?	39
Forschungslage zum Wechselmodell/der Doppelresidenz	39
Übersicht über wichtige Fragen zur Beurteilung der Betreuungsmodelle	42
ZU 4 DIE FAMILIENRECHTLICHE DYNAMIK	44
ZU 5 „WEITERE HINTERGRÜNDE DER ENTWICKLUNG“	48
Zu 5.1 Hammers 4 Narrative	49
Zu 5.2 „Weiterbildungen“	52

EXKURS ELTERN-KIND-ENTFREMUNG/PARENTAL ALIENATION (SYNDROM).....	54
Der Bezug auf den Begriff PAS – Parental Alienation Syndrom	58
Was ist induzierte Eltern-Kind-Entfremdung?	58
Reduktion der wissenschaftlichen Debatte zur Eltern-Kind-Entfremdung auf Gardner	59
PAS finde sich nicht in den Diagnosemanualen DSM und ICD wieder	60
Parental Alienation als Form psychischen Missbrauchs an Kindern	61
Die Aussage des UN-Hochkommissars für Menschenrechte zum Thema elterlicher Entfremdung	62
Mit dem Argument PAS würden nur gewalttätige und pädophile Väter geschützt und die Kinder dem Missbrauch ausgesetzt	64
Wie lässt sich Eltern-Kind-Entfremdung erkennen?	65
ZU 6 AUSGEWERTETE BESCHLÜSSE UND URTEILE, KOMMENTARE.....	70
ZU TEIL 2 PROBLEMATISCHE INOBHUTNAHMEN UND FREMDUNTERBRINGUNG	72
FAZIT	76

WIE KINDESMISSBRAUCH VERTUSCHT UND POLITIK UND ÖFFENTLICHKEIT VON ALLEINERZIEHENDEN-VERBÄNDEN GETÄUSCHT WERDEN SOLLEN – ANALYSE ZUR „STUDIE“ FAMILIENRECHT IN DEUTSCHLAND

Im April 2022 hat Dr. Wolfgang Hammer unter dem Titel „Familienrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“ einen Text veröffentlicht, der, medial umfangreich begleitet und meist als „Studie“ bezeichnet, zahlreiche Aussagen zur Situation im Familienrecht treffen will.

Die Hauptaussagen Hammers:

- Mütter würden im Familienrecht massiv benachteiligt
- das Wechselmodell gehe nur, wenn die Mutter es auch wolle
- Eltern-Kind-Entfremdung gebe es nicht und
- eine anscheinend allmächtige Väterlobby habe so ziemlich alles und jeden beeinflusst, nur um Müttern die Kinder wegzunehmen und so ihnen und den Kindern zu schaden.

Diese und viele weitere Aussagen sind bei genauer Prüfung der Fakten nicht haltbar, teilweise belegbar falsch und reichen mitunter in den Bereich strafbarer Verleumdungen oder von Verschwörungstheorien, was Hammer sogar selbst einräumt.



Wer wissen möchte, zu welchen Schlüssen Hammer kommt, der kann in weiten Teilen 1:1 in den Stellungnahmen und Äußerungen des *Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)*, der *Stiftung Alltagsheld:innen* sowie *MIA Mütterinitiative Alleinerziehender e.V. i.G.* nachlesen – sie sind in weiten Bereichen deckungsgleich. Bei der Lektüre der „Bestandsaufnahme“ Hammers bekommt man den Eindruck, als wenn der VAMV vor allem den Bereich Kindeswille und Kindesbefragung beigesteuert hätte, während sonst maßgeblich MIA federführend war. Lediglich im zweiten Teil zum Thema Inobhutnahmen scheint Hammer auch selbst in Teilen aktiv geworden zu sein. Sprache, Stil und Perspektive („ich“) ändern sich dort deutlich, ohne dass jedoch die Qualität steigt.

Die drei vorgenannten Vereine und Verbände haben nicht nur die Veröffentlichung übernommen, sondern machen mit Hammers substanzloser Arbeit, welche bereits unmittelbar nach Veröffentlichung massiv kritisiert wurde, massive politische Lobbyarbeit. Hierbei werden die relevanten Zusammenhänge und Netzwerke noch gesondert zu betrachten sein.



Erkennbares Ziel Hammers und der mit ihm verbündeten Alleinerziehenden-Verbände ist es, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen in dem Sinne, dass Mütter allein über Kinder zu entscheiden haben, dass sie entgegen jeglichem staatlichen Schutzauftrag gegenüber „ihren“ Kindern agieren dürfen und mütterlicher Missbrauch von Kindern (z. B. in Form von Eltern-Kind-Entfremdung) unsichtbar gemacht wird. Nach etlichen Urteilen des BVerfG und des EGMR über Menschenrechtsverletzungen hat der deutsche Gesetzgeber das Familienrecht fortentwickelt. Hammer schreckt nicht davor zurück, eine Rolle rückwärts zu fordern.

Bemerkenswert dabei ist, dass ein ähnliches Vorgehen bereits in anderen Ländern beobachtet wurde. Durch massive Lobby-Arbeit unter Zuhilfenahme von „Studien“ (welche vielfach als unwissenschaftlich widerlegt sind) und eine gezielte Einbindung von Presse wird versucht, z. B. Eltern-Kind-Entfremdung unsichtbar zu machen. In Deutschland soll nun Hammer den Rahmen für familienrechtliche Desinformation liefern. Hammers Behauptungen sind leicht zu widerlegen, wenn man die Hintergründe kennt und auf Fakten schaut. Hierzu ist es erforderlich, sich eingehender mit den Hintergründen auseinander zu setzen und nicht ausschließlich auf der Überschriftenebene zu bleiben. Dies wird die nachfolgende Ausarbeitung liefern.

Nachfolgend soll auf folgende Kernbereiche aus Hammers Text genauer eingegangen werden:

- Methodik
- Prüfung von Hammers Ausführungen
- Exkurs: Frauen werden milder beurteilt als Männer
- Exkurs Wechselmodell/Doppelresidenz
- Exkurs Eltern-Kind-Entfremdung/PAS

METHODIK

Hammers Auswertung bezieht sich auf eine von ihm willkürlich ausgewählte Menge von Einzelfällen aus 24 Jahren.



Alle Fälle beziehen sich ausschließlich auf Berichte von Müttern.

Eine Sicht auf die Lage im Familienrecht kann somit schon vom Grund her nicht geliefert werden, wenn der zweite Elternteil überhaupt nicht berücksichtigt wird. Zudem handelt es sich nicht um eine definierte Stichprobe, sondern um eine willkürlich getroffene Selektion, welche das Ergebnis bereits vorwegnimmt. Dies ist in etwa so, wenn eine Krankenschwester behaupten würde, im Krankenhaus stürben alle Patienten nach kurzer Zeit... , da sie ausschließlich den Blick auf die Palliativstation hat, auf der sie arbeitet. Aus ihrem eingeschränkten Blickwinkel gibt sie „ihre“ Realität wieder, welche aber mit der Wirklichkeit insgesamt wenig zu tun hat. Exakt so geht auch Hammer vor. Seinem eingeschränkten Blickwinkel folgt er obendrein, indem er zielstrebig Auslassungen vornimmt, wenn gewisse Erkenntnisse nicht zu seinem gewünschten Ergebnis passen.



Den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens wird dies nicht gerecht. Es handelt sich vielmehr um die bewusste Manipulation von Ergebnissen, Auslassung von Fakten und anekdotische Erzählungen, welche die eingeschränkte Sicht von Betroffenen wiedergeben.

Bezeichnend ist, dass Hammer in weiten Teilen Behauptungen der ihm berichtenden Mütter pauschal als „wahr“ und als „Beweis“ einordnet, ohne dass es dafür objektiverbare Anhaltspunkte gibt. Folgerichtig werden bei Hammer Vorwürfe von Vätern pauschal als „falsch“ und „unbegründet“ eingeordnet. Solche methodischen Mängel und häufig völlig willkürlichen Bewertungen finden sich durchgängig in Hammers Text. Nicht klar ist auch, was tatsächlich von Hammer stammt oder aus der Feder der ihn unterstützenden Alleinerziehenden-Lobbyorganisationen. Hammer gibt lediglich an, dass er von zwei „engagierten, empathischen und klugen Wissenschaftlerinnen“ unterstützt wurde. Wer diese sind, welche Qualifikationen diese aufweisen, wird nicht mitgeteilt.

Bereits in seinem Vorwort merkt Hammer an: „Lobbyorganisationen beeinflussen das familienrechtliche Umfeld und die Rechtsprechung in hohem Maße“. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Aussage liefert er gleich mit, denn sein Text wurde durch den „Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V.“, „MIA Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.“ und die „Stiftung Alltagsheld:innen – Gemeinnützige Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden“ unterstützt und gefördert.

Hammer gibt auch an, öffentlich verfügbare Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (90) und des Bundesgerichtshofes (2) in seine Auswertung einbezogen zu haben. Bereits eine erste Vorprüfung zeigt, dass lediglich selektiv Entscheidungen herangezogen wurden und die Datenbasis keineswegs vollständig ist. Aus den Instanzengerichten sind lediglich 64 Entscheidungen in die Auswertung einbezogen. Dies ist, angesichts der Fülle verfügbarer Entscheidungen, eine verschwindend geringe Anzahl. Überdies ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden.

Im zweiten Teil bezieht sich Hammer auf das Thema „*Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen*“. Er gibt an, dass es sich um eine „nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführten journalistischen Recherche“ handle. 92 % der 732 Rückmeldenden stammten von alleinerziehenden Müttern. Die weiteren 8 % klammert Hammer einfach aus. „Die Auswertung der Rückmeldungen konzentriert sich daher auf die Zielgruppe der 692 alleinerziehenden Frauen“. Erneut hier liegt der Focus auf einer Auswahl, die das spätere Ergebnis quasi vorherbestimmt. So stellte Hammer auf S. 90 seines Berichts aufgrund seiner selektiven Vorauswahl nachvollziehbar fest: „Eine diskriminierende Behandlung alleinerziehender Frauen ist durch die Rückmeldungen eindeutig belegt“, wobei er lediglich wiedergegeben hat, dass diese alleinerziehenden Frauen sich diskriminiert *fühlten*. Objektive und belastbare Anhaltspunkte liefert Hammer hierfür nicht.

Einen objektivierbaren Blick gestattet hier die Rechtspflegestatistik,¹ welche Hammers These bereits auf den ersten Blick infrage stellt:

Sorgerecht übertragen auf	Sorgerechtsübertragung in isolierten Familiensachen (Eltern sind oder waren verheiratet)	Sorgerechtsübertragungen in Fällen, in denen die Eltern nicht verheiratet sind oder waren
Beide gemeinsam	3344	2246
Mutter	10400	4006
Vater	3766	1827
Dritte	12184	4660
Anteil Sorgerecht für Mutter im Verhältnis zum Vater	73,4 %	68,7 %

In Fällen sorgerechtllicher Entscheidungen sind es somit belegbar Väter, welche benachteiligt sind.

Weite Teile der „Methodik“ beziehen sich zudem auf rein anekdotische Wiedergaben. Für Hammer stand nach eigener Angabe „das Zuhören im Mittelpunkt“. Dies lässt jedoch keinerlei wissenschaftlich belastbare Schlüsse zu, sondern erlaubt lediglich einen Einblick in die Seelenwelt der befragten Mütter.

¹ Destatis, Rechtspflegestatistik, Fachserie 10, 2.2 Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge

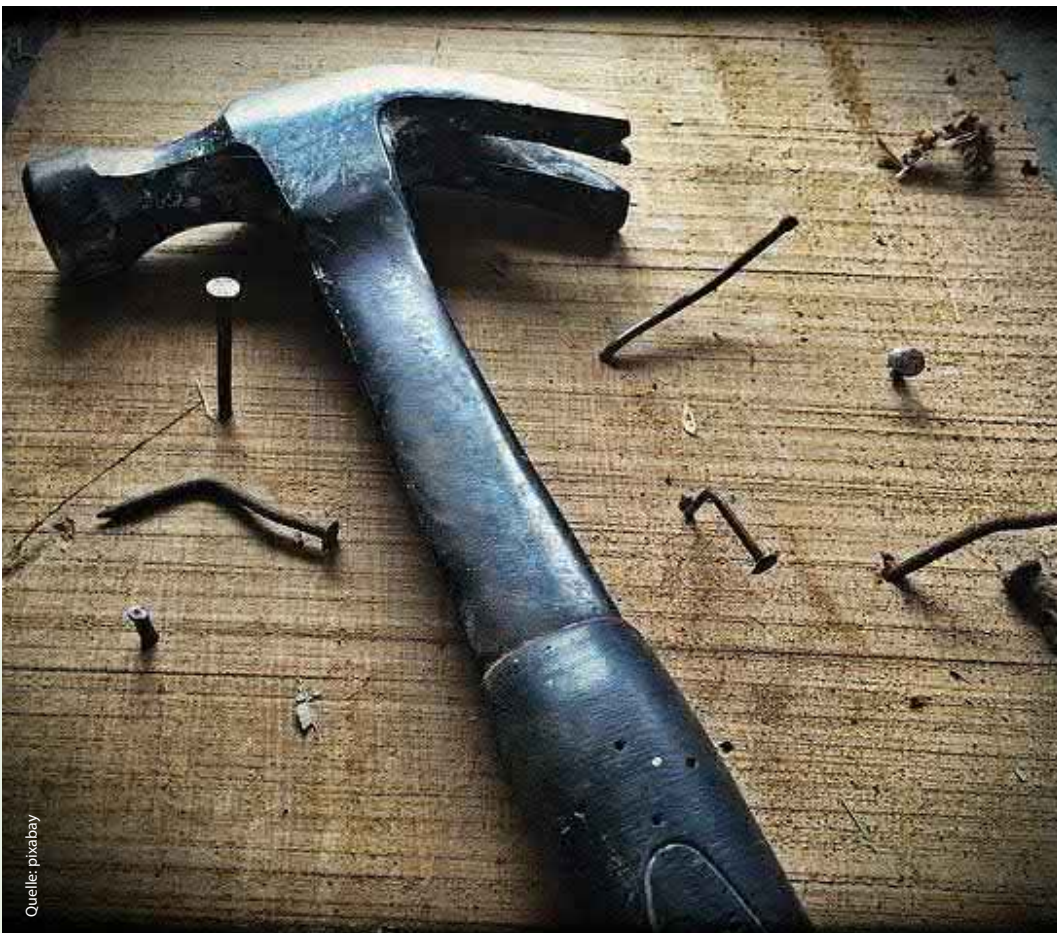
Zum Thema Gewalt und Missbrauch gibt Hammer mehrfach an, dass die Mütter derlei Vorwürfe erhoben hätten und ihnen dabei nicht geglaubt worden sei. Hammer ignoriert, dass allein ein Vorwurf kein Beweis ist. Er wertet ihn aber unverdrossen als solchen. Als „Beweis“ für seine Thesen verwendet er aber ausgiebig Fußnoten wie diese:

„Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.“

Allein diese Formulierung findet sich 13 Mal als „Quellenangabe“, was erneut verdeutlicht, dass Hammer offenbar nicht auf Basis nachprüfbarer Fakten, sondern aufgrund der subjektiven Aussagen von betroffenen Müttern seine Schlüsse zieht. Auch viele weitere der auf den ersten Blick beeindruckend erscheinenden 191 Fußnoten sind oder betreffen Meinungswiedergaben.

Aufgrund der zahlreichen methodischen und logischen Mängel ist es zwangsläufig, dass Hammer zu nicht belastbaren Ergebnissen kommen kann und vermutlich auch gar nicht kommen wollte. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Ergebnis der „Bestandaufnahme“ bereits vor Beginn seiner Arbeit feststand.

Dass er darüber hinaus mit falschen Argumentationen arbeitet und nicht einmal Grundlagen des geltenden Familienrechts kennt, obwohl er es bewerten will, wird im Folgenden aufgezeigt.



HAMMERS „VIER FRAGEN ZUM STAND FAMILIENRECHTLICHER VERFAHREN“

Hammer leitet sein Werk mit vier Fragen ein. Als erstes stellt er die Frage „*Wie viele Kinder sind betroffen?*“. Er kommt er auf eine utopische Zahl von rund 450.000 Kindern, welche pro Jahr von Trennung und Scheidung neu betroffen sein sollen. Dabei gibt er wenige Sätze vorher noch an, dass 2019 von Scheidung 122.010 Kinder betroffen waren. Die Zahl der betroffenen nichtehelichen Kinder leitet Hammer aus der durchschnittlichen Scheidungsrate (über alle Jahre) ab, nicht aus dem jährlichen Verhältnis ehelicher/nichtehelicher von Trennung betroffener Kinder. Solche schwerwiegenden logischen und mathematischen Fehler sind allerdings charakteristisch für Hammers Arbeit.

Belastbare Zahlen über die Anzahl von Trennung und Scheidung betroffener Kinder erhält man über das Verhältnis ehelich/nichtehelich geborener. Das Verhältnis liegt seit Jahren recht stabil bei 2/3 ehelich zu 1/3 nichtehelich geborene Kinder,² woraus sich in der Relation von Scheidung betroffener Kinder insgesamt ca. 185.000 von Trennung und Scheidung betroffener Kinder pro Jahr ergeben.

Zur zweiten Frage, in wie vielen Verfahren Kinder betroffen sind, gibt Hammer die Zahlen der amtlichen Statistik wieder und erkennt, dass es 2015 und 2016 einen signifikanten Anstieg der Sorgerechtsverfahren gab, ohne diesen selbst erklären zu können. Zur Erinnerung: Zu Zeiten der Flüchtlingskrise kamen sehr viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland, deren Sorgerecht geregelt werden musste.³

Mit seiner dritten Frage geht Hammer auf Entwicklungen in Ostdeutschland ein. Dort stellt er einen aus seiner Sicht massiven Anstieg alleinerziehender Väter fest – die Verhältnisse hätten sich verändert. Dabei werden gigantische Prozent-Zuwächse dargestellt, die so verblüffend nicht sind, da sich bei einer sehr niedrigen Zahl von alleinerziehenden Vätern schon kleine Veränderungen stark auswirken, absolut aber weiterhin vernachlässigbar bleiben. Letztlich zeigen aber auch Hammers Zahlen, dass alleinerziehende Väter, auch in Ostdeutschland, eine verschwindend geringe Minderheit (rund 12 %) sind.

Hammer stellt auch die vierte Frage „*Wer sind die Kinder und welchen Einfluss haben die Verfahren auf ihr Leben?*“ – die Antwort jedoch bleibt er schuldig und liefert einzig eine Liste der Altersverteilung von 93 Kindern aus den von ihm untersuchten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. In der Schule würde die heißen „*Thema verfehlt. Sechs, setzen!*“.

2 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1327/umfrage/anzahl-der-lebendgeborenen-seit-dem-jahr-2006/>

3 Bsp: www.merkur.de/bayern/fluechtlingswelle-ueberlastet-justiz-olg-praesident-zieht-bilanz-6397746.html

ZU 3 FAMILIENRECHTLICHE VERFAHREN – INSTRUMENTE, BETEILIGTE, WIRKWEISEN

ZU 3.1 KINDESWILLE UND KINDESBEFRAGUNG

Hammer bemängelt, dass Kinder in strittigen Verfahren zu häufig angehört würden und die Verfahren zu lange dauert. Bereits in der Kapitelüberschrift wird die Erforschung des Kindeswillens und Kindesbefragung auch als „Türöffner für psychische Schäden und Missbrauch“ bezeichnet. Dies ist nicht von der Hand zu weisen, fraglich ist nur, weshalb Hammer im späteren Text solche Gefahren ausschließlich beim Umgangselternteil – konkret: ausschließlich bei Vätern – sieht.

Dem Abschnitt Kindeswille und Kindesbefragung ist aber auch ein generelles Misstrauen gegenüber den weiteren Verfahrensbeteiligten zu entnehmen. Diese, so Hammer, würden übergriffig in *private Schutzbereiche* eindringen und über Umstände urteilen, die die Beteiligten teilweise anders sehen. Hammer ignoriert hierbei, dass es ein Grundprinzip von Gerichtsverfahren ist, dass Dritte die Entscheidungen treffen, die Eltern miteinander nicht erzielen konnten.



Es wäre lediglich eine Alternative denkbar: Ein Elternteil entscheidet alles allein, ohne jede staatliche Aufsicht und Kontrolle und, natürlich, unter Ausschluss des zweiten Elternteils. Eine solche Regelung würde gegen Grund- und Menschenrechte verstoßen und auch den sich aus Art. 6 (3) GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag aushebeln. Dieses rechtswidrige Konstrukt Hammers soll hier bereits in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, weil sich dies durchgängig durch sein Werk zieht. Er lässt auch keinen Zweifel, dass die Mutter dieser alleinbestimmende Elternteil zu sein hat.

Ein positives Highlight Hammers ist sicherlich folgender Absatz:

„Die Manipulation am Kind ist insbesondere in den Fällen, wo der Wunsch nach Macht und Kontrolle Motor für familienrechtliche Verfahren ist, als eine zwangsläufige Begleiterscheinung der Verfahren anzunehmen. Gerade dadurch, dass Kindern mit der Erforschung des „Kindeswillens“ eine Rolle zugewiesen wird, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Entwicklung nicht erfüllen können, wird der Manipulation Tür und Tor geöffnet.“

Auf diese Aussage wird im weiteren Verlauf noch zurückgegriffen, wenn die Frage aufkommt, wo, wie und von wem Macht und Kontrolle ausgeübt werden kann.

Wenn es um Kinder geht, die aus den Haushalten der Mütter genommen werden, spricht Hammer gerne „von nachweislich gesunden und sozial gut integrierten Kindern“. Dieses Narrativ bedient Hammer insgesamt neun Mal in seinem Werk und gibt an, er stütze diese Einschätzung auf „z. B. Kita-/Schulberichte, Zeugnisse, kinderärztliche Untersuchungen, Augenschein etc.“. Unklar ist, auf welchen Zeitpunkt (vor/nach Trennung) sich diese Einschätzungen beziehen und aufgrund der sehr einseitigen Betrachtungsweise Hammers muss man auch berücksichtigen, dass Selektionseffekte nicht von der Hand zu weisen sind.

Auch geben einzelne Nachweise (z. B. Zeugnisse) kein vollständiges Bild der Lebenssituation eines Kindes ab. Hammers mantraartige Formel von „nachweislich gesunden und sozial gut integrierten Kindern“ bietet somit deutlichen Anlass für Zweifel, zumal davon auszugehen ist, dass ihm potenziell kritische Bewertungen nicht zugänglich gemacht wurden.

Kritisch betrachtet werden muss insbesondere Hammers Einschätzung bezüglich der Selbstwahrnehmung von Kindern und Jugendlichen:

„Die Entwicklung einer eigenen Identität, die für eine ausreichende Einschätzung der Tragweite einer solchen Entscheidung [Anm. zum Sorge- oder Umgangsrecht] Voraussetzung wäre, ist eng an die Pubertät und Adoleszenz geknüpft. Beispielsweise kommen Jungen durchschnittlich mit 12 Jahren in die Phase der Pubertät, die zwei bis fünf Jahre dauern kann. Eine emotionale und soziale Reifung vollzieht sich erst danach. Eine Selbstwahrnehmung, die Entscheidungen wie beispielsweise für ein Wechselmodell ermöglicht bzw. erfassen kann, kann vorher noch nicht vorhanden sein“.

Eine solche Sichtweise würde bedeuten, dass die Sicht von Kindern und Jugendlichen nicht zu berücksichtigen sei, solange diese nicht 14–17 Jahre alt sind, da ihnen die entsprechende Reife fehle. Weshalb Hammer hier insbesondere das Wechselmodell anspricht, kann nur vermutet werden. Folgerichtig würde eine solche Sichtweise auch für das Residenzmodell oder einen Umgangsabschluss gelten. Auch widerspricht diese Argumentationskette Hammers eigenen späteren Ausführungen, wo er ausführlich auf den geäußerten Willen (unabhängig davon, ob dieser beeinflusst wurde oder nicht) von Kindern als von ihm präferierte Entscheidungsgrundlage abstellt. Dies ist einer von zahlreichen logischen Brüchen und Widersprüchen in Hammers Ausführungen.

An dieser Sichtweise offenbart sich zudem ein grundsätzlicher Mangel, der dem gesamten Text anlastet: Die völlige Ausblendung der Kinderrechte und der Subjektstellung der Kinder.

Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) fordert, dass das Wohl der Kinder bei allen sie betreffenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Art. 12 UN-KRK fordert, dass der Wille des Kindes angemessen in Verfahren zu berücksichtigen ist. Dazu ist es aber erforderlich, dass das Kind diesen Willen auch seinem Alter, seiner Entwicklung und seiner Reife entsprechend zur Geltung bringen kann⁴. Offenbar ist es auch 30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention noch nicht in Hammers Bewusstsein gedungen, dass Kinder keine bloßen Objekte elterlichen (mütterlichen) Handelns sind, sondern eigenständige Rechtssubjekte mit eigenen Rechten auch in sie betreffenden Verfahren.

Ebenso kritisch betrachtet werden muss Hammers Empfehlung, dass sich am Kontinuitätsprinzip entscheide, was dem Kindeswohl dient. Für Alleinerziehendenverbände, die Kontinuität in der Regel als ein auch geringfügiges zeitliches Betreuungs-Übergewicht sehen, mag diese – von Erwachseneninteressen geleitete – Forderung nachvollziehbar sein. Nicht jedoch unter Kindeswohlgesichtspunkten.

Für das Kind endet „Kontinuität“ bereits in dem Augenblick, in dem sich die Eltern trennen. Denn kontinuierlich wäre, wenn beide Eltern wie bisher auch mit dem Kind zusammenleben und es in Alltag und Freizeit gemeinsam betreuen.



Es hat den Anschein, dass Hammer mit dieser Empfehlung das Ergebnis der Kindeswohlprüfung bereits pauschal vorwegnehmen will. Kontinuität kann aber beispielsweise keine entscheidungserhebliche Grundlage sein, wenn ein Kind bei dem die Kontinuität für sich reklamierenden Elternteil entwicklungserschränkende oder gefährdende Rahmenbedingungen, Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch erfährt. Ein kontinuierlicher Missbrauch eines Kindes widerspricht dem Kindeswohl!

Die Kontinuität mag ein zu berücksichtigender Faktor sein. Da Kontinuität häufig fälschlich als ein – auch geringfügiges – Übergewicht in der Betreuungszeit des Kindes vor der Trennung interpretiert wird, muss dieser Begriff ausdrücklich differenziert dargestellt werden. Neben der räumlichen und sozialen Kontinuität zählt dazu ausdrücklich auch die Betreuungskontinuität:

„Waren beide Eltern gleichermaßen an der Erziehung beteiligt, bleibt die erzieherische Kontinuität für ein Kind am besten gewahrt, wenn beide Eltern auch weiterhin möglichst umfangreich in der erzieherischen Verantwortung bleiben und das Betreuungsmodell entsprechend ausgestaltet wird.“⁵

Bereits die Trennung der Eltern stellt für ein Kind folglich einen Bruch der Betreuungskontinuität dar. Es lebte bisher mit beiden Eltern zusammen und erlebte diese in seinem Alltag. Einen Elternteil zukünftig nur noch alle 14 Tage am Wochenende zu erleben, ist ein massiver Kontinuitätsbruch für das Kind.

⁴ Ernst, Rüdiger (2022) „Umsetzung der Kinderrechte in familiengerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Zugangs zum Recht und der Grundrechtsposition von Kindern“ in Deutsches Kinderhilfswerk, Sammelband „Kinderrechte: Von Kommune bis EU“ www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/sammelband-kinderrechte-von-kommune-bis-eu/

⁵ Dettenborn & Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Auflage (2016) Kap. 4.4



ZU 3.2 RICHTERSCHAFT: GESETZGEBERISCHE MANKOS, ÜBERLASTUNG, KINDER ALS VERSUCHSKANINCHEN

Familienrichter werden bei Hammer erstaunlich kurz behandelt. Erstaunlich deshalb, weil deren Entscheidungen nachfolgend massiv angegriffen werden. Der Forderung nach einer Erhöhung der Qualität der familienrichterlichen Aus- und Fortbildung ist seit vielen Jahren auf der Tagesordnung und wird sowohl von Politik als auch Berufsverbänden getragen, auch wenn die Umsetzung noch zu wünschen übriglässt.

Insgesamt acht Mal fordert Hammer: „*Prüfung der Anbieter von Weiterbildungen auf das Neutralitätsgebot/Ausschluss bei Verletzung des Neutralitätsgebots*“. Mehrfach kritisierte er Fortbildungen, welche sich u. a. mit der „*Verfügungsgewalt des hauptbetreuenden Elternteils*“⁶ auseinandersetzen. Dieser Fokus dürfte vor allem den Hammer unterstützenden Alleinerziehenden-Verbänden ein Dorn im Auge sein, liegt es doch auf der Hand, dass ein alleinerziehender Elternteil eine größere Verfügungsgewalt ausüben kann als ein umgangsberechtigter Elternteil. Hammers bereits zuvor unter 3.1 dargestellte Doktrin der Alleinverfügungsmacht des hauptbetreuenden Elternteils widerspricht es natürlich, wenn diese in den Fokus käme.

Aus Hammers Sicht sollen Richter von der Alleinverfügungsmacht des hauptbetreuenden Elternteils keine fachliche Kenntnis erlangen. Dies kann nur als absurd und erneut eine Kindeswohlprüfung unterlaufend bezeichnet werden. Hammer möchte vor den Familiengerichten für seine Klientel anscheinend „*blinde Flecken*“, in denen Missbrauch gedeihen kann, schaffen.

⁶ Aberstötter, Uli (2013) Verfügungsgewalt in eskalierenden Elternkonflikten, aus „Beratung von Hochkonflikt-Familien“, Matthias Weber, Uli Alberstötter, Herbert Schilling (Hrsg.) 1. Auflage 10/2013 www.elternkonsens.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alberst%C3%B6tter-Verf%C3%BCgungsgewalt.pdf

ZU 3.3 VERFAHRENSBEISTÄNDE: FEHLENDE QUALIFIKATION, HÖHERE KOMPLEXITÄT, MACHTMISSBRAUCH

Nach den Richtern folgen bei Hammer die Verfahrensbeistände. Er widmet sich deren Aufgaben mit umfangreichen Ausführungen. Dabei wird schnell deutlich, dass er sich weder über die Funktion noch deren rechtliche Grundlage im Klaren ist, wenn er in Bezug auf § 158 FamFG ausführt, ihre „vorrangige Aufgabe ist es, den Kindeswillen“ zu ermitteln und diesem damit einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes im § 158b FamFG definiert, welcher in Bezug auf das Kind wie folgt lautet (Abs. 1)

„Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstaten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.“

Ermittlung und Bewertung des Kindeswillens sind nicht Aufgaben des Verfahrensbeistandes. Dieser soll, niederschwelliger, die Interessen des Kindes feststellen und ins Verfahren einbringen.

Hammers weiteren Ausführungen ist ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber Verfahrensbeiständen, gestützt vorwiegend auf anekdotischen Erzählungen statt auf nachweisbaren Tatsachen, zu entnehmen.

„Mögliche Beeinflussungen und Traumatisierungen der Kinder sind „Nebenwirkungen“ der Tätigkeit einiger Verfahrensbeistände“.

Oder aber

„Teilweise haben Eltern nach einer solchen Intervention ein völlig aufgelöstes oder in sich gekehrtes Kind, und das, ohne zu wissen, welche Aussagen gegenüber dem Kind getätigt wurden.“

Ob ein Kind aufgelöst wirkt, ist vor allem eine Interpretation des Elternteils, bei dem sich das Kind zum Zeitpunkt des Gespräches mit dem Verfahrensbeistand befindet. Es könnte ebenso Zeichen eines Loyalitätskonfliktes sein, den dieser Elternteil hervorruft.

Der Fakt, dass die Eltern in dem Moment nicht wissen, was mit dem Kind besprochen wurde, mag dem Elternteil zwar vielleicht unangenehm sein, resultiert aber aus der Funktion des Verfahrensbeistandes für das Kind. Nicht umsonst wird der Verfahrensbeistand auch „Anwalt des Kindes“ genannt, und Anwälte haben für ihre Mandanten, nicht für die anderen Konfliktparteien da zu sein. Zwar ist es durchaus denkbar, dass auch Verfahrensbeistände Aussagen von Kindern manipulieren. Viel häufiger aber decken Sie Manipulationen von Kindern durch Eltern auf, was für Hammer und die ihm nahestehenden Verbände das größere Problem zu sein scheint.

Zu Recht werden zwar Defizite in der Ausbildung von Verfahrensbeiständen beklagt. Hier ist in der Tat ein dringender Qualifizierungsbedarf vorhanden. Feststellungen wie „*Verfahrensbeistände sind weder mit dem Kind noch seinem Alltag näher vertraut*“ haben allerdings keine belastbare Aussagekraft, denn dieser Umstand trifft auf alle am Verfahren beteiligten Fachkräfte zu. Würde man diesen Denkansatz weiterverfolgen, wäre eine Auskunft über Wunsch und Willen des Kindes nur durch den (alleinerziehenden) Elternteil möglich, womit wieder Hammers unter 3.1 gewünschtes, verfassungswidriges, Zielbild erfüllt wäre.

Widersprüchlich werden Hammers Ausführungen dann, wenn er einerseits bemängelt, dass Verfahrensbeistände nicht abgelehnt werden dürfen und dass es keine Kontrollinstanzen gebe, wenige Sätze später dann aber (zutreffend) ausführt, dass der Richter einen Verfahrensbeistand abberufen kann, wenn dessen Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden könnte (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2). Der Richter ist die Kontrollinstanz des Verfahrensbeistandes, was Hammer aber offensichtlich nicht erkannt hat.

Dafür weist er auf mögliche „Allianzen“ zwischen Richtern und Verfahrensbeiständen hin, innerhalb derer die Verfahrensbeistände berufen werden, „deren Ergebnis von vornherein feststeht“. Als „Nachweis“ wird erneut auf Gespräche mit Betroffenen für wissenschaftliche und journalistische Zwecke verwiesen. Nur wird sich aus solchen Gesprächen wohl lediglich die Sicht der Betroffenen, nicht aber ein Beweis ableiten lassen, was möglicherweise zwischen Richter und Verfahrensbeistand besprochen wurde.

Dabei ist die Vermutung solcher „Allianzen“ zwischen Richtern und Verfahrensbeiständen durchaus möglich, da Verfahrensbeistände letztlich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem sie bestellenden Richter stehen und daher, wie Sachverständige auch, ihre Tätigkeit nur bedingt unabhängig ausüben können⁷. Nicht nachvollziehbar wäre, weshalb sich solche Allianzen allerdings ausschließlich zu Lasten von Müttern auswirken sollten.

In den Bereich der seit vielen Jahren insbesondere im Social-Media-Bereich betriebenen Verschwörungstheorien geht es dann bei Hammer beim Thema Ausbildung von Verfahrensbeiständen.

„Diese Auswüchse kommen auch dadurch zustande, dass einige der „Ausbildungen“ zum Verfahrensbeistand den Boden der Neutralität verlassen haben. Lobbyorganisationen fordern ihre Mitglieder auf, sich dazu ausbilden zu lassen bzw. bilden seit langen Jahren selber aus.“

An welche Lobbyorganisationen Hammer dabei denkt, schreibt er dann in Fußnote 56, wo er behauptet, es „*führt der VafK – Väteraufbruch für Kinder*“ *Ausbildungen zum Verfahrensbeistand durch*“. Belege hierfür werden keine angeführt, was nachvollziehbar ist, da diese Aussage falsch ist. Der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* hat noch nie Ausbildungen zum Verfahrensbeistand durchgeführt.

Nachdem Hammer bis dahin seine Abneigung vorwiegend auf das Wechselmodell fokussiert hat, begibt er sich hier bereits auf den später noch deutlich ausgeprägteren Pfad der Denunziation und Verleumdung.

⁷ Vergl. Zur Situation von Sachverständigen Prinz/Gresser „Wie unabhängig sind Gutachter“, 2014, beck online

Kritisch müssen auch die Empfehlungen zu Verfahrensbeiständen betrachtet werden.

- Prüfung der grundsätzlichen Notwendigkeit von Verfahrensbeiständen
 - Dies ist bereits in § 158 Abs. 1 und 2 gesetzlich normiert. Die Bestellung dient auch zur Wahrung der Partizipationsrechte des Kindes. Letztlich ist diese Forderung Hammers schon lange gesetzlich umgesetzt.
- Bestellung von Verfahrensbeiständen – anhand verbindlicher Kriterien – ausschließlich bei Verfahren mit Kindeswohlgefährdung
 - Diese Forderung steht im Widerspruch zu den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Partizipationsrechten der Kinder und würde Kindern die Möglichkeit nehmen, altersangemessen ihre Interessen und Neigungen ins Verfahren einzubringen.
- Verbindliche Festlegung des geeigneten beruflichen Hintergrunds – Notwendigkeit einer kinderpsychologischen oder pädagogischen Ausbildung und mindestens drei Jahre niedergelassene/praktische Tätigkeit
 - Die Aufgaben von Verfahrensbeiständen können sehr vielfältig sein. Bei unbegleiteten Flüchtlingen kann ein Jurist als Verfahrensbeistand sinnvoll sein, oder auch, wenn es um Auseinandersetzungen mit den Eltern geht, bei denen dem Kind die Rahmenbedingungen nähergebracht werden müssen. Sinnvoller wären hier Mindestqualifikationen, welche den Erwerb von kinderpsychologischen und pädagogischen Grundkenntnissen ebenso beinhalten wie Grundkenntnisse im juristischen Bereich.
- Möglichkeiten zur Abberufung und/oder Sanktion bei Ungeeignetheit wie bspw. bei nicht auftragsgemäßem Handeln oder Interessenkollisionen mit Elternrechtsverbänden
 - Die Möglichkeit zur Abberufung ist bereits in § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 enthalten. Wünschenswert wäre in der Praxis eine bessere Prüfung der Eignung des Verfahrensbeistandes (§ 158a FamFG). Hierzu sollte auch gehören, ob sich ein Verfahrensbeistand unvoreingenommen den Interessen des Kindes widmet oder bereits mit einer Vorfestlegung an den Einzelfall herangeht. Hier hat eine der Wortführerinnen der Mütterbewegung, Carola Wilcke, welche immer wieder auch in Verbindung mit Fällen, in denen Mütter ihre Kinder entführt haben, steht, selbst in Interviews zu ihrer Tätigkeit als Verfahrensbeistandin unverhohlen das auch im Text von Hammer kolportierte Narrativ der „Kontinuität“ als Grundannahme für ihre Tätigkeit dargelegt (*„Deshalb plädiere ich dafür, in hochstrittigen Fällen das Kind immer bei demjenigen zu lassen, zu dem es eine sichere Bindung hat.“*)⁸ (Anmerkung: Bindungsdiagnostik ist nicht Aufgabe eines Verfahrensbeistandes, sondern eines hierfür qualifizierten Psychologen)
- Bestellung anhand einer Liste von fachlich qualifizierten Verfahrensbeiständen des jeweiligen Bundeslandes, die nachvollziehbar systematisch abgearbeitet wird
 - Der Vorschlag ist wenig praxisgerecht, da je nach Fallkonstellation spezielle Qualifikationen von Verfahrensbeiständen erforderlich sein können. Dem könnte eine abzuarbeitende Liste nicht gerecht werden. Sinnvoller wäre eine Vergabe der Aufträge an den Verfahrensbeistand durch eine vom Richter unabhängige, neutrale Vergabestelle, welche einen für die jeweilige Konstellation geeigneten und qualifizierten Verfahrensbeistand auswählt.

8 Sächsische.de, „Machtkampf um Kinder bringt nichts“ www.saechsische.de/machtkampf-um-kinder-bringt-nichts-3730758.html

EXKURS: FRAUEN WERDEN MILDER BEURTEILT ALS MÄNNER

Hammer betont immer wieder, dass den von ihm befragten Frauen grundsätzlich nicht, den Vätern dagegen trotz aus seiner Sicht offensichtlicher Lügen nicht geglaubt werde. Hammer lässt seine Aussagen unbelegt im Raum stehen. Schaut man sich den internationalen Forschungsstand an, so zeichnet dieser ein völlig anderes Bild. Frauen werden durchgehend milder beurteilt als Männer.

Rogers & Davies⁹ veröffentlichten 2007 eine Studie, bei der definierte Täter-Opfer-Situationen Probanden mit jeweils wechselnder Geschlechterzuordnung vorgelegt wurden. Im Ergebnis wurden Frauen durchweg milder beurteilt als Männer. Die Konsequenzen weiblichen Handelns wurden durchweg als weniger schwer eingeschätzt als das von Männern, obwohl es sich um die exakt gleichen Sachverhalte handelte.

Mellor & Deering¹⁰ untersuchten 2010, wie Fachkräfte Täter und Täterinnen in Missbrauchsfällen beurteilten. Auch sie kamen zum Ergebnis, es *„wurden weibliche Täter eher als männliche Täter mit Nachsicht behandelt, was darauf hindeutet, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern durch Frauen in der Berufswelt weiterhin verharmlost wird. Dies kann dazu führen, dass sowohl weibliche Täter als auch ihre Opfer unbehandelt bleiben, und im Falle der Täter wird ihr Verhalten möglicherweise nicht sanktioniert“*.

Ausführlich wurde dieser Gender-Gap zugunsten von Müttern 2004 in einem Themenschwerpunkt *„Mädchen und Frauen als Täterinnen“*¹¹ behandelt. Besondere Aufmerksamkeit erlangte das Thema erneut im Zusammenhang mit dem Missbrauchsfall Staufen,¹² bei dem Gerichte, trotz vorliegender Beweise, die Mutter, welche gemeinsam mit ihrem Partner den Sohn sexuell missbrauchen ließ, schützten. Eine ähnliche Mütterzentrierung zeigten Gerichte, Jugendämter und weitere Fachkräfte auch jahrelang in einem aktuellen Missbrauchsfall in Schwäbisch Hall.¹³

Hammers unbelegte These vom armen, mütterlichen Opfer, dem systematisch nicht geglaubt würde, findet keine nachweisbare Grundlage. Im Gegenteil lässt sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen darlegen, dass Mütter meist milder behandelt werden als Väter.

9 Rogers, Paul; Davies, Michelle (2007) Perceptions of victims and perpetrators in a depicted child sexual abuse case: Gender and age factors. *Journal of Interpersonal Violence*, 22(5), 566–584. <https://doi.org/10.1177/0886260506298827>

10 Mellor, David; Deering, Rebecca (2010) Professional response and attitudes toward female-perpetrated child sexual abuse: a study of psychologists, psychiatrists, probationary psychologists and child protection workers, *Psychology, Crime & Law* Volume 16/2010, <https://doi.org/10.1080/10683160902776850>

11 Bundesverein zur Prävention sexuellen Missbrauch, 2/2004, Themenschwerpunkt „Mädchen und Frauen als Täterinnen“, www.dgfpi.de/files/presse-medien/bundesverein/2004_02.pdf

12 https://de.wikipedia.org/wiki/Staufener_Missbrauchsfall

13 Der Spiegel 47/2021, „Familienrichterin entlarvt falschen Missbrauchsfall – Die Lüge, die immer monströser wurde“ www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/familienrichterin-entlarvt-falschen-missbrauchsfall-die-luege-die-immer-monstroeser-wurde-a-fa5b4700-2408-4348-84f6-3dc71c21b1c8



ZU 3.4 SACHVERSTÄNDIGE: HOHE BELASTUNG, VERLÄNGERTE VERFAHREN, BELIEBIGKEIT

Hammer spricht von einer hohen Zahl familienrechtlicher Gutachten: 270.000 Stück pro Jahr. Unberücksichtigt lässt Hammer, dass diese Gutachten nicht ausschließlich im Kindschaftsrecht beauftragt werden, was angesichts der zuvor selbst ausgeführten Fallzahlen gar nicht möglich wäre.

So gibt es im Bereich des Familienrechts auch Gutachten zur Bewertung von Immobilien, zu Fragen des Betreuungsrechts, des Gesundheitszustandes oder zur Vormundschaft. Welcher Anteil tatsächlich auf Gutachten in Kindschaftsverfahren entfällt, ist nicht bekannt. Insofern ist auch der von Hammer hergeleitete Jahresumsatz von 2,16 Mrd. EUR nicht ansatzweise dem im Text behandelten Themenbereich zuzuordnen. Hammer ist sich erneut nicht bewusst, mit welchen Zahlen er argumentiert, oder – noch schlimmer – er verwirrt oder täuscht vorsätzlich.

Abermals werden logisch nicht nachvollziehbare Narrative bedient:

„Wird eine Allianz [Anm. zwischen Richter und Gutachter] geschlossen, um Ergebnisse zu präjudizieren, können selbst psychisch und physisch gesunde, sozial gut integrierte, schulisch erfolgreiche Kinder, die regelmäßigen Kontakt und eine tragfähige Bindung mit dem Elternteil haben, der nicht ihre Hauptbezugsperson ist, zum anderen Elternteil „umplatziert“ werden oder müssen fortan ihren Wohnort wochen- oder tageweise wechseln“.

Wenn Kinder einen regelmäßigen Kontakt zum anderen Elternteil haben, dann wechseln sie logischerweise wochen- oder tageweise ihren „Wohnort“. Dieses „tageweise wechseln“ ist ein Grundprinzip des Umgangsrechts des Kindes. Lediglich beim Kontaktabbruch finden keine Wechsel statt – sollte dies Hammers Forderung sein?

Unberücksichtigt bleibt auch, dass Kinder einen Kontakt zum anderen Elternteil auch positiv erleben können und der Wechsel zwar eine Anpassungsleistung darstellt, die aber Kinder für den Mehrwert des Kontaktes zum anderen Elternteil gern in Kauf nehmen¹⁴. Hammer beschränkt sich auf eine ausschließlich negative Sicht des gesetzlich geschützten Rechtes des Kindes auf Kontakt (Umgang) zu beiden Eltern. Er gibt damit wohl weniger die Sicht von Kindern, sondern eher die Sicht von hauptbetreuenden Müttern auf den Umgang wieder, die ihre Konflikte auf der Paarebene bisher noch nicht überwunden haben und deshalb den Kontakt des Kindes zum Vater beeinträchtigen.¹⁵

Es ist daher unverständlich, was Hammer mit dem oben zitierten Satz ausdrücken will. Zu vermuten ist, dass mit „umplatziert“ kritisiert werden soll, dass der bisher „alleinerziehende“ Elternteil zum Umgangselternteil wird und dem bisherigen alleinerziehenden Elternteil damit die Machtbasis entzogen wurde (um in der Terminologie von Hammer zu bleiben). Für einen solchen Obhutswechsel gibt es in der Regel aber nach ausführlichen Ermittlungen belastbare, im Wohl des Kindes liegende Gründe, die den Obhutswechsel erforderlich machen.

Auch offenbart Hammer, dass er erneut nicht mit der bestehenden Gesetzeslage vertraut ist. So bemängelt er:

„Nach wie vor fehlen gesetzlich verpflichtende Mindestanforderungen, und zwar sowohl für Sachverständige als auch für die Gutachten“.

Bereits 2016 hat der Gesetzgeber genau diese Mindestanforderungen im § 163 FamFG festgelegt. Teil des Gesetzgebungsverfahrens waren auch die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht¹⁶, welche für die Arbeit von Sachverständigen verpflichtend sind. Dazu führte des OLG Hamm in seiner Entscheidung 11 WF 106/16 vom 19.07.2016 aus:

„Die öffentliche Kritik an Sachverständigengutachten hat zu einer interdisziplinären Arbeitsgruppe geführt, die professionsübergreifend zentrale Mindestanforderungen für die Sachverständigentätigkeit und die Erstellung von Gutachten erarbeitet hat. Erstmals stellt ein Papier professionsübergreifend fachlich begleitet durch das BMJV die zentralen Mindestanforderungen zusammen, die Sachverständige, ihr Vorgehen und ihre Gutachten im Kindschaftsrecht vor Gericht erfüllen müssen (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht; abgedruckt u. a. in: NZFam 2015, 937 ff.).

Auch die drei angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, welche die mangelhafte Arbeit von Gutachtern im Familienrecht belegen sollen, sind als Nachweis ungeeignet. Diese stammen sämtlich aus der Zeit vor der Gesetzesänderung des § 163 FamFG im Jahr 2016.

14 Schier, Michaela (2016): Everyday Practices of Living in Multiple Places and Mobilities: Transnational, Transregional and Intra-communal Multi-local Families. In: Kilkey, Majella/ Palenga-Möllnbeck, Ewa (Eds.): Family Life in an Age of Migration and Mobility. Global Perspectives through the Life Course. London, S. 43-69, doi: 10.1057/978-1-137-52099-9_3

15 Aufgrund der klaren geschlechtsbezogenen Ausrichtung von Hammers Text wurde dies an dieser Stelle ebenso zugeordnet. Es wird ausdrücklich betont, dass ein solches Verhalten nicht geschlechtsspezifisch ist.

16 BT Drucks 18/9092 <https://dserv.bundestag.de/btd/18/090/1809092.pdf>

Hammers Kritik an Sachverständigengutachten fußt offensichtlich auf einem eklatant defizitären Wissen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen. Wie soll er eine qualifizierte Einschätzung zur Lage im Familienrecht abgeben, wenn er dieses nicht kennt oder nicht versteht? Wenig verwunderlich ist es daher, dass als Quellen und Beweise erneut vor allem Gespräche mit Betroffenen angeboten werden.

Widersprüchlich werden dann die Ausführungen, wenn wenige Seiten zuvor noch die Qualität von Familienrichtern kritisiert wird und nun gesagt wird, dass diese doch gute Entscheidungen ohne die Beauftragung von Gutachtern treffen könnten. Angeführt wird als positiver Beleg hierzu eine Entscheidung, in der das OLG Frankfurt einem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht ohne Gutachten entzog. Ein Vorgehen, welchem enge rechtliche Grenzen gesetzt sind, welches aber in die von Hammer erwünschte Zielrichtung geht.

Angesichts des fehlenden Grundlagenwissens zu familienrechtlichen Gutachten verwundert es nicht, dass die von Hammer gezogenen Schlussfolgerungen nicht belastbar und in Teilen falsch sind, ja sein müssen.

Hammers Kritik an der Arbeit von Sachverständigen ist nicht völlig unberechtigt, und eine weitere Steigerung des Qualitätsniveaus, die unabhängige Bestellung von Sachverständigen sowie eine professionelle Selbstkontrolle, zu der es bereits ein entsprechendes Pilotprojekt gab,¹⁷ sind wünschenswert. Hier braucht es aber eine fachlich belastbare Diskussion, die der Text von Hammer nicht im Ansatz liefern kann.

ZU 3.5 JUGENDÄMTER: IDEOLOGIEN UND REFLEXE

Die Ausführungen zu Jugendämtern sind erstaunlich kurz geraten, die Überschrift jedoch nimmt Hammes Einstellung bereits vorweg. Er meint, dass die überwiegende Zahl der Betreuungsfälle Kinder in sozial schwachen Familien betreffe. Belege dafür liefert Hammer nicht.

Fakt ist, dass der größte Anteil in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII mit 35,37% den Bereich „Familiäre Konflikte, Trennung, Umgang-, Sorgerechtsstreit“ betrifft. Bei den Hilfen zur Erziehung machen Elternteile, die alleine ohne einen Partner leben (Alleinerziehende) mit 44 % den mit Abstand größten Anteil der Hilfsempfänger aus.¹⁸ Bei der Anzahl der gefährdeten Kinder nehmen Kinder in Alleinerziehendenhaushalten mit 43 %¹⁹ einen im Verhältnis zu ihrer Gesamtrepräsentation in der Bevölkerung (19 %) einen überproportional hohen Anteil ein. Kinder Alleinerziehender haben ein mehr als doppelt so hohes Risiko, einer Gefährdung ausgesetzt zu sein.

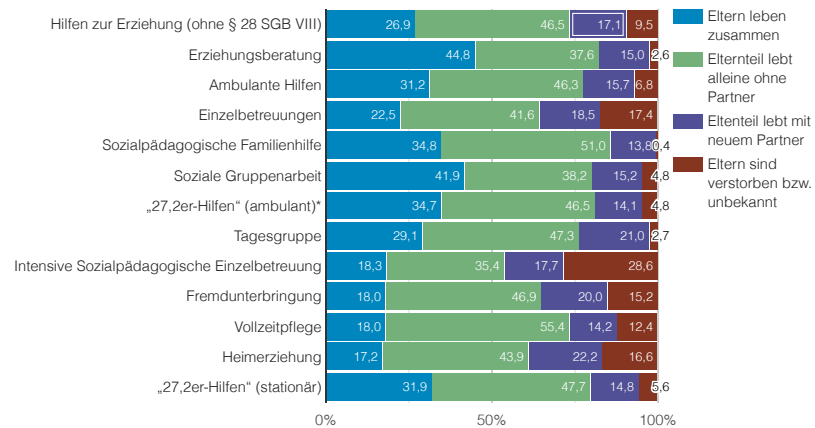
17 BMJ, Verbesserung der Qualität von Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen, Qualitätssteigerung bei familiengerichtlichen Gutachten: Abschlussbericht des Pilotprojekts „Professionelle Selbstkontrolle“ www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/FamiliengerichtlichesVerfahren/Sachverstaendigengutachten_in_Kindschaftssachen.html

18 Serafin, Marc (2017), „Handlungsbedarfe für die Bewältigung elterlicher Trennungen aus Sicht der Jugendhilfe, Daten aus Destatis 2017, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe www.bmfsfj.de/resource/blob/117790/290bb41535c0743955ca2663b25d88f7/serafin-data.pdf

19 Destatis Pressemitteilung Nr. 350 vom 21.07.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html

HILFEN ZUR ERZIEHUNG (EINSCHLIESSLICH DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) NACH FAMILIENSTATUS UND HILFEARTEN (DEUTSCHLAND; 2019; BEGONNENE HILFEN; ANGABEN IN %)

Entnommen aus akjstat unter <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/1-familienstatus>



2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019

* Einschließlich der sonstigen Hilfen

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Auch wenn man die einzelnen Hilfearten betrachtet,²⁰ sind in nahezu jeder Hilfeart Alleinerziehende weit überproportional und als größte Gruppe vertreten.

! Diesen Umstand klar benennend, wäre die logische Folge, für Entlastung Alleinerziehender zu sorgen. Es gibt in den meisten Fällen einen zweiten Elternteil, der nicht nur Unterstützung für den allein erziehenden Elternteil sein könnte, sondern für das Kind auch als zweite Schutzperson fungieren könnte. Dies wäre dringend erforderlich, denn Kinder in Alleinerziehendenhaushalten sind einem überproportional hohem Risiko einer Kindeswohlgefährdung oder Vernachlässigung ausgesetzt. Dieser auch dem Schutz von Kindern dienender Gedanke aber wird von Hammer, wie zu erwarten, nicht aufgegriffen.

Ansonsten beklagt Hammer lediglich Wissens- und Kompetenzlücken in Jugendämtern und kolportiert erneut Verschwörungstheorien von der Einflussnahme von „Lobbyorganisationen“.

Hammer behauptet weiterhin:

„Die Klientel der „Hochkonflikthaftigkeit“, die mit multiplen Verfahren die Instanzenzüge durchschreitet, sind zu einem größeren Teil der Mittel- bzw. Oberschicht zuzuordnen. Sie verfügen in vielen Fällen über akademische Ausbildungen und ein gutes und geregeltes Einkommen. Zudem sind die Sachverhalte hochkomplex“.

²⁰ Akj-Stat Lebenslagen der Adressat(innen) von Hilfen zur Erziehung <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/1-familienstatus>

Als Erklärung wird später dieser Schluss aus der Tatsache begründet, dass die Auswertung der Fälle, welche vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden wurden, auf Eltern mit höherer Bildung hindeutet. Zwar werden es vorwiegend Eltern der Mittel- und Oberschicht bis zum Bundesverfassungsgericht schaffen, der Streit und die Konflikthaftigkeit einer Elternbeziehung finden aber auch unterhalb von Gerichtsverfahren am Bundesverfassungsgericht statt. Es dürfte auch nur wenige Anwälte geben, welche im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe den Aufwand einer Verfassungsbeschwerde betreiben, was eine auch wirtschaftlich konnotierte Selektion der Verfahren vor dem BVerfG bedingen dürfte. Hammer erkennt erneut nicht die von ihm selbst geschaffene Selektion und überträgt diese (unzutreffend) auf alle hochkonflikthaften Verfahren.

Da überrascht es wenig, dass erneut die einseitige Sichtweise – böses Wechselmodell, böse Entfremdungstheorie, Mutter als armes Opfer – bedient wird:

„Vor dem Hintergrund einer „Entfremdungstheorie“ sowie der Einordnung der Elternteile als „nicht geschäftsfähig“ und „entgleist“ können – wie im zweiten Teil des Berichts aufgezeigt – vor allem Mütter reflexartig wie Objekte kategorisiert werden, denen (wieder) beigebracht werden muss, was aus Sicht mancher Jugendämter das Beste für das Kind ist: Elternberatung und wahlweise ein Wechselmodell, Umplatzierung oder Inobhutnahme.“

Die oben genannten Bruchstücke sind völlig aus dem Zusammenhang der Betrachtung hochstrittiger Eltern gerissen. Sie beinhalteten im Ursprungskontext, wenn man Hammers Quellen einmal analysiert, keine „reflexartige“ Kategorisierung und vor allem keine Geschlechtsspezifika. Diese Bruchstücke beziehen sich zudem nicht ausschließlich auf Jugendämter, sondern auf alle Professionen. Hammer interpretiert hier abseits von Fakten. Seine Ausführungen können durch seine eigenen Quellen widerlegt werden.

Besonderen Wert legt Hammer auch bei Jugendämtern auf Gewaltprävention im Sinne der Istanbul-Konvention – insgesamt 17-mal wird diese in Hammers Werk angeführt. Auch wenn sich die Istanbul-Konvention weithin auf Gewalt gegen Frauen fokussiert, verbietet sie in Art. 4 (3) explizit die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – wie es ja auch Art. 3 GG tut. Gewaltschutz ist jedem Menschen zu gewähren und darf nicht vom Geschlecht abhängen.



Es ist bedenklich, wenn Hammer den Schutz vor Gewalt derart einschränkt. Es entspricht jedoch exakt der Sprachregelung der ihn unterstützenden Alleinerziehenden-Verbände, bei denen häufig der Eindruck entsteht, dass sie das Thema Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention missbrauchen, um selbst Gewaltformen auszuüben (siehe auch Exkurs zum Thema Eltern-Kind-Entfremdung).

Auch wenn sich die Istanbul-Konvention weithin auf Gewalt gegen Frauen fokussiert, verbietet sie in Art. 4 (3) explizit die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Gewaltschutz ist jedem Menschen zu gewähren und darf nicht vom Geschlecht abhängen.

ZU 3.6 BERATUNGSZWANG UND SEKUNDÄRE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Ausführungen Hammers in diesem Bereich sind in vieler Hinsicht widersprüchlich. Positiv wird angemerkt:

„Der Wert einer im Sinne der Kinder erfolgreichen Elternberatung bzw. Mediation kann für viele Kinder gar nicht hoch genug geschätzt werden“.

Im nächsten Schritt wird aber behauptet:

„Dass es manches Mal gute Gründe gibt, von dem ehemaligen Partner oder der Partnerin Abstand zu nehmen, wird negiert. Selbst Eltern, die von ihren ehemaligen Partnern physisch oder psychisch misshandelt wurden oder die in den Gerichtsverfahren mit Vorwürfen und Diskreditierungen überzogen werden, die nachweislich haltlos sind, werden regelmäßig in eine Elternberatung gezwungen. Selbst Nährungsverbote werden ausgesetzt, damit eine gemeinsame Beratung stattfinden kann“.

Jeglichen Nachweis für diese Behauptung bleibt Hammer schuldig. Er verweist erneut nur auf Gespräche mit Betroffenen.

Dabei mag es durchaus Einzelfälle geben, in denen Familiengerichte Fehlentscheidungen treffen. Dies wären zu prüfen, zu hinterfragen und im Rahmen einer positiven Fehlerkultur aufzuarbeiten. In der hier vorgetragenen Absolutheit ist die obige Aussage nicht haltbar und wird folgerichtig von Hammer auch in keiner Weise belegt. Ob eine Beratung der Eltern notwendig oder sinnvoll und dem jeweiligen Elternteil aufgrund der Rahmenbedingungen zumutbar ist, ist eine von den Gerichten anhand der Sachlage zu treffende Entscheidung im Einzelfall.

Haltlos ist auch die folgende Aussage:

„Menschen werden durch erzwungene Beratungssituationen entmündigt, ohne dass es dem Zweck – dem Kindeswohl – dienlich wäre. Physische und psychische Folgeschäden werden zur Begleiterscheinung was wiederum Auswirkungen auf die Kinder hat“.

Eine Zwangsberatung ist in Deutschland nicht möglich und auch im Familienrecht nicht vorgesehen. Es kann lediglich Auflagen für Beratungen geben, welche erforderlich sind, um Konsequenzen abzuwenden oder rückgängig zu machen. Hierzu können z. B. Anti-Aggression-Trainings für Eltern, Therapieauflagen oder aber die Inanspruchnahme von Familienhilfe als Voraussetzung für eine Rückführung von In Obhut genommenen Kindern in die Familie oder andere Maßnahmen zählen. Die Eltern entscheiden selbst, ob sie die notwendige Voraussetzung schaffen, die zum Schutz der Kinder erforderlich sind. Solange die Voraussetzungen von den Eltern nicht geschaffen werden, werden die Kinder weiterhin geschützt.

Jegliche Beratung basiert letztlich auf freiwilliger Basis. Jedoch sollten Eltern in der Regel eine eigene Motivation haben, alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um zu einer Lösung der Konfliktlage beizutragen, da dies die Kinder entlastet und Schaden von ihnen abwendet. Für eine Verweigerung sollte es daher tragfähige Gründe geben. Hammer führt aber weiter aus:



„Die Entscheidung, nicht an einer gemeinsamen Elternberatung teilzunehmen, wird regelmäßig zu Lasten des Entscheidenden ausgelegt und kann verheerende Folgen in den Sorgerechts- und Umgangsverfahren nach sich ziehen“.

Auch für diese These fehlt jeder Beleg. Konsequenzen im Sorge- und Umgangsrecht sind vor allem zu befürchten, wenn sich ein Elternteil nicht kindeswohldienlich verhält. Dies ist jedoch eine Abwägungsentscheidung der Familiengerichte. Diese haben auch zu entscheiden, ob die Ablehnung von Beratung und Unterstützung

- einen berechtigten und objektiv nachvollziehbaren Grund hat oder
- lediglich aus verfahrenstaktischen Gründen oder aber
- aufgrund von pathologischen Defiziten in der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit eines Elternteils

geschieht. Eine Ablehnung von Beratung ohne objektiv nachvollziehbaren Grund würde den zuvor von Hammer selbst betonten hohen Wert einer erfolgreichen Elternberatung oder Mediation unterlaufen.

Hammer richtet seinen Fokus aber vor allem darauf, weshalb eine Beratung nicht „erzungen“ werden kann, und beruft sich darauf, dass im Gerichtsalltag „*die dazu eindeutigen Fachaussagen von Fachleuten häufiger negiert*“ werden. Bezug nimmt Hammer hierbei auf die Ausführungen von Dettenborn & Walter, dass auch ein Scheitern als Variante anerkannt werden muss und dass, je höher das Zwangselement ist, desto höher sei auch die Wahrscheinlichkeit, dass Lösungen instabil sind und Konflikte sich verfestigen. Bereits bei der Auswahl der Zitatstellen wurden weite Bereiche des Textes ausgelassen und teilweise sinnverkürzt. Nur wenige Zeilen zuvor führen Dettenborn & Walter nämlich aus:

„Es gibt gute Erfahrungen mit der Pflichtberatung (Bröning 2011, Vergho 2001, Banholzer u. a. 2012). Es wird auch hier auf die Chance gebaut, dass bei kompetenter Beratung die Fremdmotivation zu Eigenmotivation wird und neue Denkhorizonte eröffnet werden, damit die Bereitschaft im Dialog gefördert wird.“

Hammer scheint an dieser Option, dass Eltern trotz anfänglichen Widerstands doch noch zu konsensualen Lösungen im Sinne der Kinder kommen können, keinerlei Interesse zu haben, wie nachfolgend auch an seinen Empfehlungen abzulesen sein wird.

Verweigert ein Elternteil ohne objektiv nachvollziehbaren Grund Kooperation und Kommunikation, so stellt dies eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit dar, welche sich negativ auf das Kind auswirkt und letztendlich zu sorgerechtlichen Konsequenzen führen kann.

„Muss letztlich die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil geprüft werden, stellt sich die Frage der Kooperationsfähigkeit nochmals... In Abwägung mit anderen Sorgerechtskriterien hat der Elternteil Vorteile, die Alleinsorge zu erhalten, der Konflikt vermeidend wirkt, den Konsens sucht oder Schritte zur positiven Veränderung einleitet.“²¹

Dass es verfahrenstaktische Kommunikations- und Kooperationsverweigerung von Müttern geben kann, ist auch dem Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 1626a BGB²² bewusst gewesen, und dieser hat einer, sowohl aus Kindeswohlaspekten als auch aus Wahrnehmung der Elternverantwortung objektiv unbegründeten, Verweigerungshaltung eine klare Absage erteilt:

„Da im Zuge einer Trennung vielfach Kommunikationsprobleme auftreten, können diese nicht ohne Weiteres zu einer ablehnenden Entscheidung nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB-E führen. Vielmehr muss auf der Kommunikationsebene eine schwerwiegende und nachhaltige Störung vorliegen, die befürchten lässt, dass den Eltern eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich sein wird und das Kind folglich erheblich belastet würde, würde man seine Eltern zwingen, die Sorge gemeinsam zu tragen.“

Der pauschale Vortrag der Kindesmutter, sie könne nicht mit dem Kindesvater sprechen und sie beide hätten auch völlig unterschiedliche Wertvorstellungen, kann per se mithin noch nicht dazu führen, die gemeinsame elterliche Sorge zu versagen. Stützt der sorgeberechtigte Elternteil seine Verweigerung der gemeinsamen Sorgetragung auf fehlende Kooperationsbereitschaft oder -fähigkeit, genügt es nicht, lediglich formelhafte Wendungen hierzu vorzutragen. Dem Vortrag müssen sich vielmehr konkrete Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass eine tragfähige Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge nicht besteht und Bemühungen der Eltern um eine gelingende Kommunikation gescheitert sind (vgl. Amtsgericht [AG] München in einem Beschluss vom 7. Juli 2011, Az. 551 F 1533/11 [nicht veröffentlicht], Oberlandesgericht [OLG] München, NJW 2000, 368, 369 und OLG Hamm, FamRZ 2005, 537).“

21 Dettenborn, Harry; Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie, 3. Auflage, S. 219

22 BT Drucks 17/11048 S. 17 <https://dserver.bundestag.de/btd/17/110/1711048.pdf>

Damit ist auch die zentrale Forderung Hammers „Keine Androhung oder Umsetzung sorge- oder umgangsrechtlicher Konsequenzen bei Ablehnung einer gemeinsamen Elternberatung“ hinfällig. Sie würde die Förderung einer folgenlosen, unbegründeten Verweigerungshaltung bedeuten, welche den Streit zwischen Eltern eskaliert und damit dem Kind schadet. Das Kind könnte vor einem solchen Elternteil nach Hammers Vorschlag nicht mehr geschützt werden, sobald dieser eine Elternberatung ablehnt.

Dem hat der Gesetzgeber 2013 wie schon zuvor angeführt mit der Neuregelung der gemeinsamen Sorge aus gutem Grund bereits eine Absage erteilt und dargelegt, welche Anforderungen an Eltern zum Wohle des Kindes gestellt werden.

„Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt nach der Rechtsprechung des BVerfG eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen (BVerfGE 107, 150 ff., 169).

Dabei kann jedoch nicht bereits die Ablehnung einer gemeinsamen Sorge durch die Kindesmutter die Annahme begründen, dass in einem solchen Fall die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht, denn dann hätte es die Mutter nach wie vor allein in der Hand, ob es zu einer gemeinsamen Sorgetragung kommt oder nicht. Angesichts des gesetzlichen Leitbildes, das nunmehr nach Möglichkeit die in gemeinsamer Verantwortung ausgeübte Sorge beider Elternteile vorsieht, ist zu verlangen, dass konkrete Anhaltspunkte dafür dargetan werden, dass eine gemeinsame Sorge sich nachteilig auf das Kind auswirken würde. Dies gilt umso mehr, als beide Elternteile aufgerufen sind zu lernen, ihre persönlichen Konflikte, die auf der Paarebene zwischen ihnen bestehen mögen, beiseite zu lassen und um des Wohls ihres Kindes willen sachlich und, soweit das Kind betroffen ist, konstruktiv miteinander umzugehen. Sie sind mithin gehalten, sich um des Kindes willen, notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen, um eine angemessene Kommunikation zu bemühen.

...

Auch schon manifest gewordene Kommunikationsschwierigkeiten rechtfertigen für sich genommen nicht per se eine Ablehnung der gemeinsamen Sorge, da von den Eltern zu erwarten ist, dass sie Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu gelangen“.²³

Hammer dagegen, als Anhänger eines einseitigen Vetorechtes, fordert ein Zurück auf den menschenrechtswidrigen Stand vor 2013, auch wenn der Gesetzgeber, der Bundesgerichtshof²⁴, das Bundesverfassungsgericht²⁵ und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte²⁶ diesem eine eindeutige Absage erteilt haben.

²³ BT Drucks 11/17048 S. 17

²⁴ BGH XII ZB 601/15 vom 01.02.2017, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=77519&anz=1&pos=0&Frame=4&pdf>

²⁵ BVerfG 1 BvR 420/09 vom 27.10.2010, www.bverfg.de/e/rs20100721_1bvr042009.html

²⁶ Individualbeschwerde 22028/04 Zaunegger ./, Deutschland, Entscheidung vom 03.12.2009 <https://hudoc.echr.coe.int/eng/#f%22itemid%22:%222001-96020%22%22>

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, sich vor allem der *Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)* seinerzeit gegen die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts positioniert hat und bis zum heutigen Tage massive Lobbyarbeit gegen die gemeinsame Ausübung der elterlichen Verantwortung betreibt. Dies unter völliger Ausblendung der Tatsache, dass seine Forderung menschenrechtswidrig ist und sich die gemeinsame elterliche Sorge in der Praxis, wissenschaftlich evaluiert, bewährt hat²⁷.

Zu 3.7 Gerichtlich angeordnetes Pendeln: „Die Kinder passen sich schon an“

Wenig überraschend kommt in diesem Kapitel die bis dahin bereits sehr deutlich zum Ausdruck gebrachte Ablehnung des Wechselmodells voll zur Geltung. Die Art und Weise der Ablehnung ist jedoch weder wissenschaftlich noch journalistisch haltbar, denn sie ist gänzlich unsachlich – und erschreckend.

Hammer verlässt nun jeglichen Pfad einer zumindest in Ansätzen sachlichen, thematischen Auseinandersetzung.

„Die Konsequenz dieser Elternvereinbarung unter Zwang ist, dass sich physisch und psychisch gesunde und sozial gut integrierte (Klein-)Kinder durch einen Federstrich in einer völlig anderen Lebenssituation wiederfinden. „Kinder passen sich schon an.“ sind O-Töne familienrechtlich Beteiligter.

Klartext: Kinder passen sich auch an sexuellen Missbrauch an.“

Hammer diffamiert familiengerichtliche Entscheidungen als „Federstrich“ und setzt das Leben von Kindern im Wechselmodell mit sexuell missbrauchten Kindern in Zusammenhang. Wer glaubt, dass dies an Unsachlichkeit und Geschmacklosigkeit nicht überboten werden kann, wird beim Weiterlesen eines Besseren belehrt.

„Vor diesem Hintergrund [Anm: Wunsch des Vaters nach einem vom Gericht bestätigtem Wechselmodell] muss zwangsläufig gefragt werden, welche väterlichen Persönlichkeitsstrukturen einem solchen Handeln zugrunde liegen, vor allem vor dem Hintergrund einer tragfähigen Vater-Kind-Beziehung und regelmäßiger gemeinsamer Zeit. Eine Studie, die einen möglichen Zusammenhang untersucht zwischen dem von Expertinnen und Experten vermuteten Bevölkerungsanteil von ca. 4 % bis 15 % mit Persönlichkeitsstörungen und dem Anteil derjenigen, die psychische oder physische Gewalt gegenüber Kindern und Elternteilen (auch) in familienrechtlichen Verfahren zu verantworten haben, fehlt bisher.“

Hammer hat keine Scheu davor, Väter, die einen (vom Gericht bestätigten) Wunsch nach dem Wechselmodell haben, in einen Zusammenhang mit psychischen Störungen und Gewalt gegenüber Kindern und Elternteilen zu setzen und sie so pauschal zu verdächtigen, sie hätten Persönlichkeitsstörungen und einen Hang zu Gewalttaten gegenüber ihren Kindern und deren Müttern. Er „belegt“ diese verleumderische Unterstellung mit dem Hinweis, der angebliche Zusammenhang sei nur noch nicht in einer Studie nachgewiesen. Das ist ungefähr so geistreich oder besser: abstrus wie die Behauptung, die Erde sei ein Würfel – es fehle nur noch die Studie, die das nachweise.

Deutlicher und argumentatorisch unbedarfter kann Hammer nicht zum Ausdruck bringen, dass ihm eine sachliche und fachliche Auseinandersetzung nicht möglich oder er daran nicht interessiert ist. Ihm fehlen belastbare Argumente, welche einer kritischen Überprüfung standhalten.

Wirft man trotz der vorgenannten Entgleisungen einen Blick auf Hammers Argumentationen zum Wechselmodell, entpuppen sich diese als Allgemeinaussagen, nicht belastbar und einseitig negativ.

- „Auch in diesem Idealfall der Rahmenbedingungen kann das Wechselmodell unter Umständen den individuellen Bedürfnissen von Kindern nach einem Lebensmittelpunkt entgegenstehen“.
 - Hammer ist entgangen oder er ignoriert es bewusst, dass so eine Allgemeinfeststellung „unter Umständen“ ebenso für das Residenzmodell gilt. Allerdings gibt es keine Studien, welche Vorteile für das Residenzmodell im Vergleich zum Wechselmodell aufzeigen. Im Gegenteil ist wissenschaftlich umfangreich belegt, dass es weitaus mehr Umstände gibt, die gegen das Residenzmodell sprechen als gegen das Wechselmodell (siehe nachfolgenden Exkurs zum Wechselmodell/Doppelresidenz).
- „Erfahrungen in Australien, Schweden und Dänemark zeigen, dass ein gesetzlich festgelegtes Wechselmodell gefährliche Konsequenzen (Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsunsicherheiten etc.) gerade auch für jüngere Kinder haben kann.
 - Schweden und Dänemark haben kein gesetzlich festgelegtes Wechselmodell, und in Australien gibt es lediglich das Wechselmodell als Leitbild. Und auch hier gilt: Gefährliche Konsequenzen KANN auch ein Residenzmodell haben. Zahlreiche Studien, insbesondere auch aus Skandinavien, haben belegt, dass die Entwicklungsrisiken für Kinder im Residenzmodell deutlich höher sind als im Wechselmodell²⁸
- „Die einzige empirische Studie zu Betreuungsmodellen in Deutschland („FAMOD“) zeigt in den bisherigen Ergebnissen auf, dass sich das Wohlbefinden von Kindern im Residenzmodell und im Wechselmodell (wohlgemerkt bei nicht konflikthafter Elternschaft) nur unwesentlich unterscheidet.
 - Selbst die FAMOD-Studie zeigt in ALLEN Ausprägungen bessere Werte kindlichen Wohlbefindens, teils in deutlicher Ausprägung, wobei auch diese Studie in Aussagen und Methodik deutlicher Kritik unterliegt²⁹. Auch gibt es bereits umfangreiche Forschungsergebnisse, dass sich auch unter Berücksichtigung des elterlichen Konfliktniveaus positive Auswirkungen auf die betroffenen Kinder im Vergleich zum Residenzmodell ergeben³⁰.
- „Müttern wird beispielsweise mit der Umplatzierung der Kinder (Verlust des sogenannten „Aufenthaltsbestimmungsrechts“ und damit Änderung des Lebensmittelpunktes der Kinder), Inobhutnahmen oder einstweiligen Anordnungen gedroht, sollten sie einer „Vereinbarung“ zu einem Wechselmodell nicht zustimmen.
 - Weshalb dies, als zutreffend angenommen, nur für Mütter gelten soll, wird nicht dargelegt. Für einen Obhutswechsel müssen Gerichte zudem tragfähige, im Kindeswohl liegende Gründe darlegen.

28 Sünderhauf, Hildegund (2013) Psychologie, Recht, Praxis, Springer, uvm.

29 Witt, Markus (2022) „Einschätzung zur FAMOD-Studie – die trojanische Wechselmodell-Studie? <http://dx.doi.org/10.13140/RG.2.2.32370.63688>

30 Nielsen, Linda (2018) Joint versus sole physical custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, Journal of Child Custody, www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/15379418.2017.1422414)

- „Wie auch immer das zeitliche Modell für die Betreuung des Kindes genannt wird – in konflikt-haften Elternbeziehungen kommen die Kinder durch den wesentlich höheren Abstimmungsbedarf der Eltern nicht mehr zur Ruhe. Vielmehr öffnet sich dadurch allein schon in den nun notwendigen alltäglichen Abstimmungsprozessen ein Weg für Macht und Kontrolle über die ehemalige Partnerin – die Kinder sind dafür die „Instrumente““
 → Nicht durch den höheren Abstimmungsbedarf der Eltern kommen Kinder nicht zur Ruhe, sondern durch das Verhalten ihrer Eltern. Weshalb Macht und Kontrolle durch das Kind nur gegenüber der ehemaligen Partnerin, nicht aber auch gegenüber dem ehemaligen Partner möglich sein soll, erschließt sich nicht. Hier spiegelt sich erneut die einseitige Sichtweise Hammers wider. Ausgeblendet wird von ihm auch die Tatsache, dass vor allem der hauptbetreuende Elternteil schon allein aufgrund seines zeitlich größeren Anteils mehr Möglichkeiten (Verfügungsgewalt) hat, das Kind im Elternstreit zu instrumentalisieren.
- „Persönlichkeitsstrukturen ändern sich nicht mit Erreichen des Wechselmodells. Konflikte potenzieren sich und das nächste Gerichtsverfahren beginnt. Eine weitestgehend gesunde und selbstbestimmte Entwicklung des Kindes wird beeinträchtigt, wenn nicht sogar verhindert. Auch davon zeugen regelmäßig Beschlüsse des BVerfG und der OLG, in den Fällen, in denen ein Wechselmodell bereits in konflikthaften Elternbeziehungen gelebt wird, bspw.: (Auflistung von Verfahren)
 → Persönlichkeitsstrukturen ändern sich auch nicht mit dem Residenzmodell. Das Wechselmodell kann aber in Abwägung der zur Verfügung stehenden Betreuungsalternativen diejenige mit dem geringsten Schadenspotential für das Kind sein. Kinder leiden selten unter dem Betreuungsmodell, sondern meist unter dem Verhalten eines oder beider Elternteile.
- „Welchen Einfluss der ständige Wechsel in der allein schon durch diese Verfahren angespannten Atmosphäre zwischen den Eltern auf die Kinder hat, ist den Beschlüssen teilweise anschaulich zu entnehmen.
 → Welche Beschlüsse damit gemeint sind, wird nicht angeführt, als Quelle wird lediglich angegeben „Die Beschlüsse sind öffentlich über die jeweiligen Entscheidungsdatenbanken verfügbar“. Man kann sich also welche aussuchen und wird auch dann feststellen, dass nicht der ständige Wechsel, sondern das Verhalten der Eltern das Kind belastet. „Wechsel“ sind im Übrigen in jedem Betreuungsmodell erforderlich. Eine Entlastung kann in solchen Situationen durch eine Reduktion der Wechsel herbeigeführt werden, wobei das „Wechselmodell“ häufig weniger Wechsel hat als das Residenzmodell.³¹

Hammer stellt auch die Frage:

„Braucht ein Kind beide Elternteile zu gleichen zeitlichen Anteilen, um gesund und gut aufwachsen zu können? Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu gleichen zeitlichen Anteilen betreut werden oder bei einem Elternteil aufwachsen, weder gesund noch gut aufwachsen. Dem widersprechen Studien, die beispielsweise vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde oder auch die FAMOD-Studie. Vielmehr sind zwei Aspekte für das Wohlbefinden der Kinder zentral: Die Fürsorge und die materielle Situation.“

Sonst alles mit Quellenangaben versehen, bleibt Hammer hier die Antwort schuldig, welche vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Studie dies darlegen soll. Ebenfalls nicht dargelegt wird auch, dass Kinder durch gleiche Zeiteile mit beiden Eltern belastet werden würden.

Internationale Studien weisen, unabhängig vom jeweiligen Setting, durchgehend nach, dass Kinder im Residenzmodell einer höheren psychischen Belastung und Entwicklungs Herausforderungen ausgesetzt sind als in der Doppelresidenz (siehe auch nachfolgenden Exkurs zum Wechselmodell/ Doppelresidenz). Daher kann die Antwort hier nur lauten: Ja, Kindern geht es wissenschaftlich erwiesen im Wechselmodell besser als im Residenzmodell. Diese Feststellung schließt nicht aus, dass es bezogen auf den Einzelfall Gründe geben kann, dass es Kindern auch im Residenzmodell besser gehen könnte.

Hammer meint, dass für ein Kind doch vor allem EINE Hauptbetreuungsperson wichtig sei. Am Wechselmodell gebe es mittlerweile unüberhörbare kritische Stimmen. Kritische Stimmen, die sich, soviel muss gesagt werden, im Umfeld der ihn unterstützenden Alleinerziehenden-Organisationen bewegen oder aber häufig ein finanzielles Interesse am Streit der Eltern haben. An einem Streit, den die Doppelresidenz häufig reduziert.

Sowohl unter wissenschaftlichen als auch journalistischen Gesichtspunkten hätte es einer differenzierten Betrachtung von Vor- und Nachteilen bedurft sowie eines Überblicks über den Forschungsstand. Nach den vorstehend dargelegten Ausführungen Hammers dürfte dies von ihm aber niemand erwarten, denn sein Urteil zum Wechselmodell steht von vornherein, wie das der mit ihm verbundenen Verbände, bereits unumstößlich fest. Seine Argumentation und Quellenwahl sind ausschließlich darauf ausgelegt. Das Wechselmodell widerspricht Hammers Dogma von der Alleinzuständigkeit der alleinerziehenden Mutter und muss daher, abseits jeder validen Grundlage, von ihm abgelehnt werden.

EXKURS ZUM WECHSELMODELL/ ZUR DOPPELRESIDENZ

Hammers Auslassungen erfordern es, hier eine objektivierbare Betrachtungsweise zu den Betreuungsmodellen, und insbesondere zum Wechselmodell/zur Doppelresidenz, darzulegen.

Seit Jahren gibt es in Deutschland massive Angriffe gegen das Wechselmodell, obwohl die Studienlage und auch die Erfahrungen in Ländern, die schon länger einen gesetzlichen Rahmen für ein Leitbild des Wechselmodells geschaffen haben, durchweg positiv sind. Dies bedeutet nicht, dass das Wechselmodell für alles und jeden passt. Es bedeutet, dass es unter Betrachtung der Entwicklung von Kindern in der Regel die Option ist, die Kindern bessere Entwicklungsmöglichkeiten bietet als andere Betreuungsmodelle. Und von dieser Regelvermutung kann es bei individueller und objektiver Betrachtung des Einzelfalles Ausnahmen geben.

Nachfolgend daher einige Einordnungen zu dem Thema.

BEGRIFFLICHKEITEN

Zunächst einmal zur Terminologie. Beim „Wechselmodell“ wird auf die „Wechsel“ abgestellt und von Gegnern fortwährend argumentiert, dass diese Wechsel Kinder belasten. Wechsel sind in der Tat eine Anpassungsleistung, die Kinder erbringen müssen. Diese Wechsel gibt es aber in jedem Betreuungsmodell (Ausnahme: Kontaktabbruch), meist sind sie im Residenzmodell sogar häufiger. Daher wird statt „Wechselmodell“ auch der zutreffendere Begriff „Doppelresidenz“ verwendet³² – das Kind hat bei seinen Eltern zwei Zuhause.

**DARSTELLUNG RESIDENZMODELL/DOPPELRESIDENZMODELL.
WECHSEL IN UNTERSCHIEDLICHEN BETREUUNGSMODELLEN**
Quelle: doppelresidenz.org

Residenzmodell = 8 Wechsel pro Monat, jedes zweite Wochenende und jeweils Donnerstag in der folgenden Woche (häufige Umgangsregelung in Deutschland)



Doppelresidenz = 4 Wechsel pro Monat, jede Woche beim jeweils anderen Elternteil

🏠 🏠 Aufenthalt beim jeweiligen Elternteil
 ⬆️ ⬆️ jeweiliger Wechsel zum anderen Elternteil

WOHER KOMMT DER WIDERSTAND GEGEN DAS WECHSELMODELL/ DIE DOPPELRESIDENZ?

Es lohnt sich, einen Blick darauf zu werfen, wer vorrangig gegen die Doppelresidenz (oder auch andere Formen gemeinsamer Elternschaft wie z. B. gemeinsames Sorgerecht) argumentiert.

- Frauen- und Mütterverbände
- Alleinerziehendenverbände
- Sachverständige und Gutachter
- Juristen

Gemeinsam ist Ihnen allen, dass sie vom Residenzmodell profitieren können. Anwälte, Sachverständige und Gutachter verdienen am Streit der Eltern. Ein Leitbild Doppelresidenz hat in vielen Ländern bereits gezeigt, dass der Streit deutlich reduziert wird. Was gut für Eltern und Kinder ist, ist gleichzeitig eine Gefahr für die Einkommensbasis von Sachverständigen und Anwälten³³.

Auch auf Seiten der Frauen-, Mütter- und Alleinerziehendenverbände gibt es durchaus eigennützige Argumentationen. „Wer das Kind hat, hat die Macht“ ist leider noch immer ein gängiger Grundsatz im deutschen Kindschaftsrecht. Sei es die Bevorzugung durch den Status „alleinerziehend“ z. B. im Steuer- oder Sozialrecht, die Möglichkeit, über die Obhut Verfügungsgewalt über das Kind zu haben und Druck auf den anderen Elternteil und Ex-Partner ausüben zu können oder aber einfach der verständliche Wunsch, mehr Zeit mit dem Kind verbringen zu können – das Residenzmodell bedient all diese Wünsche.

Auch das deutsche Unterhaltsrecht schafft deutliche Anreize, die (paritätische) Doppelresidenz zu verhindern, da bereits ein geringes Übergewicht an Betreuung den vollen Kindesunterhalt sichert.



Von Seiten der genannten Verbände wird immer wieder behauptet, dass die Väter die Doppelresidenz nur anstreben, um Unterhalt zu sparen. Dabei verschweigen sie bewusst, dass es im deutschen Unterhaltsrecht die günstigste Variante ist, sich überhaupt nicht um sein Kind zu kümmern und lediglich den Unterhalt zu zahlen. Für „Alleinerziehende“ ist es hingegen die finanziell vorteilhafteste Option, sich zu 45 % von der Betreuung durch den anderen Elternteil entlasten zu lassen, aber weiterhin den vollen Kindesunterhalt zu beziehen.

Die Doppelresidenz ist kein Unterhaltssparmodell (man wendet ja trotzdem Geld für Wohnraum, Kleidung, Verpflegung auf) und das Interesse von Vätern an der Doppelresidenz ist auch nicht finanziell motiviert. Dies belegt auch eine aktuelle Studie aus Deutschland.³⁴ **Nur 5 % der Väter verbänden die Doppelresidenz vorrangig mit dem Unterhalt, auf der anderen Seite aber 95 % der Mütter.**

³³ Witt, Markus (2020) „Vom langen Weg zur Kindeswohlorientierten Gleichberechtigung in der Erziehung“, www.researchgate.net/publication/346503787_Vom_langen_Weg_zur_kindeswohlorientierten_Gleichberechtigung_in_der_Erziehung_The_long_way_to_child-oriented_gender_equality_in_parenting_The_advantages_prejudices_and_disadvantages_of_shared_parenting

³⁴ Weimann-Sandig, Nina (2021): Perspektiven von Familienmitgliedern auf das Wechselmodell. Ergebnisse einer explorativen Untersuchung. Schriftenreihe ehs-Forschung, Heft 2 (2021). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-764971>

AUS DER STUDIE DER EHS DRESDEN ENTNOMMEN

Bitte kreuzen Sie nachfolgend diejenige Definition an, die ihrer Meinung nach das Wechselmodell am besten beschreibt:

a) Das Wechselmodell bedeutet, dass Eltern sich die Betreuung der Kinder aufteilen und damit kein Unterhaltsanspruch besteht	b) „Wechselmodell bedeutet, dass wir trotz Trennung eine Familie bleiben und die Kinder in diesem Bewusstsein aufwachsen“	c) „Das Wechselmodell bedeutet, dass beide Elternteile am Alltag der Kinder teilhaben und auf ihre Entwicklung Einfluss nehmen können“
22% der Befragten wählten diese Antwortmöglichkeit. Davon waren 5% Väter, 95% waren Mütter.	16% der Befragten wählten diese Antwortmöglichkeit. Davon waren 50% Mütter, 50% waren Väter.	62% der Befragten wählten diese Antwortmöglichkeit. Davon waren 82% Väter, 18% waren Mütter.

Von den drei Antwortmöglichkeiten zur Einordnung des Wechselmodells wählten Mütter vor allem diejenige, welche sich auf den Unterhalt bezog, wohingegen Väter vorrangig die Teilhabe am Alltag mit den Kindern und ihre Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der Kinder betonten.

Diese Studie liefert Hinweise darauf, weshalb manche Mütter die Doppelresidenz ablehnen: aus Sorge, sie würden andernfalls ihrer Mutterrolle nicht gerecht. In der Studie wird dazu ausgeführt:

„Es zeigte sich, dass Mütter und Väter unterschiedliche Perspektiven auf das Wechselmodell haben und diese in hohem Maße durch gesellschaftliche Erwartungshaltungen und Rollenzuschreibungen beeinflusst werden. Sowohl die teilnehmenden Mütter als auch Väter sind sich einig, dass Väter im Wechselmodell von der Gesellschaft positiver wahrgenommen werden und mehr Anerkennung erfahren, als Mütter. Hier fällt auf, dass Wechselmodell-Mütter zum einen weniger Rückhalt und mehr Stigmatisierungen durch eigene Familienmitglieder, z. B. den eigenen Eltern, erfahren. Zum anderen sind sie in einem sehr viel höheren Maße aber auch der Kritik anderer Mütter ausgesetzt. Ein Mütter-Bashing oder Mom-Shaming scheint hier existent zu sein. Die Toleranz und Offenheit bezüglich neuer Aushandlungsprozesse von Mutterrollen scheint demnach gesellschaftlich weniger verankert zu sein, als mit Blick auf die Neugestaltung von Väterrollen.“

Diese Erfahrung können auch Mütter und Verbände bestätigen, welche sich öffentlich für die Doppelresidenz eingesetzt haben und häufig massiven Angriffen einiger weniger, aber äußerst agitativer Mütter ausgesetzt waren,³⁵ welche am Bild der für das Kind alleinständigen Mutter festhalten wollten. So wird die Doppelresidenz wohl auch als Zeichen eines falsch verstandenen Feminismus abgelehnt, wodurch Mütter in der Vereinbarkeitsfalle zwischen Erziehungsarbeit und Beruf gefangen gehalten werden.

³⁵ U. a. VBM Verband berufstätiger Mütter, Stellungnahme zu den Reaktionen auf unsere Pressemitteilung zum Weltkindertag zum Thema Doppelresidenz, 2016, <https://vbm-online.de/stellungnahme-reaktionen-doppelresidenz/>



Allen ablehnenden Argumentationen gemeinsam ist aber vor allem ein Merkmal: es sind egoistische, erwachsenenbezogene Motive, welche nichts mit dem Wohlergehen von Kindern zu tun haben.

Und noch etwas muss sehr deutlich festgehalten werden. Alleinerziehendenverbände beklagen fortwährend die hohen Belastungen des Alleinerziehens von Kindern. Es müsste deren ureigenstes Interesse sein, jede Möglichkeit zu nutzen, den anderen Elternteil mit in die Betreuungs- und Erziehungsarbeit einzubinden. Sie müssten vorrangig die Frage stellen: Wie kann gemeinsame Elternschaft in möglichst vielen Fällen erreicht werden?

Schaut man sich jedoch die Aktivitäten dieser Alleinerziehendenverbände an, stellt man fest, dass es dort keinerlei derartige Aktivitäten gibt. Der Fokus liegt fast ausschließlich darauf, den Status „alleinerziehend“ finanziell gewinnbringend und in Bezug auf staatliche Unterstützungen möglichst attraktiv auszugestalten. Die Betreuungsleistung des zweiten Elternteils: Unerwünscht.

Diesen Widerspruch in ihren Argumentationen lösen die Verbände seit Jahrzehnten nicht auf. Folgerichtig blenden sie, wie auch Hammer, das Bedürfnis der Kinder nach beiden Elternteilen weitestgehend aus. Diesem Bedürfnis dürfen Kinder nur nachgehen, wenn der alleinerziehende Elternteil dies möchte – das Kind wird folglich als von diesem Elternteil abhängiges Objekt und nicht als eigene Persönlichkeit mit eigenen Interessen, Bedürfnissen und auch Rechten behandelt.

Es drängt sich daher die Vermutung auf, dass diese Alleinerziehendenverbände vor allem die Interessen derjenigen Alleinerziehenden vertreten, welche sich mutwillig selbst in den Status „alleinerziehend“ gebracht haben, indem sie den zweiten Elternteil aus seiner Betreuungspflicht („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, bestimmt Art. 6 (2) GG) hinausgedrängt haben. Die Interessen der ungewollt alleinerziehenden, welche sich die Entlastung durch einen zweiten Elternteil wünschen würden, werden von diesen Verbänden erkennbar nicht vorrangig bedient. Und auch die Doppelresidenz, welche sich viele ungewollt Alleinerziehende zur Entlastung wünschen, passt nicht in die von diesen Verbänden gewünschte Konzeption des Allein erziehen Wollens.

Zu weiteren Vorurteilen gegen das Wechselmodell/die Doppelresidenz noch folgende Lesetipps:

- Praxistipps und Faktencheck Doppelresidenz: www.doppelresidenz.org/page/praxis.php
- Sünderhauf, Hildegund (2013), Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung, FamFB 9/2013 und 10/2013, www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF
- Serafin, Marc (2016), Handlungsbedarfe und Ideologien bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung, www.doppelresidenz.org/media/mediacoveragefiles/2016_serafin_handlungsbedarfe_und_ideologien_bei_der_bewaltigung_von_trennung_und_scheidung.pdf



WARUM NICHT GEGEN DEN WILLEN EINES ELTERNTEILS?

Auch das Mantra „ein Wechselmodell könne aber nicht gegen den Willen eines Elternteils funktionieren“, entbehrt jeder Grundlage. Die Verfechter(innen) dieses Arguments haben kein Problem damit, ein Residenzmodell gegen den Willen eines Elternteils anordnen zu lassen. Die Argumentationen kommen folglich häufig von Alleinerziehendenverbänden, welche sich, möglicherweise durch eine eigennützige Weigerung oder durch provozierten Streit, einen Vorteil im gerichtlichen Verfahren erhoffen dürfen (siehe Ausführungen zuvor zur verweigerten Elternberatung unter 3.6)³⁶. Wie zuvor schon zum Thema gemeinsames Sorgerecht ausgeführt, wurde einem einseitigen VETO-Recht aus verfassungs- und menschenrechtlichen Gründen bereits eine klare Absage erteilt.

Ein Veto gegen ein bestimmtes Betreuungsmodell gibt es nicht, nur weil ein Elternteil dies ablehnt. Es ist nur berechtigt, wenn es dem Kind mit dem Betreuungsmodell nicht gut geht, egal ob Residenz- oder Doppelresidenzmodell. Das Veto kann zwar ein Elternteil einlegen. Darüber entscheiden wird aber im Zweifelsfall das Familiengericht.

³⁶ Beispielsweise OLG Naumburg 9 UF 14/19, Entscheidung vom 16.04.2019, www.doppelresidenz.org/page/decisiondatabaseposts/doppelresidenz-angeordnet-mutter-lehnt-betreuungsmodell-grundsatzlich-ab-ohne-zu-erkennen-dass-es-den-kindern-objektiv-damit-bessergeht-94.php?n=0

ZUR BEHAUPTUNG, DAS WECHSELMODELL SOLLE PER ZWANG FÜR ALLE EINGEFÜHRT WERDEN

Dieses Szenario wird immer wieder von Gegnern der Doppelresidenz angeführt. Man könne doch nicht alle Familien ins Wechselmodell zwingen, heißt es. Ergänzt wird dies um den Hinweis, es würde doch nicht für alle passen, und man müsse doch die individuelle Situation der Familien betrachten.

Das Problem bei dieser Argumentation: Niemand hat jemals eine Pflicht oder gar einen Zwang zum Wechselmodell für alle gefordert. Es ist ein ausschließlich von den Gegnern bewusst konstruiertes Angstbild. Hier wird bewusst und manipulativ versucht, den Eltern und der Öffentlichkeit ein falsches Bild zu vermitteln, welches sie nur ablehnen können.

Was tatsächlich gefordert wird: Ein gesetzliches Leitbild.

Bei diesem geht es um eine grundgesetzkonforme Auslegung des Familienrechtes (Art. 3 (2) GG, Art. 6 GG, § 1626 BGB u. a.) sowie um eine Verwirklichung der Rechte der Kinder. Art. 18 der auch von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention besagt:

„Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.“

Hier wird ein Leitbild auf Basis der Kinderrechte formuliert, welches sich so auch in der Resolution 2079 (2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wiederfindet. Alle Regelungen sehen ausdrücklich Ausnahmen vor, zum Beispiel in Fällen von Gewalt, Vernachlässigung oder bei anderen, das Kind in seiner Entwicklung schädigenden Faktoren. Eltern hätten, gäbe es Leitbild der Doppelresidenz im deutschen Familienrecht, eine größtmögliche Freiheit auf Augenhöhe bei der Entscheidung darüber, wie ihre Kinder auch nach einer Trennung von ihnen beiden betreut werden.

Es läge dann in der Hand der Eltern, schädliche Einflüsse auf das Kind zu vermeiden. Gewalt, entfremdendes Verhalten, Vernachlässigung und andere Faktoren, welche sich bei der Wahl des Betreuungsmodells zum Nachteil desjenigen Elternteils auswirkten, der die Verantwortung für diese trägt und dadurch sein Kind belastet, würden vermindert werden.

Beide Eltern wären motiviert, sich kindgerecht zu verhalten. Sie hätten ein eigenes Interesse daran, bestehende Defizite einzeln oder auch gemeinsam aufzuarbeiten und die Narben und Emotionen der Trennung zu bewältigen. Denn bis auf wenige Ausnahmen werden Eltern das Beste für ihr Kind wollen. Darin sollten sie unterstützt werden – besser als dies bisher der Fall ist. Bisher wird noch zu oft der Elternteil „belohnt“, der den Streit zwischen den Eltern eskaliert.

Ein Leitbild der Doppelresidenz lag auch dem Antrag der FDP-Fraktion³⁷ zugrunde (dort noch als „Regelfall“ bezeichnet), welchen sie in der 19. Legislaturperiode in den Deutschen Bundestag einbrachte. Alle anderen Fraktionen argumentierten genau mit dem Angstbild des Zwangs dagegen, wohl wissend, dass dieses falsch ist und „Zwang für alle“ von niemandem gefordert wurde.

Dies zeigt leider die sehr einseitige und faktenfreie politische Ausrichtung in dieser Frage bei vielen Parteien. Hätten ernsthafte Bedenken bestanden, hätte es eine sach- und zielorientierte Diskussion gegeben, wie man ein solches Leitbild „zwangsfrei“ ausgestalten könnte, ähnlich wie man die Sachdiskussion beim Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“ führt. Politisch besteht aber bei vielen Entscheidungsträgern offenbar der Wille, weiterhin am „Leitbild alleinerziehend“ festzuhalten, trotz der damit einhergehenden Einschränkungen für Kinder und insbesondere Mütter³⁸.

Eine sach- und zielgerichtete Diskussion ist anscheinend nicht erwünscht, da den Gegnern der Doppelresidenz hierfür belastbare Argumente fehlen. Es handelt sich um eine ideologisch motivierte Ablehnung, und Ideologien können bekanntermaßen Fakten nicht standhalten. Fakten liefern können hätte die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“, welches das Bundesfamilienministerium in Auftrag gegeben hatte und welche seit Jahren fertiggestellt ist. Das Bundesfamilienministerium verweigert allerdings seit Jahren die Herausgabe und steht hierbei unter erheblichem Manipulationsverdacht.³⁹

KEIN WECHSELMODELL BEI GEWALT?

Immer wieder wird auch eingewandt, bei Gewalt sei ein Wechselmodell/Doppelresidenz nicht möglich.



Gewalt ist keine Frage Wechselmodell ja oder nein. Gewalt ist eine Frage des Kinderschutzes.

Die Frage muss in solchen Fällen lauten: unbegleiteter Umgang ja oder nein.

Die Frage „Wechselmodell – ja oder nein“ stellt sich nicht, bevor nicht die Frage geklärt ist, ob sich der Verdacht bzw. Vorwurf erhärtet, oder ob der Gewaltvorwurf, wie es in Kindschaftsverfahren leider zu häufig vorkommt, lediglich als verfahrenstaktischer Schachzug ins Spiel gebracht wurde.

Gab es Gewalt, dann muss u. a. geprüft werden, von wem diese ausging, gegen wen sie sich richtete, welche Intensität sie hatte, ob Wiederholungsgefahr besteht und wie es um die Einsichtsfähigkeit und Impulskontrolle des Täters/der Täterin bestellt ist. Gab es beispielsweise im Rahmen der Trennung erstmals eine Handgreiflichkeit zwischen den Eltern, wäre es vermutlich keine Option,

37 BT Drucks 19/1175

38 Zur Diskussion vertiefend: Gemeinsame Erklärung „Deutschland braucht ein zeitgemäßes Familienrecht“, www.doppelresidenz.org/page/news/gemeinsame-erklaerung-leitbild-doppelresidenz.php

39 Chronologie der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – wie politisch darf eine wissenschaftliche Studie sein? www.doppelresidenz.org/page/blogposts/chronologie-der-studie-bdquotkindswohl-und-umgangsrechtldquo-ndash-wie-politisch-darf-eine-wissenschaftliche-studie-sein-74.php und Fortsetzung unter www.doppelresidenz.org/page/blogposts/update-zur-chronik-zur-studie-kindswohl-und-umgangsrecht-76.php

das Kind ins Heim zu geben (beide Eltern wurden ja, vielleicht auf unterschiedliche Weise, „gewalttätig“). Mit der Trennung kann die Wiederholungsgefahr gering oder auszuschließen sein. Die Eltern können eingesehen haben, dass die Situation nicht in Ordnung war und die belastende Ausnahmesituation, in der sie sich befunden haben, überwunden ist.

Kann diese Frage des unbegleiteten Umgangs unter Berücksichtigung der individuellen Umstände (Art der Gewalt, Wiederholungsgefahr, Einsichtsfähigkeit, tatsächlich keine Gewalt sondern nur falscher Vorwurf...) mit „ja“ beantwortet werden, ist in diesem Rahmen auch die Doppelresidenz, wie alle anderen Umgangsvarianten, in den Blick zu nehmen und in die Kindeswohlprüfung einzubeziehen.

ALTERNATIVE ZUR ABLEHNUNG DES WECHSELMODELLS/DER DOPPELRESIDENZ?

Hammer führt viele Gründe an, warum die Doppelresidenz nicht angeordnet werden sollte (Streit, Gewalt, entgegenstehender Wille, Wechsel...). Im Umkehrschluss liegt dieser Argumentation die implizite Annahme zugrunde, dass dann das Residenzmodell die bessere Alternative sei.

Doch diese Annahme geht fehl.

Streiten die Eltern, dann ist der Streit meist in jedem Betreuungsmodell vorhanden. Die Frage lautet dann: In welchem Betreuungsmodell wird das Kind durch den Streit möglichst wenig belastet? Die Doppelresidenz kann die am wenigsten schädliche Alternative sein ⁴⁰ oder dem Prinzip der Schadenminderung ⁴¹ entsprechen. Es kann sein, dass es Kindern in Doppelresidenz schlecht geht... und es ihnen im Residenzmodell in dieser Situation noch schlechter gehen würde. Auch umgekehrt ist es möglich. Pauschale Vorfestlegungen verbieten sich in solchen Fällen. Es sind jeweils die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Kompetenzen oder Defizite der Eltern in die Betrachtung einzubeziehen.



Daher: Sind die Rahmenbedingungen für eine Doppelresidenz nicht optimal, ist das Residenzmodell NICHT automatisch die bessere Alternative. Es muss individuell geprüft werden, welches Betreuungsmodell in der konkreten Situation den Interessen der Kinder am ehesten entspricht. Diese differenzierte Prüfung forderte auch der Bundesgerichtshof in seiner 2017er-Entscheidung.⁴²

⁴⁰ KG Berlin 19 UF 71/17, Entscheidung vom 30.04.2018

⁴¹ OLG Bamberg 7 UF 226/18, Entscheidung vom 01.03.2019

⁴² BGH XII ZB 601/15 vom 01.02.2017

FORSCHUNGS-LAGE ZUM WECHSELMODELL/ZUR DOPPELRESIDENZ

International gibt es bereits eine breite Forschung, welche Residenzmodell und Wechselmodell untersucht und miteinander vergleicht, teilweise auch im Vergleich zu zusammenlebenden Familien. Im deutschsprachigen Raum hat Prof. Sünderhauf 2013⁴³ die wohl umfangreichste Darstellung der Studien veröffentlicht. Diese untersuchten verschiedenste Merkmale, hatten unterschiedliche Studiengrößen und regionale Bezüge, teils handelte es sich um Meta-Studien. Alles waren Arbeiten, welche sich, anders als Hammer oder aber auch die FAMOD-Studie, dem wissenschaftlichen Diskurs und einem Peer-Review-Verfahren stellten.

2016 verfasste Dr. Richard Warshak⁴⁴ gemeinsam mit 110 weiteren internationalen Wissenschaftlern einen Konsens-Report, welcher den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion abbildete. Diese 111 Wissenschaftler kamen unter anderem zu dem Schluss, dass auch für jüngere Kinder Übernachtungen beim Vater wichtig für die Entwicklung sind. Eine möglichst ausgeglichene Zeitverteilung sei nach aktueller Studienlage anzustreben, und es seien historische und kulturelle Vorbehalte gegen shared parenting aufzugeben, da diese wissenschaftlich keine Basis hätten.

Ein Appell der Verfasser ist auch heute noch uneingeschränkt gültig:

„Die Empfehlungen der Verfasser eignen sich in der Regel für die meisten Kinder und die meisten Eltern. Dass es daneben Eltern mit starken Erziehungsdefiziten gibt, die Kinder vernachlässigen oder misshandeln, vor denen Kinder selbst in intakten Familien geschützt und getrennt werden müssen, sollte nicht dazu führen, dass Regelungen für die Mehrheit der Kinder mit getrenntlebenden Eltern an diesen (solchermaßen ungeeigneten Eltern, Anm. der Übersetzer) ausgerichtet werden.“

2018 veröffentlichte Prof. Linda Nielsen⁴⁵ die Ergebnisse ihrer Analyse von mittlerweile 60 Studien und wies nach, dass die Doppelresidenz die Kinder auch dann entlastet, wenn die Eltern über geringes Einkommen oder hohes Konfliktniveau verfügen.

Dies sind nur einige der großen Übersichtsarbeiten zur Doppelresidenz.⁴⁶ Mittlerweile gibt es eine umfangreiche und gesicherte Faktenbasis, auf die gesetzgeberische Entscheidungen, abseits des Einzelfalles, gegründet werden können.

Von denjenigen, welche die Doppelresidenz aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, werden hingegen meist selektiv einzelne Werke herausgepickt, die sie entweder fehlinterpretieren oder die selbst eine mangelhafte wissenschaftliche Basis aufweisen. So wandte sich 2018 die Fraktion „Die Linke“ mit ihrem Antrag „Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell“⁴⁷ gegen den Antrag der FDP-Fraktion⁴⁸ „Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen“. Die gesamte

43 Hildegund Sünderhauf (2013), Psychologie, Recht, Praxis, Springer-Verlag, www.springer.com/de/book/9783531183404

44 Warshak, Richard (2018), White Paper „Stemming the Tide of Misinformation: International Consensus on Shared Parenting and Overnighting“, www.warshak.com/e-libe/wp-content/uploads/2020/03/CR68-e-Stemming-the-Tide-final-ms.pdf

45 Nielsen, Linda (2018), Joint versus sole physical custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, *Journal of Child Custody*, <https://doi.org/10.1080/15379418.2017.1422414>

46 Weitere Studien unter www.doppelresidenz.org/page/fachinformationen/wissenschaftliche-veroeffentlichungen.php

47 BT Drucks 19/1172 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/011/1901172.pdf>

48 BT Drucks 19/1175 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/011/1901175.pdf>

wissenschaftliche Diskussion wurde seitens der Linken auf genau eine Studie verkürzt, und der Antrag strotzte auch sonst nur vor logischen und fachlichen Fehlern.⁴⁹

Die McIntosh-Studie, von „Die Linke“ als einzige wissenschaftliche Quelle angegeben, wurde in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft heftig kritisiert, da ihre Schlussfolgerungen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht haltbar sind. Warshak⁵⁰, Lamb⁵¹ und Nielsen⁵² haben sich hierzu, unabhängig voneinander, differenziert mit dieser Studie auseinandergesetzt und dargelegt, dass McIntoshs Schlussfolgerungen nicht haltbar sind und relevante Fakten nicht in die Bewertung einbezogen wurden. Hinzu kommt, dass zahlreiche weitere, aktuellere Forschungsergebnisse im deutlichen Widerspruch zu den McIntosh-Ergebnissen stehen.

So z. B. veröffentlichte 2016 Fabricius eine Studie⁵³, die sich mit der noch häufig als schwierig angesehenen Frage befasste, ob auch Kleinkinder und Säuglinge bei ihren getrennten Vätern übernachten sollen und wie sich solche Übernachtungen auf die noch sehr jungen Kinder auswirken. Es zeigte sich deutlich, dass mehr Zeit mit dem Vater die Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen verbessert, und dies unabhängig davon, ob die Vereinbarung freiwillig oder gerichtlich erfolgt. Die gleichen Effekte ließen sich auch nach fünf Jahren noch nachweisen.

Auch die 2017 veröffentlichten Studien von Bergström⁵⁴ zeigen, dass sich in Doppelresidenz lebende Kleinkinder besser entwickeln und weniger Stress haben als Kinder, die im Alleinerziehenden-Residenzmodell leben.

Auch Niensens Auswertung von 54 Studien⁵⁵ ergab: Kleinkinder und Babys zeigen in der Doppelresidenz keine schlechteren Anpassungsleistungen als im Alleinerziehenden-Residenzmodell. Auch unter Berücksichtigung des Elternkonflikts ergeht es Kindern in der Doppelresidenz grundsätzlich und nach vielen Maßstäben des Kindeswohls besser als im Residenzmodell.



Fakt ist: In keiner Studie kann unter Kindeswohlaspekten dem Residenzmodell ein Vorzug vor dem Wechselmodell/der Doppelresidenz eingeräumt werden.

49 Stellungnahme von doppelresidenz.org zum Antrag BT Drucks 19/1172 vom 13.03.2018 der Fraktion Die Linke „Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell“ www.doppelresidenz.org/page/blogposts/stellungnahme-zum-antrag-bt-drucks-191172-vom-13.03.2018-der-fraktion-die-linke-bdquowohl-des-kindes-in-den-mittelpunkt-stellen-2012-keine-festschreibung-des-wechselmodells-als-regelmodellldquo-32.php?g=7

50 Warshak, Richard 2017, Stemming the Tide of Misinformation: International Consensus on Shared Parenting and Overnighting, *Journal of the American Academy of Matrimonial Lawyers* Vol 30, 2017

51 Lamb, Michael E. (2018) Does shared parenting by separated parents affect the adjustment of young children?, *Journal of Child Custody*, DOI:10.1080/15379418.2018.1425105

52 Nielsen, Linda (2017) Re-examining the Research on Parental Conflict, Coparenting, and Custody Arrangements, *American Psychological Association, Psychology, Public Policy, and Law*, 2017, Vol. 23, No. 2, 211–231

53 Fabricius, William; Suh, Goo Woon (2016), Should Infants and Toddlers Have Frequent Overnight Parenting Time With Fathers? The Policy Debate and New Data, *Psychology, Public Policy, and Law* © 2016 American Psychological Association 2017, Vol. 23, No. 1, 68–84, www.researchgate.net/publication/311088433_Should_Infants_and_Toddlers_Have_Frequent_Overnight_Parenting_Time_With_Fathers_The_Policy_Debate_and_New_Data

54 Bergström, Malin et al (2017), Preschool children living in joint physical custody arrangements show less psychological symptoms than those living mostly or only with one parent, www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5811782/

55 Nielsen, Linda (2017) 10 surprising findings on shared parenting after divorce an separation, <https://ifstudies.org/blog/10-surprising-findings-on-shared-parenting-after-divorce-or-separation>

ÜBERSICHT ÜBER WICHTIGE FRAGEN ZUR BEURTEILUNG DER BETREUUNGSMODELLE

Zur Wahl eines Betreuungsmodells kann eine Orientierung anhand folgender Rahmenbedingungen gegeben werden:

Thema	Residenzmodell	Doppelresidenz
Unterhalt ^{56, 57}	Hohes Konfliktpotential	Geringeres Konfliktpotential
Umgang ^{58, 59}	Hohes Konfliktpotential	Geringeres Konfliktpotential
Alltagsfragen	Kein Unterschied gem. § 1687 (1) Satz 4, jeder ET entscheidet in seiner Zeit	
Grundsätzliche Alltagsfragen gem. § 1687 (1) Satz 2 BGB	Klare rechtliche Zuordnung	Rechtlich unklar, bedarf klarer Ausgestaltung gerichtlicher Regelungen, solange der Gesetzgeber hier noch keine Abhilfe geschaffen hat
Ablehnung des anderen Elternteils (ggf. weiterführend sorgerechtlich zu prüfen)	Belastend für Kinder, Gefahr der Instrumentalisierung durch den hauptbetreuenden Elternteil, Gefahr der Entfremdung vom weniger betreuenden Elternteil ^{60, 61}	Belastend für Kinder, Gefahr der Entfremdung wird vermindert, ⁶² Verminderung der Verfügungsgewalt eines Elternteils, ⁶³ Kind hat die Chance, sich von beiden Eltern ein eigenes Bild zu machen
Streit der Eltern ^{64, 65, 66, 67, 68}	Belastend für die Kinder, eher höhere Belastung	Belastend für die Kinder, eher geringe Belastung Mehr Zeit mit dem anderen Elternteil kann die Auswirkungen des Konfliktes für das Kind teilweise kompensieren
Kontinuität bei vorher zusammenlebenden Eltern ⁶⁹	Deutlicher Bruch in der persönlichen Kontinuität, da Kind einen Elternteil nicht mehr im Alltag erlebt, zusätzliche Belastung für die Kinder und für den hauptbetreuenden Elternteil, der den Alltag alleine bewältigen muss ⁷⁰	Entspricht dem Kontinuitätsgrundsatz am besten, da Kind beide Eltern weiterhin in Alltag und Freizeit erleben kann, Alltagsbelastungen werden auf beide Eltern verteilt, dadurch mehr Qualitätszeit der Kinder mit beiden Eltern.
Förderung der Kinder	Schlechter, höheres Armutsrisiko, ⁷¹ dadurch Gefahr der schlechteren Entwicklung der Kinder	Besser (Kinder können von den Fähigkeiten beider Eltern profitieren)
Erhalt des familiären Umfeldes beider Eltern (Großeltern, Verwandte etc.)	schlechter	besser
Bindung an die Mutter ⁷²	gleich	gleich
Bindung an den Vater ⁷³	schlechter	besser
Kommunikation des Kindes mit der Mutter ⁷⁴	schlechter	deutlich besser
Kommunikation des Kindes mit dem Vater ⁵⁵	schlechter	besser
Wohlbefinden der Eltern ^{75, 76, 77} (geht es den Eltern gut geht es auch den Kindern gut) und Kinder	schlechter	besser
Schulische Leistungen ^{78, 79}	schlechter	besser
Depressionen und psychische Erkrankungen ^{80, 81}	mehr	weniger
Stress der Kinder ^{82, 83}	mehr	weniger
Alkohol- und Drogenkonsum ^{84, 85}	mehr	weniger
Wirtschaftliche Situation ^{86, 87} (wirkt sich auf das Wohlbefinden der Kinder aus, Armut ist eines der größten Entwicklungsrisiken für Kinder)	schlechter für den hauptbetreuenden Elternteil	besser, da gleiche Chancen für beide Eltern einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche auch die Gefahr der Altersarmut vermindert

- 56 Proksch, Roland (2002) Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts im Auftrag des Bundesjustizministeriums, Schlussbericht März 2012
- 57 Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Band 228 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2002.
- 58 Kruk, Edward (2018) Gemeinsame Elternschaft (Co-Parenting) als Frauenrechtsthema, deutsche Übersetzung unter www.doppelresidenz.org/page/blogposts/gemeinsame-elternschaft-28coparenting29-als-frauenrechtsthema-47.php?p=15
- 59 www.familie.de/familienleben/we-are-familiy/patchwork/wechselmodell/
- 60 Aberstötter, Uli (2013) Verfügungsgewalt in eskalierenden Elternkonflikten, aus „Beratung von Hochkonflikt-Familien“, Matthias Weber, Uli Alberstötter, Herbert Schilling (Hrsg.) 1. Auflage 10/2013 www.elternkonsens.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alberst%C3%B6tter-Verf%C3%BCgungsgewalt.pdf
- 61 Andritzky, Walter (2002) Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstrukturen entfremdender Eltern, veröffentlicht in „Psychotherapie“ 7. Jahrgang 2002, Heft 2, S. 166 – 182, www.vafk.de/themen/wissen/pas/andritz.pdf
- 62 www.kimiss-institut.de/
- 63 www.vaeter.nrw/eltern-bleiben-trotz-trennung-nachbereitung-zur-fachtagung?fbclid=IwAR2vfw10qZZBuOjS4WVn9S8ow-fUCitx4evRm83n0HSXD_Ris1NyCdVBwd-g
- 64 Sünderhauf, Hildegund (2013) „Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht?“, FamRB 10/2013 S. 328. www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF
- 65 Bauserman, Robert (2002) Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review, Journal of Family Psychology, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99. www.apa.org/pubs/journals/releases/fam-16191.pdf
- 66 Fabricius, William; Luecken, Linda (2017) Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce. Journal of Family Psychology Vol. 21 (2), (S. 195–205) S. 202.
- 67 Nielsen, Linda (2017) 10 erstaunliche Erkenntnisse über gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung, Analyse von 54 wissenschaftlichen Studien, deutsche Übersetzung des Artikels unter www.doppelresidenz.org/page/blogposts/zehn-erstaunliche-erkenntnisse-ueber-gemeinsame-elternschaft-nach-trennung-und-scheidung-13.php
- 68 Nielsen, Linda (2018) Joint versus sole physical custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, Journal of Child Custody, Auszugsweise Übersetzung der Ergebnisse ins Deutsche unter www.doppelresidenz.org/page/blogposts/60-studien-doppelresidenz-vs.-residenzmodell-ergebnisse-sprechen-unabhaengig-vom-familieneinkommen-oder-elterlichen-konflikt-fuer-die-doppelresidenz-25.php
- 69 Dettenborn, Harry; Walter, Eginhard (2016) Familienrechtspsychologie 3. Auflage, Kap. 4.4.1, „Waren beide Eltern gleichermaßen an der Erziehung beteiligt, bleibt die erzieherische Kontinuität für ein Kind am besten gewahrt, wenn beide Eltern auch weiterhin möglichst umfangreich in der erzieherischen Verantwortung bleiben und das Betreuungsmodell entsprechend ausgestaltet wird“.
- 70 3. World Vision Kinderstudie 2013, www.worldvision-institut.de/kinderstudien-kinderstudie-2013.php
- 71 Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina; Wenzig, Claudia (2017). Armutsmuster in Kindheit und Jugend Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung), www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Armutsmuster_in_Kindheit_und_Jugend_2017.pdf
- 72 Spruijt, Ed; Duindam, Vincent (2010) Joint physical custody in the Netherlands an Well-Being of children
- 73 Fabricius, William; Luecken, Linda (2017) Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce. Journal of Family Psychology Vol. 21 (2), (S. 195–205) S. 202.
- 74 Bjarnason, Thoroddur; Arnasson, Arsaell (2011), Joint physical custody and communications with parents
- 75 Nielsen, Linda (2017) 10 erstaunliche Erkenntnisse über gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung, Analyse von 54 wissenschaftlichen Studien, deutsche Übersetzung des Artikels unter www.doppelresidenz.org/page/blogposts/zehn-erstaunliche-erkenntnisse-ueber-gemeinsame-elternschaft-nach-trennung-und-scheidung-13.php
- 76 Melli, Margo; Brown, Pat (2008), Exploring a new family form – the shared time family
- 77 Bergström, Malin et al. (2014) Mental health in Swedish children living in joint physical custody and their parents life satisfaction. A cross-sectional study, <https://doi.org/10.1111/sjop.12148>
- 78 Bauserman, Robert (2002) Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review, Journal of Family Psychology, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99 www.apa.org/pubs/journals/releases/fam-16191.pdf
- 79 Untersuchung „Schüler in Familien“, Universität Utrecht, 2011;
- 80 van Eynden, Sanne (2010): Samenvatting „Co-ouderschap in Vlaanderen een kwantitatief onderzoek bij schoolgaande jeugd, in Dekeyser, Vanasche, Sodermans, Matthijs, Het Leuven's Adolescenten en gezinnenonderzoek;
- 81 Bergström, Malin et al. (2015) Fifty moves a year: is there an association between joint physical custody and psychosomatic problems in children? <https://jebch.bmj.com/content/69/8/769>
- 82 Melli, Margo; Brown, Pat (2008) Exploring a new family form – the shared time family
- 83 Turunen, Janni (2016), Shared physical custody and children's Experience of Stress
- 84 Breivik, Kyrre; Olweus, Dan (2006), Adolescence Adjustment in four Post-Divorced Family Structures http://dx.doi.org/10.1300/J087v44n03_07
- 85 Jablonska, Beata; Lindberg, Lene (2007), Risk behaviors, victimisation and mental distress among adolescents in different family structures <http://dx.doi.org/10.1007/s00127-007-0210-3>
- 86 Deutsche Jugendinstitut (DJI), „Aufwachsen in Deutschland heute – erste Befunde aus dem DJI-Survey AID: A 2015 Seite 34 ff, Entleirner-Phleps/Langmeyer – Coparenting, Kontakthäufigkeit und Sorgerecht in Trennungsfamilien
- 87 Melli, Margo; Brown, Pat (2008) Exploring a new family form – the shared time family

ZU 4 DIE FAMILIENRECHTLICHE DYNAMIK

Hammer fragt unter „4.1 Wer stellt die Anträge?“, wertet aber nur ausgewählte Entscheidungen des BVerfG(90) und BGH (2) aus den letzten Jahrzehnten aus. Angesichts von über 100.000 Kindschaftsverfahren pro Jahr haben seine Auswertungen keinerlei Erkenntniswert.

Unter „4.2 Der „Elternkonflikt“: Macht Kontrolle, Gewalt“ werden die Aussagen nicht belastbarer (Hervorhebungen durch den Autor).

„Die Studienlage sowie die Auswertung der 92 Fälle zeigt, dass multiple familienrechtliche Verfahren einen psychischen, sexuellen und physischen Gewalthintergrund haben können.“

Ebenso zutreffend wäre die Aussage, dass multiple familienrechtliche Verfahren zu Schweißfüßen, Fingerknabbern oder Magengeschwüren führen können.

„Familienrechtliche Verfahren können einen Elternkonflikt erst entstehen lassen und befördern.“

Auch diese Aussage hat in ihrer Allgemeinheit keinen Erkenntniswert.

Wie auch an anderen Stellen im Text wird vor allem ein Mantra immer wiederholt:

„In der Ausgangssituation leben nachweislich physisch und psychisch gesunde Kinder, die sozial gut integriert sind, langjährig bei einem Elternteil leben oder langjährig hauptsächlich von diesem betreut wurden. Sie haben regelmäßigen Umgang und eine tragfähige Bindung zum anderen Elternteil.“

Inwiefern dies zutreffend ist, ist nicht nachprüfbar. Hammer will solche Festlegungen teils aber selbst anhand des Studiums von Entscheidungen des BVerfG treffen können, wo es sonst der persönlichen Kenntnis aller Beteiligten und mehrerer Erkenntnisquellen bedarf. Solche Behauptungen können daher nur als unseriös bezeichnet werden.

Die weiteren Ausführungen geben dann vor allem anekdotische Beschreibungen von Müttern auf ihre Sicht des Verlaufes von hochstrittigen Familienverfahren wieder. In diesen sähen sie sich unberechtigten Vorwürfen ausgesetzt, fühlten sich unter Druck gesetzt und müssten sogar im Kontakt mit dem Ex-Partner stehen. Als Quellen werden erneut vor allem Gespräche mit Betroffenen angeboten und einige Entscheidungen des BVerfG betrachtet. Hammer präsentiert eine faktenfreie, teils verstörende Zusammenstellung, welche vor allem einen Einblick in die rein subjektive Seelenwelt der Erzählenden gewährt. Einen Erkenntniswert bezüglich der Situation im Familienrecht in Deutschland liefert er aber nicht.

Auch die gewählten Beispiele anhand von Gerichtsentscheidungen sollten genauer betrachtet werden. Im Beispiel 22 hat das Amtsgericht der Mutter einstweilig das Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR) entzogen. Diese Entscheidung hat das angerufene Saarländische Oberlandesgericht aufgehoben und das ABR auf die Mutter übertragen, aber Hammer sieht dadurch die angeblich unhaltbaren Zustände für Mütter belegt. Diese Entscheidung ist als Beleg für die behaupteten unhaltbaren Zustände zu Lasten von Müttern an den Familiengerichten jedoch denkbar ungeeignet, da das Bundesverfassungsgericht erhebliche Kritik an der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Lasten des Vaters übte und diese aufhob. So heißt es beim BVerfG:

„Die angegriffene Entscheidung weckt Zweifel, ob das Oberlandesgericht bei der Gestaltung des Verfahrens und der Feststellung des Sachverhalts, auch unter den Bedingungen des fachgerichtlichen einstweiligen Anordnungsverfahrens, der Bedeutung des Elternrechts des Beschwerdeführers und dem Gebot, Sorgerechtsentscheidungen am Kindeswohl auszurichten (vgl. BVerfGE 55, 171 <179>), was eine Ausgestaltung des Verfahrens einschließt, die eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung gewährleistet (vgl. BVerfGE 55, 171 <182>), verfassungsrechtlich hinreichend Rechnung getragen hat. Insofern ergibt sich aus der Verfassungsbeschwerde und den Anlagen insbesondere, dass das Oberlandesgericht mit seiner Entscheidung von den erstinstanzlich geäußerten Vorschlägen des Jugendamts, das eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einer Jugendhilfeeinrichtung empfiehlt und der Verfahrensbeiständin, die den Verbleib des Kindes bei den Großeltern befürwortet, abweicht und dass ferner auch die behandelnden Ärzte von einer Betreuung des Kindes durch die Mutter oder einer erneuten Veränderung des Aufenthalts des Kindes nach der Übergabe an die Großeltern abrieten. Ob hinsichtlich dieses Abweichens von den Einschätzungen der fachlich Beteiligten eine hinreichende anderweitige vom Oberlandesgericht offengelegte Entscheidungsgrundlage (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 48 f.) vorlag, bedarf – auch im Hinblick darauf, dass der Aufenthalt des Kindes im Haushalt der Mutter keine in der erstinstanzlichen Entscheidung überprüfte Option war und das Oberlandesgericht insoweit keine eigenen Ermittlungen vorgenommen hat – weitergehender verfassungsrechtlicher Überprüfung.“

Kurz gesprochen widerlegt dieses Beispiel Hammers These, dass Mütter am Familiengericht systematisch benachteiligt würden. Das Amtsgericht ermittelte und fand eine breite Unterstützung anhand der vorliegenden Fakten durch die weiteren Verfahrensbeteiligten. Das Oberlandesgericht dagegen bevorzugte in einer vom Bundesverfassungsgericht deutlich gerügten Weise die Mutter und griff verfassungsrechtlich bedenklich in die Grundrechte des Vaters ein, ohne eine dafür angemessene Entscheidungsgrundlage zu haben.

Im Folgenden listet Hammer zahlreiche Entscheidungen mit einem Pädophilie- oder Gewaltzusammenhang auf. Er gibt einzelne Sätze wieder, nicht jedoch, wie die Gerichte entschieden haben. Schaut man sich die Entscheidungen an, ergibt sich, dass in vielen Fällen eben nicht das Umgangsrecht durchgesetzt wurde oder es aber Gründe gab, dies doch zu tun, wenn sich nämlich die mütterlichen Vorwürfe als haltlos oder widerlegt zeigten. Zu Hammers Schlussfolgerungen stehen die Entscheidungen teils im deutlichen Widerspruch. Man muss den Eindruck erhalten, dass Hammer lediglich aufgelistet und sich auf einzelne Wörter fixiert hat, ohne den rechtlichen Gehalt der Entscheidungen verstanden und erfasst zu haben.



Auch die weiteren Ausführungen zu „hochkonflikthaften“ familienrechtlichen Verfahren sind mehr anekdotische Ausführungen und bieten allgemeine, teils durchaus zu bestätigende Vermutungen (Häufigkeit von Persönlichkeitsstörungen, langjährige Gerichtsverfahren, Täter-Opfer-Umkehr etc.), welche aber, anders als Hammer dies darzustellen versucht, keine ausschließlich geschlechtsspezifischen Besonderheiten darstellen.

Wenn es zu Darstellungen Hammers kommt, denen man im Grunde (geschlechtsneutral) zustimmen würde, garniert er diese leider erneut mit Unkenntnis im Bereich des Familienrechts. So führt er aus:

„Wie aufgezeigt, lässt das Familienrecht Menschen viel Raum zum Agieren. Wer den gesamten Rechtsbereich dazu ausschöpfen will, kann bis zum 18. Lebensjahr des Kindes Verfahren führen. Das Leben des Kindes und die emotionalen, organisatorischen, zeitlichen und finanziellen¹³⁶ Ressourcen des anderen Elternteils werden stark beeinträchtigt.“

Hammer offenbart in seiner Fußnote 136 erneut seine Unkenntnis des deutschen Familienrechts, wenn er ausführt:

„Bei Familiensachen sind die Gerichtskosten hälftig zu teilen.“

Dies steht im deutlichen Gegensatz zur gesetzlichen Regelung des § 81 FamFG (Grundsatz der Kostenpflicht), der besagt, dass „die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil“ aufzuerlegen sind.

Schwierig wird dann die Betrachtung der Fallstudien von Hammer 2019, 2020 und 2021 und die daraus zitierte Schlussfolgerung, Vorwürfen von Vätern würde ungeprüft gefolgt und Hinweisen von Müttern nicht nachgegangen. Zum einen unterliegt Hammer Selektionseffekten, da er ausschließlich Fälle von Müttern untersucht. Zum anderen zeigt sein vorliegender Text, dass er nicht ansatzweise die erforderliche Sorgfalt und Qualifikation aufbringt, um belastbare Aussagen zu solchen Sachverhalten zu ermitteln.

Vielmehr entsteht der Eindruck, dass in verschwörungstheoretischer Art und Weise mit bereits feststehendem Ergebnis Erklärungen gesucht werden, welche in das gewünschte Schema passen. Hammer übernimmt die Angaben der an ihn berichtenden Mütter ungeprüft. Wäre dem nicht so, hätte es unter den über 1000 Fällen auch welche geben müssen, in denen sich die behaupteten Umstände als nicht zutreffend, nicht nachweisbar oder schlicht als falsch erwiesen hätten.

Ins Schema passt dann auch die folgende Darstellung zum Thema Macht und Gewalt. Dieses Thema wird ausschließlich nach dem Schema Vater = Täter und Mutter = Opfer vorgenommen und beweist erneut, dass Hammer keinerlei differenzierende Betrachtung vornimmt.

Macht- und Gewaltausübung ist nicht vom Geschlecht, sondern von Verhaltensweisen abhängig. National und international ist umfangreich belegt, dass Gewalt von beiden Geschlechtern ausgeht und, insbesondere häusliche Gewalt, in vielen Fällen in gleicher Weise zwischen den Geschlechtern verteilt ist.^{88, 89, 90, 91} Den berechtigten Schutz der Opfer fordert Hammer – aus seiner stark eingeschränkten Betrachtungsweise fast zwangsläufig – ausschließlich für Frauen. Gemeinhin würde man eine solch eingeschränkte Sicht als „victim blaming“ gegenüber Männern und Vätern betrachten.

Anders als andere Abschnitte endet dieser nicht mit Empfehlungen, sondern lediglich mit an Verschwörungstheorien erinnernden Ausführungen der „Kartellbildung zwischen Verfahrensbeteiligten mit dem Zweck der Präjudizierung“, „Negieren/ignorieren und /oder Verfälschung verfahrensrelevanter Tatsachen“ oder der „Androhung weitreichender Konsequenzen für Kinder“, natürlich ausschließlich gegenüber Müttern zur „Zielerreichung“. Auch auf „Erzwingen von Beratungssituationen“ und „Erzwingen von Elternvereinbarungen“ weist Hammer hin. Auch hier klingt wieder Hammers unter 3.1 dargestelltes Mantra durch, dass die Mutter alleine zu entscheiden habe, was sie tut und lässt.

Dass Maßnahmen von an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräften nicht zum Schaden von Müttern, sondern zum Wohle von Kindern erforderlich sein können, ist Hammers Gedankenwelt erkennbar nicht zugänglich.

88 Robert Koch Institut; Schlack, Robert; Rüdell, Julia; Karger, Andre; Hölling, Heike (2013) „Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung: Ergebnisse der Studie zur Gesundheit von Erwachsenen in Deutschland (DEGS1), <http://dx.doi.org/10.1007/s00103-013-1691-8>

89 Leuschner, Fredericke (2020) „Hintergründe und Deliktstrukturen von Straftaten durch Frauen“ <https://doi.org/10.1007/s11757-020-00590-4>

90 Döge, Peter (2011) „Männer – die ewigen Gewalttäter? Gewalt von und gegen Männer in Deutschland“, ISBN: 978-3-531-17923-0

91 Fiebert, Martin (2014) References Examining Assaults by Women on Their Spouses or Male Partners: An Updated Annotated Bibliography, <http://dx.doi.org/10.1007/s12119-013-9194-1>

ZU 5 „WEITERE HINTERGRÜNDE DER ENTWICKLUNG“

Wie zuvor dargelegt, haben die „Feststellungen“ Hammers keine Substanz, sind schlicht falsch und ohne selbst grundlegende Kenntnisse des Familienrechts. In diesem Abschnitt driftet er jedoch vollständig in den Bereich der Verschwörungstheorien und substanzloser Diffamierungen ab.

Einige Beispiele:

1.

„Lobbyisten haben lange Jahre mittels eines Framings ganze Arbeit geleistet. Ohne Fakten sowie ohne seriöse bzw. mit ungenügender wissenschaftlicher Basis werden Entfremdungstheorien lanciert, Opferdarstellungen kultiviert und medial vermarktet sowie Legislative und Judikative zusätzlich über „Weiterbildungen“ und gezielte „Informationen“ beeinflusst. Es wurden Narrative entwickelt und europäische Institutionen instrumentalisiert, um den gesellschaftlichen Diskurs zur „Gleichberechtigung“ für eigene Zwecke zu nutzen. Diese Zwecke entsprechen unter anderem der Ausübung von Macht und Kontrolle über Kinder und Frauen.“

Als Belege wird angeführt, dass die international anerkannte Wissenschaftlerin Prof. Dr. jur. Hildgund Sünderhauf, welche die umfassendste Zusammenstellung der Forschungsergebnisse zum Wechselmodell erstellt hat, in Beschlüssen des BGH und des BVerfG zitiert wird. Auch weitere Wissenschaftler werden regelmäßig in Gerichtsbeschlüssen zitiert, auch solche, die Hammer selbst als Quellen anführt. Diese geben vermutlich eher „seine Meinung“ wieder. Es zeigt sich deutlich das Muster Hammers, dass jede Meinung, die nicht der seinen entspricht, „manipuliert“ sein muss und jeder, der sich auf ihm nicht genehme Ausführungen bezieht, Teil einer internationalen Verschwörung sein muss. Letztlich stellt er lediglich unter Beweis, dass er selbst Framing und Lobbyarbeit auf ungenügender wissenschaftlicher Basis betreibt.

2.

Allein die Bewerbung einer Veranstaltung per E-Mail durch den *Väteraufbruch für Kinder e.V.* wird als Beleg für die von Hammer gesehene Verschwörung herangezogen. Auch der Umstand, dass der Verein auf die aus seiner Sicht bestehenden Missstände im Familienrecht hinweist, ist ihm dafür ausreichend. Man muss den Eindruck gewinnen, dass allein die Existenz des Vereins für Hammer unerträglich ist. Würde Hammer sich die Aktivitäten der ihn unterstützenden Alleinerziehenden-Verbände betrachten, würde er feststellen, dass diese, staatlich mit vielen Hunderttausend Euro jährlich gefördert, eine weitaus umfangreichere Lobby-Arbeit betreiben als der rein ehrenamtlich handelnde *Väteraufbruch für Kinder e.V.*

3.

Den Interessensverband *ISUV* bringt Hammer folgend sogar noch in Zusammenhang mit Pädosexualität, nur weil im Rahmen feministischer Diskussionsschriften Anfang der 90er Jahre einmal ein entsprechender unsubstanziertes Vorwurf erhoben wurde. Mit der inhaltlichen Arbeit des Vereins selbst setzt Hammer sich nicht auseinander. Offenbar will er lediglich die Glaubwürdigkeit des Vereins unterminieren und diesen denunzieren, vielleicht, weil seine Möglichkeiten zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Arbeit des *ISUV* begrenzt sind.



Anerkannte, wissenschaftliche Erkenntnisse ignorieren und bestreiten, Opfer-narrative kultivieren und medial vermarkten sowie Legislative und Exekutive gezielt beeinflussen und den gesellschaftlichen Diskurs für eigene Zwecke nutzen? Schaut man sich das Werk Hammers an, mit welchen Verbänden es entstanden ist und wie es vermarktet wird, dann sind die von ihm gewählten Zuschreibungen vor allem Projektionen eigenen Verhaltens und des Agierens der ihn unterstützenden Verbände.

ZU 5.1 HAMMERS VIER NARRATIVE

Hammer führt vier aus seiner Sicht unzutreffende Narrative an, welche hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zu Hammers 1. Narrativ: Mütter entfremden dem Vater nach der Trennung/Scheidung die Kinder

Selbst ohne wissenschaftliche Kenntnisse dürfte jedem verständlich sein, dass es Fälle gibt, auf die dieses Narrativ zutrifft. Mütter können Kinder ebenso entfremden wie Väter. Bereits im Kapitel 3.1 Kindeswille und Kindesbefragung hat Hammer selbst ausgeführt, wie Kinder im Elternkonflikt beeinflusst und manipuliert werden. Weshalb dies ausschließlich auf Väter zutreffen soll, erschließt sich nur, wenn man die Herkunft des Textes und dessen Zielsetzung betrachtet – die Verteidigung des eigenen Narratives „gute Mutter – böser Vater“.

Von „PAS – Parental Alienation Syndrom“ behauptet Hammer, wenig überraschend, dieses „gilt mittlerweile weltweit seit vielen Jahren als wissenschaftlich nicht haltbar“. Auf diese unhaltbare und leicht widerlegbare Aussage wird anschließend im Abschnitt Exkurs Eltern-Kind-Entfremdung/Parental Alienation (Syndrom) noch ausführlich eingegangen. Bereits hier darf aber darauf hingewiesen werden, dass Eltern-Kind-Entfremdung kein geschlechtsspezifisches Phänomen ist, sondern ein verhaltensspezifisches.

Zu Hammers 2. Narrativ: Gewalt und sexueller Missbrauch werden nur als Vorwand benutzt, um den Umgang von Vätern mit ihren Kindern zu verhindern

Zu diesem Narrativ führt Hammer kaum etwas aus. Er versucht erneut, einen völlig abwegigen Zusammenhang zwischen dem Verein *ISUV* und Pädosexualität zu konstruieren. Hier bestätigt er in bezeichnender Weise das von ihm behauptete Narrativ der falschen Vorwände. Hammer verweist auch auf einen Radiobeitrag zum Thema häusliche Gewalt gegen Mütter, in dem auch das Mitglied des Bundesvorstands des *Väteraufbruch für Kinder e.V.*, Markus Witt, zu Wort kommt. In der zitierten Textpassage beschreibt Witt die Sicht von Kindern auf ihre Eltern, selbst, wenn diese Fehlverhalten gezeigt haben. Ein Zusammenhang zum behaupteten Narrativ lässt sich thematisch nicht herstel-

len. Wie der erwähnte Beitrag des VAfK (angefragt wurde von der Journalistin zur Cochemer Praxis, nicht zum Thema Gewalt) produziert wurde und im Deutschlandfunk überhaupt zustande kam, dazu bezieht der Verein in seiner Stellungnahme Position.⁹² Es drängt sich angesichts der manipulativen Vorgehensweise der Journalistin der Verdacht auf, dass bewusst belastende Zusammenhänge geschaffen werden sollten, um diese in Hammers Werk zu verwenden.

Ein marginales Beispiel zum Thema „Falsche Vorwürfe als Vorwand“. Wichtiger indes ist Folgendes: Das Institut für Rechtsmedizin in Essen hat in einer Studie festgestellt, dass etwa jedes achte Sexualdelikt vorgetäuscht wurde und es kaum Strafen für Falschbeschuldiger gibt⁹³. In einem aktuellen Fall⁹⁴ konnte die Mutter dem Vater über Jahre schwersten Missbrauch bis hin zu Mord vorwerfen und damit das Kind entfremden, ohne dass dies Konsequenzen hatte. Über den Fall berichteten unter anderem der Spiegel unter dem Titel „Die Lüge, die immer monströser wurde“⁹⁵ und die „Zeit“.⁹⁶ Dieser Fall zeigte zudem auch deutlich, welche institutionelle Unterstützung Mütter für falsche Vorwürfe durch Presse und Opferschutzorganisationen erhalten können. Erst nach Jahren wurden die Vorwürfe als falsch enttarnt und die Mutter, welche das Kind ins Ausland entführt hatte, inhaftiert. Die Mutter sieht sich, allen Beweisen zum Trotz, bis heute als Opfer.

Zum zweiten Narrativ kann man festhalten, dass dieses, unabhängig von Geschlecht, zutreffen kann. Gewalt und Missbrauch können als falscher Vorwurf auch taktisch in Kindschaftsverfahren genutzt werden. Eine pauschalierende Betrachtung weder in der einen noch in der anderen Richtung verbietet sich jedoch, denn es bedarf hier eingehender Prüfung der Sachlage zum Schutz der beteiligten Kinder.

Zu Hammers 3. Narrativ: Kinder brauchen beide Elternteile zu gleichen zeitlichen Anteilen, um gut aufwachsen zu können

Hammer trägt selbst nichts vor, um diese von ihm als Narrativ bezeichnete Aussage zu widerlegen. Er hält dies Narrativ für einen Ausdruck eines verfehlten Verständnisses von „Gleichberechtigung“, beschwört die Gefahr, dass „gleiches Recht am Kind“ auch zu physischer und psychischer Gewaltausübung am Kind missbraucht werde, und verblüfft mit der Erkenntnis, dass ein Kind nicht geteilt werden könne. Diese Argumentation geht jedoch am Thema vorbei.

- Das „Recht am Kind“ kann von jedem Elternteil, auch vom alleinerziehenden, missbraucht werden. Sollte dies festgestellt werden, sind gegen den die Macht oder die Verfügungsgewalt ausübenden Elternteil Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen – entweder durch Unterstützung zur Verhaltensänderung oder durch Obhuts-/ Sorgerechtsänderung.
- Wenn man das „nicht teilbare Kind“ von Hammer als Maßstab betrachtet, müsste jede Trennung der Eltern zum Abbruch des Kontaktes zu einem Elternteil, aus Sicht von Hammer sicherlich zum Vater, führen, was weder grundrechtlich noch wissenschaftlich begründbar wäre, da Kontaktabbruch zu leiblichen Eltern Kinder nachweisbar erheblich schädigt.⁹⁷

92 Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. zum Beitrag „Ihre Angst spielt hier keine Rolle“ <https://vaeteraufbruch.de/news/aktuelle-meldung/stellungnahme-angst-spielt-keine-rolle>

93 www.focus.de/politik/deutschland/brisante-analyse-von-rechtsmedizinern-jedes-8-sexualdelikt-vorgetauescht-kaum-strafen-fuer-falschbeschuldiger_id_12509393.html

94 AG Schwäbisch Hall 2 F 318/19 <https://openjur.de/u/2374834.html>

95 Der Spiegel 47/2021, „Familienrichterin entlarvt falschen Missbrauchsfall – Die Lüge, die immer monströser wurde“ www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/familienrichterin-entlarvt-falschen-missbrauchsfall-die-luege-die-immer-monstroeser-wurde-a-fa5b4700-2408-4348-84f6-3dc71c21b1c8

96 Zeit Dossier 7/2022 vom 10.02.2022, www.zeit.de/2022/07/sorgerrechtsstreit-partnerschaft-kriminalitaet-gewalt-justiz

97 Prinz, Benjamin; Gresser, Ursula (2015) Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? NZ Fam 2015, 989-994

Seit Jahren gibt es umfangreiche Studien, dass Kinder in der Regel von umfangreichem Kontakt zu beiden Eltern profitieren, umgekehrt aber in Alleinerziehendenhaushalten den höchsten Belastungen ausgesetzt sind (vgl. Exkurs zum Wechselmodell/der Doppelresidenz) und es dort auch den höchsten Unterstützungsbedarf der Jugendhilfe gibt (vgl. vorherige Ausführungen im Abschnitt 3.5 Jugendämter).

Wächst ein Kind mit nur einem Elternteil auf, bedeutet dies für das Kind einen Mangel an emotionalen, intellektuellen, geschlechterspezifischen, finanziellen und entwicklungspsychologischen Ressourcen im Vergleich zu Kindern, die mit zwei erziehungskompetenten Eltern aufwachsen.

Die Grundannahme, dass Kinder zum gesunden Aufwachsen beide Elternteile möglichst umfangreich in ihrem Leben brauchen, bedeutet natürlich nicht, dass es davon nicht auch Abweichungen geben kann. Dies ist dann aber aufgrund individueller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Solche differenzierenden Betrachtungen nimmt Hammer erneut nicht vor.

Hammer führt die Diskussion nach dem Credo „am potenziellen Einzelfall müssen wir die Regel ausrichten“. Dies würde dazu führen, dass 99 % der Bevölkerung mit einer nachteiligen Regelung leben müssten, welche in 1 % der Fälle zutreffen könnte. Da dies grundrechtswidrig wäre, werden Gesetze für den Regelfall erlassen, und für die Ausnahmen entscheiden Gerichte, welche von der Regel abweichende Entscheidung im konkreten Einzelfall geboten ist.

Zu Hammers 4. Narrativ: Mütter wollen Kinder und Geld, Väter sind Zahlmeister

Zu diesem Narrativ werden von Hammer gar keine Aussagen getroffen, welche dieses als unzutreffend darstellen könnten. Hammers Hinweis auf (teilweise) ausbleibende Unterhaltszahlungen lässt vor allem Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu.

Letztlich bestätigt sich hier das Narrativ, weil es weit überwiegend Väter sind, die unterhaltspflichtig und unterhaltszahlend sind und der Anteil der keinen (85 %) oder nicht vollständig (95 %) Unterhalt zahlenden Mütter noch deutlich höher ist als derjenige der unterhaltspflichtigen Väter (50 %, 75 %).⁹⁸

Das Narrativ wird allein aufgrund des Anteils von alleinerziehenden Müttern zu Vätern und der sich daraus ableitenden Anteile von unterhaltspflichtigen Müttern und Vätern deutlich: Daraus ergibt sich, dass ca. 86 % Väter unterhaltspflichtig sind und lediglich ca. 14 % Mütter.⁹⁹ Wie oben nachgewiesen, sind es die Väter, die ihren Unterhaltsverpflichtungen häufiger nachkommen.

Wenn man schon nach geschlechtsspezifischen Unterschieden suchen will: Die oben zitierte aktuelle Studie der Evangelischen Hochschule Dresden¹⁰⁰ hat herausgefunden, dass beim Thema Wechselmodell insbesondere Mütter (95 %) ihren Fokus auf den Unterhalt richten, wohingegen Väter vorrangig die Teilhabe am Alltag mit den Kindern und ihre Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der Kinder im Blick hatten (siehe Ausführungen unter „Exkurs zum Wechselmodell/Doppelresidenz“).

98 Hartmann 660/2014 Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit, www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf

99 Werte des Jahres 2020, Statista, Anzahl der Alleinerziehenden nach Geschlecht, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318160/umfrage/alleinerziehende-in-deutschland-nach-geschlecht/>

100 Weimann-Sandig, Nina (2021): Perspektiven von Familienmitgliedern auf das Wechselmodell. Ergebnisse einer explorativen Untersuchung. Schriftenreihe ehs-Forschung, Heft 2 (2021). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-764971>

Fazit zu Hammers Narrativen

Hammer hat die abwertend als Narrative bezeichneten vier Thesen nicht widerlegt, teils nicht einmal erläutert. Sie lassen sich problemlos und durchgehend anhand von Fakten belegen. Insofern sollte man ihm dankbar sein, diese so plakativ formuliert zu haben und damit eine objektive Diskussion über die Rahmenbedingungen für getrennte Elternschaft führen zu können.

Gerade die Studie der ehs Dresden sollte in diesem Zusammenhang Anlass geben, über die auch in Hammers Text durchgehend kolportierten Rollenverständnisse einen gesellschaftlichen Diskurs zu fördern. Die Hauptlast einer Trennung tragen die Kinder. Mütter, welche sich aufgrund eines überzeichneten Mutterbildes selbst überlasten, haben weniger Kapazitäten, sich auf die wirklichen Bedürfnisse der Kinder zu konzentrieren, und sehen sich mehr oder weniger bewusst verpflichtet, die Alleinverantwortung für die Kinder zu übernehmen. Dass damit aber den Kindern eine wichtige Entwicklungsressource, ihr Vater, genommen wird, wird dabei übersehen. Ebenso wie der Umstand, dass gemeinsame Elternschaft auch für Mütter eine Entlastung bedeutet.

ZU 5.2 „WEITERBILDUNGEN“

Auch dieser Bereich bedient wieder Verschwörungstheorien oder leicht widerlegbare Falschbehauptungen.

Hammer will hier erneut den Eindruck erwecken, dass jeglicher Kontakt mit einer von ihm als „Väterrechtsorganisationen“ bezeichneten Gruppierung ein Beleg für Manipulation und Einflussnahme oder Zusammenarbeit sei. Insbesondere der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* und der *ISUV* werden hier erneut ins Visier genommen. Hammer ignoriert oder verdrängt bewusst, dass sich beide nicht nur für Väterrechte, sondern insgesamt für eine geschlechtsneutrale Verbesserung des Familienrechts und eine Berücksichtigung der Rechte der Kinder einsetzen und sowohl Mütter als auch Väter in ihrer Mitgliedschaft haben.

So wird beispielsweise dem renommierten Autor und Experten für hochstrittige Trennungsfälle, Uli Alberstötter (Diplom-Pädagoge, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut, systemischer (Familien)Therapeut und Supervisor, Mediator) eine „*langjährige Zusammenarbeit mit der Väterrechtsorganisation VafK – Väteraufbruch für Kinder*“ unterstellt und hierfür als Nachweis angegeben „*Bspw. Im Rahmen von Veranstaltungen, die der VafK organisiert*“.

Wo konkret, kann Hammer nicht belegen, was schon peinlich genug ist. Denn schon bei einer schnellen Recherche im Internet kann man feststellen, dass Alberstötter tatsächlich an Fachveranstaltungen, welche der Verein ausgerichtet hat, als Referent teilgenommen hat. Ebenso wie an unzähligen weiteren Fachveranstaltungen anderer Organisationen und Behörden, zu denen er als anerkannter Experte geladen wurde.

Hammers Logik folgend, wäre jeder gläubige Katholik nach den aufgedeckten Missbrauchsskandalen ein Pädophiler, da er eine gemeinsame Basis mit den missbrauchenden Geistlichen hat oder, unter Umständen, sogar in derselben Gemeinde und in deren Veranstaltungen war. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die von Hammer „aufgedeckten“ Verbindungen nicht anrühlich sind oder als Begründung einer Unterstellung taugen, sondern für ein „Framing“ herhalten sollen, das Hammer übrigens an anderer Stelle kritisiert.

Unbestritten und für jeden öffentlich nachvollziehbar richtet der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* seit Jahrzehnten Fachkongresse (Familienkongress, Elternkongress) aus und beteiligt sich damit an der gesellschaftlichen Diskussion und fachlichen Weiterentwicklung. Mittlerweile weit über 100 namhafte Referentinnen und Referenten haben allein an diesen öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen. Aus Sicht Hammers müssten alle diese von „Väterrechtsorganisationen“ indoktriniert sein, selbst wenn sie regelmäßig zu anderen Veranstaltungen geladen sind und es zahlreiche Überschneidungen auch zu Referentinnen und Referenten gibt, welche bei Veranstaltungen des VAMV aufgetreten sind. Erneut versucht er also ein Bild zu schaffen, dass jeglicher Kontakt zu ihm unliebsamen Organisationen inakzeptabel ist. Hammers Argumentationen entstammen nahezu 1:1 der Linie, welche MIA – *Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.Gr.* seit Jahren durch das gezielte Schaffen von Feindbildern zu etablieren versucht. Interessant dürfte es sein, wie Hammer die Teilnahme von VAMV-Vertreterinnen an Veranstaltungen des *Väteraufbruch für Kinder e.V.* bewerten würde, die es auch gab.

Die nicht belastbaren Recherchen gipfeln in Hammers Fazit:

„Beteiligte an familienrechtlichen Verfahren sowie Elternberatungseinrichtungen werden demnach fortgebildet, Mütter von vornherein als – zu maßregelnde – „Kinderbesitzerinnen mit Verfügungsgewalt“ zu sehen. Nach dieser Logik kann dem durch „Zwangsberatung“, einer „zeitlich gerechten Aufteilung“ des Kindes oder der Umplatzierung zum Vater entgegengewirkt werden“.

Keine der zuvor genannten Fortbildungen bedient die hier dargestellten Mütter-/Väter-Stereotypen. Als Beleg wird folglich auch lediglich auf ein Interview mit Ludwig Salgo verwiesen und nicht auf Veröffentlichungen oder Aussagen der zuvor so massiv diffamierten Fachexperten oder Vereine.

In einem Punkt aber muss man Hammer uneingeschränkt zustimmen:

„Studien, die Kommunikationsnetzwerke sowie Narrative und ihre Zielsetzungen beleuchten, erscheinen angesichts dieser Entwicklung erforderlich.“

Hier muss sich Hammer jedoch selbst den Spiegel vorhalten lassen. Denn viele der hier erhobenen Vorwürfe treffen erneut vor allem auf ihn und die ihn unterstützenden Verbände zu. Auf die Verbände, welche mit aller Macht versuchen, Hammers substanzlose Behauptungen, die sie vermutlich an vielen Stellen selbst mitverfasst haben, zur öffentlichen Meinungsbildung und für politische Zwecke zu instrumentalisieren.

Die Zusammenhänge im Bereich der Medien werden zu einem späteren Zeitpunkt noch einer genaueren Betrachtung unterzogen, denn diese haben Hammers Veröffentlichung häufig unter Ausblendung jeglicher journalistischen Grundsätze schon über Monate vorbereitet.

EXKURS ELTERN-KIND-ENTFREMUNG/ PARENTAL ALIENATION (SYNDROM)

Hammer widmet im zweiten Teil seiner Ausarbeitung unter 4.1 der Eltern-Kind-Entfremdung einen eigenen Abschnitt. Seine Haltung gibt er eindeutig zu verstehen.

■ „Diese Theorie ist weltweit verbreitet, obwohl sie wissenschaftlich längst widerlegt wurde.“

In einem NDR-Fernsehbeitrag vom 11.01.2022 wurde Hammer noch deutlicher:

■ „Das ist von allen seriösen Wissenschaftlern, also Psychologen, Medizinern, Psychiatern, als eindeutig unfachlich und unwissenschaftlich widerlegt worden“.

Hammer lässt seine Behauptungen ohne jeglichen Nachweis. Wie nachfolgend dargestellt aus gutem Grund, denn Eltern-Kind-Entfremdung ist wissenschaftlich umfangreich erforscht und belegt.

Zuvor soll allerdings die Motivlage beleuchtet werden. Welches Interesse könnte Hammer und die ihn unterstützenden Alleinerziehendenverbände haben, Eltern-Kind-Entfremdung zu leugnen?

Während die bei Hammer abgewerteten und verunglimpften Väter- und Elternverbände vor allem gemeinsame Elternschaft, Konfliktdeeskalation, Beratung und, wo immer möglich, die Einbindung beider Eltern in die Erziehung der Kinder fördern wollen, betreiben Alleinerziehendenverbände seit Jahrzehnten eine mehr oder weniger aggressive, aktive Ausgrenzung des zweiten Elternteils.

„Ein-Eltern-Familie“, „allein erziehend“, das Kind braucht „einen einzigen stabilen Elternteil“ oder ähnliche Aussagen marginalisieren den zweiten Elternteil und widersprechen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Wohlergehen von Kindern ebenso wie deren eigenen Rechten. Auch das gemeinsame Sorgerecht ab Geburt wurde und wird wider jeder Befundlage von Alleinerziehendenverbänden abgelehnt.

Alleinerziehendenverbände fordern nicht nur die Rückkehr zu bereits als menschenrechtswidrig erkannten Zuständen, sondern vor allem die Alleinzuständigkeit eines Elternteils. Es braucht nicht viel Fantasie, dass dieser „alleinerziehende“ Elternteil in Hammers Universum die Mutter sein muss. Bei Hammer stehen die selbstbezogenen Bedürfnisse der „alleinerziehenden Mutter“ im Fokus. Da sich diese Bedürfnisse nicht mit dem Wohlergehen der Kinder in Einklang bringen lassen, lehnt er Eltern-Kind-Entfremdung pauschal als unwissenschaftlich ab.

Das Vorgehen Hammers bzw. der Alleinerziehendenverbände ist im Übrigen nicht neu. Schon 2010 wurde in Spanien von der „Staatlichen Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen“ ein Bericht veröffentlicht, welcher Eltern-Kind-Entfremdung mit denselben Argumentationen ablehnt wie Hammer. Dort heißt es unter anderem:

„Das volkstümliche Terrain des wiederholten PAS ist ein kriegerisches Instrument gegen den Kampf der Frauen um die Aufwertung ihrer legitimen Interessen und Rechte in einer modernen und somit demokratischen und egalitären Gesellschaft.“

Eltern-Kind-Entfremdung wird als patriarchale Machtstruktur und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen diffamiert.

In gleicher Art und Weise lancierte Joan Meier 2019 in den USA eine Studie¹⁰¹, die belegen sollte, dass Mütter vor Familiengerichten systematisch durch den unberechtigten Vorwurf der Eltern-Kind-Entfremdung benachteiligt würden. Die Aussagen und Feststellungen ähnelten bemerkenswert denen von Hammer. Meiers Schlussfolgerungen riefen heftige Kritik in Wissenschaftskreisen hervor. Harman und Lorandos¹⁰² unterzogen Meiers Arbeit einem Peer-Review und stellten dabei fest:

„Nach sorgfältiger Prüfung der Forschungsarbeit von Meier et al. (2019) haben wir mindestens 30 konzeptionelle und methodische Probleme mit dem Design und den Analysen der Studie festgestellt, die die Ergebnisse und die gezogenen Schlussfolgerungen bestenfalls zweifelhaft erscheinen lassen. Die Schwere dieser methodischen und analytischen Probleme gibt Anlass zu der Sorge, dass die Forschungsarbeit von Meier et al. als „Woozle“ verwendet wird, d. h. als eine Überzeugung oder Behauptung, die wiederholt zitiert und auf irreführende Weise dargestellt wurde (Nielsen, 2014, S. 164).“

In einem zweiten Schritt stellten Harman und Lorandos die Untersuchungen von Meiers Arbeit nach und werteten diese in einem maximal transparenten Verfahren aus. Meier selbst hatte entgegen wissenschaftlichen Gepflogenheiten die Herausgabe wesentlicher Informationen verweigert.

Im Ergebnis wurde festgestellt:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unsere Ergebnisse, nachdem wir sechs im Voraus festgelegte Hypothesen transparent und rigoros getestet haben, fast alle von uns getesteten Ergebnisse aus dem Bericht von Meier et al. (2019) widerlegen oder die Ergebnisse in die entgegengesetzte Richtung der Behauptungen der Autoren weisen. Wir haben 30 sehr besorgniserregende konzeptionelle, methodische und statistische Probleme mit der Studie von Meier et al. identifiziert, und als wir sie baten, uns Anhänge und statistische Ergebnisse zur Bewertung ihrer Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen, weigerte sie sich, diese zur Verfügung zu stellen; sie befragte die Anfragenden, für wen sie arbeiteten und welche Arten von Klienten sie vertraten (Mütter oder Väter), und verwies sie auf ein nationales Archiv für das Material, in dem ein Großteil des Materials zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels noch nicht verfügbar war. Diese Antwort gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Daten von Meier et al. und der Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden können. Auch die Durchsicht der Teilmaterialien, die jetzt auf der Archiv-Website der Studie zugänglich sind, hat unsere Bedenken eher noch verstärkt als ausgeräumt.“

101 Meier, Joan; Dickson, Sean; o'Sullivan, Chris; Rosen, Leora; Hayes, Jeffrey (2019) Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation an Abuse Allegations

102 Harman, Jennifer; Lorandos, Demosthenes (2020) Allegations of Family Violence in Court: How Parental Allienation Affects judicial Ourcomes, American Psychology Association, <http://dx.doi.org/10.1037/law0000301>

Leider haben Meier et al. (2019) ihre Ergebnisse umfassend an Medien und politische Entscheidungsträger weitergegeben, es versäumt, die Grenzen ihres Berichts zu erörtern, ihre Ergebnisse als endgültigen Beweis dargestellt (z. B. Bonessi, 2019; Johnston, 2007; Schmidt, 2019) und der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass misshandelte Mütter das Sorgerecht für ihre Kinder an misshandelnde Väter verlieren. So zitierte beispielsweise eine kanadische Nachrichtenagentur am 27. September 2020 die Arbeit von Meier et al. mit der Schlagzeile "Survivors of Domestic Abuse Told to Keep Quiet About It in Court or Risk Jeopardizing Child Custody" (Carmen, 2020). Solche Botschaften verbreiten Stereotypen über Männer, die missbrauchen, und Frauen, die Opfer sind, was in unserer Studie nicht bestätigt wurde.

Der Handlungsauftrag von Meier et al. (2019) in ihrem Papier scheint auch die Interessenvertretungen zu beeinflussen. In jüngster Zeit haben die Befürworter versucht, eine Gesetzgebung zu entwerfen, die die Verwendung von Beweisen im Zusammenhang mit PA vor Gericht verbietet (Warshak, 2020). Im Frühjahr 2020 erfuhr die Erstautorin von einer Insiderquelle einer Gruppe für häusliche Gewalt (Moms Fight Back) von der Formulierung eines Gesetzentwurfs, der von Interessengruppen in den Vereinigten Staaten vorangetrieben wurde. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass Fachkräfte darüber unterrichtet werden müssen, wie die „Entfremdungstheorie“ missbräuchlich eingesetzt wird, um Missbrauch zu leugnen und falsche Vorstellungen über „schützende Eltern“ und das Verhalten der Opfer zu schüren, und dass Fachkräfte, die diese Theorie anwenden, bestraft werden sollten, indem sie beispielsweise ihre Immunität verlieren, strafrechtlich belangt werden und ihre Berufszulassung und Akkreditierung verlieren (Anonym, persönliche Mitteilung, 2. März 2020). In Anbetracht der Bedenken, die wir in Bezug auf ihre Studie geäußert haben, und der Tatsache, dass wir keine empirische Unterstützung für eine der von uns getesteten Hypothesen finden konnten, halten wir den Missbrauch der Forschungsergebnisse von Meier et al. für unethisch. Darüber hinaus hat dieser Missbrauch das Potenzial, Millionen von Eltern und Kindern, unabhängig vom Geschlecht, zu schaden, die durch einen entfremdenden Elternteil voneinander entfremdet werden (Harman, Leder-Elder, & Biringer, 2019).

Unabhängige Replikationen, die Anwendung offener wissenschaftlicher Praktiken und solide, strenge Forschungsmethoden sind nicht nur für die Anhäufung zuverlässiger wissenschaftlicher Beweise wichtig. Diese Praktiken sind auch für die Entwicklung und Änderung einer evidenzbasierten Politik und Gesetzgebung unerlässlich. Es kann sehr gefährlich sein, politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer oder weniger Forschungsstudien zu entwickeln, insbesondere von Studien, die fehlerhaft sind und auf schwachen Beweisen beruhen, die aus der Anwendung fragwürdiger Forschungspraktiken stammen.“

Auch wenn Hammers Werk nicht ansatzweise die Detailtiefe von Meiers Arbeit hat und noch weitaus mehr Fehler aufweist, so ist doch das mediale und an die Politik gerichtete Vorgehen der mit ihm verbundenen Alleinerziehenden-Verbände identisch mit dem, welches Frauen- und Mütter-Organisationen in den USA an den Tag legen. Abseits von Fakten soll Druck auf politische Entscheider ausgeübt werden, alles auch unter dem Deckmantel des Gewaltschutzes von Frauen.

Hier muss in aller Deutlichkeit festgestellt werden:



Der dringend erforderliche Gewaltschutz von Frauen und die bedeutsame Istanbul-Konvention werden durch solch ein Vorgehen einiger Mütter-Organisationen instrumentalisiert mit dem Ziel, von Müttern ausgeübte, psychische Gewalt gegen Kinder unsichtbar zu machen. Ein solches Vorgehen widerspricht elementar den Zielsetzungen der Istanbul-Konvention.

Eltern-Kind-Entfremdung war und ist nie ein geschlechterspezifisches Thema gewesen, sondern ein verhaltensorientiertes.

Meier, Hammer und Gleichgesinnte versuchen immer wieder, die klare Forschungslage durch – nachweisbar unwissenschaftliche und manipulierte – „Studien“ zu verdunkeln. Dies behindert eine kindorientierte Auseinandersetzung mit diesem Missbrauchsthema.

Das Thema „manipulierte Studien“ wurde bereits im Exkurs „Wechselmodell/Doppelresidenz“ unter Bezugnahme auf McIntosh thematisiert, auf die sich vor allem Frauenverbände versuchen zu stützen.

Auch in Deutschland gibt es eine traurige Tradition des politischen Umgangs mit Forschungsergebnissen. Die Forschungen von Proksch¹⁰³ nach der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurden nie umgesetzt und sind in den Schubladen der Ministerien verschwunden. Die Ergebnisse einer vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebenen Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer aus dem Jahr 2004 wurden trotz dringender Handlungsaufforderung nie umgesetzt und seitens des Bundesfamilienministeriums nahezu ausschließlich das Schema Mann = Täter, Frau = Opfer bedient und finanziell gefördert.

Die lange erwartete und vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebene Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“¹⁰⁴ wird vom Ministerium weiterhin zurückgehalten, obwohl diese seit 2019 fertiggestellt ist. Mutmaßlich, weil die Ergebnisse der Forscher nicht ins politische Konzept passen.

Die dann in den Fokus gerückte FAMOD¹⁰⁵-Studie weist erhebliche methodische, wissenschaftliche Fehler und teils nachweisbare Falschaussagen auf, welche den Eindruck eines trojanischen Pferdes für politisch erwünschte Ergebnisse vermitteln. Und auch FAMOD ist eine fast ausschließliche „Mütterstudie“, was ebenfalls eine traurige deutsche Tradition darstellt. So ist es auch wenig verwunderlich, dass sich die in Deutschland von FAMOD thematisierten Ergebnisse einer wissenschaftlichen Diskussion entziehen, da diese bisher nur in einer juristischen Fachzeitschrift publiziert wurden und die dort getroffenen Aussagen nicht mit denen in Einklang zu bringen sind, die die Wissenschaftler international (und damit dem wissenschaftlichen Diskurs unterliegend) publiziert haben.

103 Proksch, Roland (2002) Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts im Auftrag des Bundesjustizministeriums, Schlussbericht März 2012

104 www.doppelresidenz.org/page/blogposts/chronologie-der-studie-bdquotindeswohl-und-umgangsrechtldquo-ndash-wie-politisch-darf-eine-wissenschaftliche-studie-sein-74.php www.doppelresidenz.org/page/blogposts/update-zur-chronik-zur-studie-kindeswohl-und-umgangsrecht-76.php

105 Witt, Markus (2022) „Einschätzung zur FAMOD-Studie – die trojanische Wechselmodell-Studie? <http://dx.doi.org/10.1314/RG.2.2.32370.63688>



Betrachten wir daher folgend die Entwicklung zum Thema Eltern-Kind-Entfremdung anhand von Fakten und gehen dabei auch auf die von Hammer aufgestellten Behauptungen ein.

DER BEZUG AUF DEN BEGRIFF PAS – PARENTAL ALIENATION SYNDROM

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Begriff „PAS“ seit Jahrzehnten eigentlich nur noch von denjenigen genutzt wird, welche der Eltern-Kind-Entfremdung ihre Existenz absprechen möchten. Wissenschaftlich etabliert hat sich international schon seit langem der Begriff „Parental Alienation“, da schon früh Einigkeit darüber bestand, dass es sich nicht um eine Krankheit (Syndrom), sondern lediglich um elterliche Verhaltensweisen handelt, welche schädigende Auswirkungen auf Kinder nach sich ziehen, darunter auch Auswirkungen, mit denen sich Kinderärzte und Psychiater befassen müssen.

WAS IST INDUZIERTER ELTERN-KIND-ENTFREMUNG?

Eltern-Kind-Entfremdung im hier diskutierten Zusammenhang ist ein sich entwickelnder Prozess, in dem Verhaltensweisen des einen Elternteils die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil belasten, untergraben und mittel- bis langfristig auch zerstören können. Charakteristisches Merkmal ist, dass sich die Ablehnung eines Elternteils durch das Kind nicht auf objektivierbare Umstände zurückführen lässt, sondern dass letztlich nur eine zielstrebige Manipulation oder eine unbewusste Beeinflussung zur Belastung des Kindes und zum Abbruch der Eltern-Kind-Beziehung führt. Es gibt also eine aktive – induzierte – Komponente, wobei diese dem beeinflussenden Elternteil nicht immer auch bewusst sein muss.

Davon zu unterscheiden sind Kontaktabbrüche, welche auf objektivierbare Defizite in der Person des abgelehnten Elternteils zurückzuführen sind und die nicht unter die Definition von Eltern-Kind-Entfremdung fallen.

Eltern-Kind-Entfremdung ist also eine Folge schädlichen Verhaltens gegenüber Kindern. Wird Eltern-Kind-Entfremdung geleugnet, wird letztlich geleugnet, dass es entsprechende Verhaltensweisen gebe.

REDUKTION DER WISSENSCHAFTLICHEN DEBATTE ZUR ELTERN-KIND-ENTFREMUNG AUF GARDNER

Wissenschaft ist ein sich entwickelnder Prozess. Eltern-Kind-Entfremdung wurde erstmals in den 1980er Jahren vom US-Amerikanischen Kinderpsychiater Richard A. Gardner thematisiert, welcher anhand von 99 von ihm untersuchten Fällen ähnliche Merkmale und Verhaltensweisen feststellte, welche er unter dem Begriff „Parental Alienation Syndrom“ zusammenfasste und durch seine Veröffentlichungen zur wissenschaftlichen Diskussion stellte. Literarisch ist das Phänomen der Eltern-Kind-Entfremdung schon deutlich früher beschrieben, beispielsweise 1894 in Fontanes *Effi Briest* (33. Kapitel).

Für Hammer und auch die ihn unterstützenden Alleinerziehenden-Verbände endet mit Gardner der wissenschaftliche Erkenntnisstand. Niemand dürfte sich so sehr auf Gardner und den Begriff PAS beziehen wie die Leugner der Eltern-Kind-Entfremdung. Sie tun so, als dürfte man den heutigen Menschen am Neandertaler messen oder den Aderlass als letzten medizinischen Fortschritt sehen. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie sich Wissenschaft weiterentwickelt. 2022 hat man andere Erkenntnisse, als man diese noch 2019 mit dem ersten Auftreten des Virus hatte. Ebenso gibt es aus den letzten rund 40 Jahren hinzugewonnene Erkenntnisse zu Gardners Erst-Beobachtungen.

Im wissenschaftlichen Diskurs heute unstrittig, dass Gardners Arbeiten noch methodische Mängel aufwiesen. Trotzdem konnten die meisten seiner Beobachtungen im Rahmen weiterer Forschungen bestätigt und differenziert werden. Schon früh hatte sich ein Konsens herausgebildet, dass es sich nicht um ein Syndrom mit Krankheitswert handelt. Mittlerweile gibt es rund 1.300 Forschungsarbeiten zum Thema Eltern-Kind-Entfremdung.¹⁰⁶ Anders als Hammer es glauben zu machen versucht, gibt es einen weltweit breiten Konsens über die Existenz von Eltern-Kind-Entfremdung und die Schädlichkeit entfremdenden Verhaltens.

Immer wieder zu beobachten sind allerdings auch in anderen Ländern Versuche, Eltern-Kind-Entfremdung in seiner grundsätzlichen Existenz zu leugnen. Welche Argumente angeführt und welche „Beweismethoden“ angewandt werden, damit setzte sich erst jüngst ein ausführlicher Fachartikel von Bernet¹⁰⁷ auseinander. Einen ausführlichen deutschsprachigen Überblick über die internationale wissenschaftliche Debatte sowie zu Interventionsmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten gibt ein 2018er-Artikel von Wilfrid von Boch Galhau.¹⁰⁸

Wer heute als Argument gegen Eltern-Kind-Entfremdung sich auf die (unbestrittenen) methodischen Mängel von Gardner beruft, ist in seinem Erkenntnisstand entweder ein vor 40 Jahren stehen gebliebener Neandertaler oder aber gibt deutlich zu erkennen, dass er wissenschaftlich belegte, einem Peer-Review unterzogene und mehrfach unabhängig voneinander bestätigte wissenschaftliche und therapeutische Erkenntnisse zum Thema Eltern-Kind-Entfremdung ausblenden will.

106 Bsp. Vanderbilt University Medical Center, Parental Alienation Data Base, <https://ckm.vumc.org/pasg/> Cedervall, Björn, Parental Alienation in Peer Reviewed Journals <https://pasg.info/app/uploads/2020/04/Cedervall-2020-04-Bibliography.pdf> Jennifer Harman, Mandy L. Matthewson, Amy Baker, 2021, Losses experienced by children alienated from a parent, <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2021.05.002>

107 Bernet, William (2021): Recurrent Misinformation Regarding Parental Alienation Theory, *The American Journal of Family Therapy*, DOI: 10.1080/01926187.2021.1972494

108 Von Boch Galhau, Wilfrid (2018): Parental Alienation (Syndrom) – eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung, *Springer Neuropsychiatrie*, <http://dx.doi.org/10.1007/s40211-018-0267-0>



Hammers Behauptung, dass Eltern-Kind-Entfremdung schon lange als unwissenschaftlich widerlegt worden wäre, ist nachweislich falsch.

ZUM EINWAND, PAS FINDE SICH NICHT IN DEN DIAGNOSEMANUALEN DSM UND ICD WIEDER

Hier ist zunächst festzustellen, dass diese Aussage zutreffend ist. Dieses Schicksal teilt PAS mit Parental-Alienation, Mobbing, Stalking, Vergewaltigung, Faustschlägen und vielen anderen Handlungsweisen und Straftaten, welche Krankheitsbilder zur Folge haben können. Die engagiertesten Leugner von Eltern-Kind-Entfremdung sind meist auch die engagiertesten Warner vor Mobbing, Stalking und häuslicher Gewalt, ohne dass sie dabei jedoch dort auf die mangelnde Abbildung in DSM und ICD hinweisen.

Würde man diesem Argumentationsmuster folgen, wären z. B. Stalking, Mobbing, psychische Gewalt und Vergewaltigung nicht existent, da auch diese sich nicht in den Diagnosemanualen findet. Und auch DSM und ICD sind lediglich Klassifikationen und Einordnungen, welche Veränderungen und Entwicklungen unterworfen sind. So fand sich bis 1992 Homosexualität noch als Krankheit im ICD wieder – heute, 30 Jahre später, kaum noch vorstellbar.

Aus diesen einfachen Beispielen wird deutlich, dass dieses Argumentationsmuster gegen Eltern-Kind-Entfremdung unter Bezug auf die fehlende Nennung in Diagnosemanualen nicht haltbar ist. Genau wie bei den anderen erwähnten und vielen weiteren Beispielen handelt es sich um Verhaltensweisen, welche Auswirkungen auf die Zielperson haben. Solche Verhaltensweisen können beispielsweise im ICD 10 unter dem Diagnoseschlüssel T74.3 „Psychischer Missbrauch“ eingeordnet werden. Darunter fallen u. a.:¹⁰⁹

- Psychogener Missbrauch
- Seelische Grausamkeit
- Verlust emotionaler Zuwendung beim Kleinkind
- Verlust sozialer Beziehungen beim Kleinkind

Ebenso möglich wäre eine Einordnung unter dem Diagnoseschlüssel T74.9 „Missbrauch von Personen, nicht näher bezeichnet, welcher sich folgendermaßen definiert:¹¹⁰

- Emotionale Kindesmisshandlung
- Emotionales Kindesmisshandlungssyndrom
- Ernährungsmäßiges Kindesmisshandlungssyndrom
- Kindesmisshandlung durch Unterernährung
- Misshandlung
- Misshandlungssyndrom
- Schaden durch Missbrauch beim Erwachsenen
- Schaden durch Missbrauch beim Kind

¹⁰⁹ <https://medcode.ch/ch/de/icds/ICD10-GM-2021/T74.3>

¹¹⁰ <https://medcode.ch/ch/de/icds/ICD10-GM-2021/T74.9>

Deren Auswirkungen können dann zu krankheitsrelevanten Symptomen und Diagnosen führen. In Bezug auf die gestörte Beziehung zwischen Eltern und Kind ist eine Einordnung unter dem Diagnoseschlüssel QE 52.0 „Caregiver-child-relationship-Problem“ möglich.

Es ist also unstrittig, dass Eltern-Kind-Entfremdung, wie andere Formen psychischen Missbrauchs, nicht in den Diagnosemanualen verzeichnet ist. Deren Auswirkungen jedoch, welche sich bei den betroffenen Kindern feststellen lassen, sind enthalten.

Eltern-Kind-Entfremdung eint mit den oben genannten Verbrechen wie Vergewaltigung, Stalking und weiteren allerdings noch ein weiterer Umstand: Es handelt sich um eine Form von Gewalt, vor der Kinder zu schützen sind (§ 1631 (2) BGB) und die auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

PARENTAL ALIENATION ALS FORM PSYCHISCHEN MISSBRAUCHS AN KINDERN

Parental Alienation ist mittlerweile als schwerwiegende Form psychischen Missbrauchs an Kindern anerkannt¹¹¹. Dies muss in diesem Zusammenhang besonders betont werden, da Hammer mehrfach betont, Kinder vor Gewalt und Missbrauch schützen zu wollen und dem Gewaltschutz insgesamt – zu Recht! – einen hohen Stellenwert einräumt. Das Negieren psychischer Gewalt in Form von Eltern-Kind-Entfremdung behindert allerdings gerade diesen Schutz der Kinder.



Es besteht der begründete Verdacht, dass insbesondere die mit Hammer assoziierten Alleinerziehenden-Verbände ein eigenes Interesse daran haben könnten, Eltern-Kind-Entfremdung zu leugnen. Die von ihnen überbetonte Bedeutung der alleinerziehenden Mutter und die Abwertung des Vaters für das Kind sind fruchtbare Rahmenbedingungen für Eltern-Kind-Entfremdung. Gleiches gilt für eine symbiotische Beziehung zum Kind und die Wahrscheinlichkeit, dass sich in den Reihen von Alleinerziehenden-Vereinen auch in überproportionalem Umfang entfremdende Eltern finden (mutwillig alleinerziehende).

Immer dann, wenn ein Elternteil alleinerziehend ist und ein zweiter, erziehungsfähiger und erziehungswilliger Elternteil vorhanden ist, aber aus dem Leben des Kindes gedrängt werden soll oder bereits wurde, ist eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema Eltern-Kind-Entfremdung und Kinderschutz geboten. Wichtig ist, hier frühzeitig auf entfremdende Verhaltensweisen¹¹² zu achten, da Eltern-Kind-Entfremdung ein schleichender, sich entwickelnder Prozess ist.

111 Hildegund Sünderhauß, Martin Widrig, „EGMR anerkennt Parental Alienation, Besprechung des Urteils des EGMR 23641/17 Pisica ./. Moldawien vom 29.10.2019“, Sui Generis <https://doi.org/10.21257/sg.160> . Seine Haltung zum Thema Eltern-Kind-Entfremdung bekräftigte der Gerichtshof in jüngster Zeit auch in seinen Entscheidungen 40910/19 vom 24.06.2021 A.T vs. Italien, 12962/19 vom 07.10.2021 Vykhovanok vs. Ukraine und 72059/16 vom 01.02.2022 Pavlovi vs. Bulgarien.

112 Baker, Amy ((2013) Working with Alienated Children and Families — A Clinical Guidebook, Deutsche Übersetzung der 17 primären Entfremdungsstrategien des entfremdenden Elternteils unter <https://hochstrittig.org/fachinformationen/eltern-kind-entfremdung/17-primare-entfremdungsstrategien/>

DIE AUSSAGE DES UN-HOCHKOMMISSARS FÜR MENSCHENRECHTE ZUM THEMA ELTERLICHER ENTFREMDUNG

Als Beweis für seine These, Eltern-Kind-Entfremdung sei unwissenschaftlich, stützt sich Hammer auch auf eine Aussage, welche angeblich vom Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen stammen soll:

„Geleitet von pseudowissenschaftlichen und regressiven Theorien wie der elterlichen Entfremdung, versagen die Gerichte in Spanien und anderen Ländern, Kindern das Recht auf Freiheit von Gewalt und Frauen das Recht auf Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.“

Diese Aussage sollte etwas genauer betrachtet werden, gibt die Entstehungsgeschichte doch einen tiefen Einblick, wie in gewissen feministischen Kreisen angebliche „Beweise“ erschaffen werden.

In einem Interview, das in der Zeitung El Salto am 19.12.2021 veröffentlicht wurde¹¹³, erklärt Reem Al Salem, Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Leiterin der UN-Stellungnahme:

„Das Mandat der Sonderberichterstatterin hat seit 2019 eine große Anzahl von Fällen zu Spanien erhalten, die mit Sorgerechtsfragen und diskriminierenden Vorurteilen gegenüber Frauen zu tun haben, mehr als 30. Sie fügt hinzu: „Die untersuchten Fälle scheinen allgemeinere Tendenzen im spanischen Justizsystem widerzuspiegeln, die auf eine diskriminierende Auslegung der nationalen Gesetzgebung seitens der Justizakteure hindeuten, die auf geschlechtsspezifischen Vorurteilen und Stereotypen beruht. . . , was sich darin äußert, dass den Aussagen oder Argumenten von Frauen als Parteien oder Zeugen ein geringerer Wert beigemessen wird; in der mangelnden Glaubwürdigkeit von Müttern, wenn sie den Missbrauch ihrer Kinder anzeigen; und in der Bezugnahme auf oder der Etablierung von geschlechtsspezifischen Stereotypen, die zu einer Fehlinterpretation oder mangelhaften Umsetzung des Gesetzes führen.“

Diese „mehr als 30 Fälle“ stammten aus einem Zeitraum von über drei Jahren. Al Salem zieht hieraus in unzulässiger Weise generalisierende Schlussfolgerungen für das gesamte spanische Justizsystem.

Laut dem Jahresbericht der staatlichen Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen lagen die jährlichen Beschwerden (nicht Verurteilungen) wegen geschlechtsspezifischer Gewalt in Spanien zwischen 2007 und 2016 zwischen 126.293 und 142.893.¹¹⁴ Im Jahr 2017 waren es 166.260 und im Jahr 2018 160.961.¹¹⁵ Bei nur 10 Fällen pro Jahr im Vergleich zu 160.961 jährlichen Beschwerden handelt es sich um eine verschwindend geringe Zahl (0,00625%), die keine Verallgemeinerung zulässt. Zudem handelt es sich lediglich um Fälle, wo eine Benachteiligung von Müttern lediglich behauptet wird. Inwiefern diese Behauptungen tatsächlich zutreffen, ist nicht dargelegt.

113 www.elsaltodiario.com/violencia-machista/espana-testimonios-padres-presuntos-abusadores-tienen-mas-credibilidad-madres-denuncian-abusos

114 https://violenciagenero.igualdad.gob.es/violenciaEnCifras/observatorio/informesAnuales/informes/cap_X/Principales_Resultados_1.pdf

115 https://violenciagenero.igualdad.gob.es/violenciaEnCifras/observatorio/informesAnuales/informes/2018/Cap2_2018.pdf



In ihrem Statement geht die Sonderberichterstatterin auf einen Fall in Spanien ein, der als besonders besorgniserregend und symptomatisch bezeichnet wurde. Begründet wurde dies mit folgender Aussage:

„Besonders besorgt waren die Sachverständigen über den Fall von Diana García M., die kürzlich in erster Instanz das Sorgerecht für ihre 6-jährige Tochter verlor, nachdem sie beschuldigt wurde, die Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater zu behindern. Trotz einer Vorgeschichte häuslicher Gewalt und Beweisen, die darauf hindeuten, dass er seine Tochter jahrelang sexuell missbraucht hatte, wurde dem Vater vom Gericht in Pozuelo de Alarcón das volle Sorgerecht zugesprochen.“ (Hervorhebungen durch den Autor).¹¹⁶

Beweise, die darauf hindeuten, sind nichts weiter als Parteivortrag oder Vermutungen, aber keine Beweise. Die Vorgehensweise zeigt aber ein häufig, auch bei Hammer, zu beobachtendes Muster. Es wird durch sprachlich mehr oder minder geschickte Formulierungen versucht, dem Leser ein Bild zu vermitteln, welches sich tatsächlich nicht belegen lässt.

Aus den Ausführungen zum spanischen Fall geht nicht hervor, dass der Vater in diesem Fall verurteilt wurde. Und selbst, wenn dies der Fall gewesen wäre und die Gerichte einen Fehler gemacht hätten: Rückschlüsse auf ein systematisches Problem können aus Einzelfällen nicht gezogen werden. Hierzu bräuchte es systematischer Erhebungen.

¹¹⁶ www.ohchr.org/en/2022/01/spanish-courts-must-protect-children-domestic-violence-and-sexual-abuse-say-un-experts

Die UN- Sonderberichterstatlerin für Gewalt gegen Frauen hat im vorliegenden Fall für ihre Beurteilung eine mütterliche Behauptung zur Wahrheit erhoben und die Entscheidung der spanischen Gerichte, welchen die Eltern und die Verfahrensakten und -abläufe bekannt waren, in eigener Wertung als unzutreffend qualifiziert.

UN-Sonderberichterstatter sind externe Experten, die sich mit Themenbereichen auseinandersetzen sollen. Al Salem wurde erst im Juli 2021 ernannt. Ihre Aussagen sind keine Feststellungen der UN. Die Behauptung Hammers, dass diese Aussage vom Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen stammt, ist damit nachweislich falsch und die Aussage insgesamt, wie dargelegt, nicht belastbar.

ZUM VORWURF, MIT DEM ARGUMENT PAS WÜRDEN NUR GEWALTTÄTIGE UND PÄDOPHILE VÄTER GESCHÜTZT UND DIE KINDER DEM MISSBRAUCH AUSGESETZT

Den Vorwurf der Eltern-Kind-Entfremdung als Instrument pädophiler und gewalttätiger Väter zu diskreditieren, wird vor allem von Frauenorganisationen seit Jahrzehnten immer wieder versucht. Belege für den Vorwurf gab und gibt es jedoch nicht. Der Vorwurf von Pädophilie und Gewalt wird in diesem Zusammenhang wohl vor allem aus taktischen Gründen eingesetzt werden, um eigenen Missbrauch durch Eltern-Kind-Entfremdung unsichtbar zu machen.

Festzuhalten bleibt: Sowohl berechnete als auch unberechnete Vorwürfe können sowohl von Vätern als auch von Müttern erhoben werden.

Ein Vorwurf kann nach Prüfung zu mehreren Ergebnissen führen:

- Er bestätigt sich
- Er bestätigt sich nicht
- Er bleibt ungeklärt

Falsche Vorwürfe in Kindschaftsverfahren haben (leider) eine lange Tradition und sind gutachterlich und auch wissenschaftlich mehrfach untersucht und dokumentiert worden^{117 118}. Einen Grund, dieses zu leugnen, dürften vor allem diejenigen haben, welche selbst solche falschen Vorwürfe erheben. Soweit im vorliegenden Text Hammers mehrfach auf das Thema „Machtausübung“ durch Ex-Partner hingewiesen wird, so hat der hauptbetreuende Elternteil nicht nur die größte Verantwortung gegenüber dem Kind, sondern auch die größte Möglichkeit, auf das Kind einzuwirken – positiv wie negativ. Das „Kind als Machtinstrument“ kann eine Folge sein. Ein Machtinstrument, über das vor allem alleinerziehende Eltern „Verfügungsgewalt“ ausüben können.

Diese Macht kann in hochstrittigen Fällen und in Fällen von Eltern-Kind-Entfremdung auch über Informationshoheit und Beeinflussung Dritter ausgeübt werden. Hammer führt aus, dass teilweise den Müttern nicht einmal geglaubt werde, wenn sie Bestätigungen und Atteste von Dritten

117 MacKay, Tommy (2014) False allegations of child abuse in contested family law cases: The implications for psychological practice, www.researchgate.net/publication/265346094_False_allegations_of_child_abuse_in_contested_family_law_cases_The_implications_for_psychological_practice?enrichId=rgreq-063952d26368c1c8625774a7c6bb4e22-XXX&enrichSource=Y292ZXJQYWdIOzI2NTM0NjA5NDtBUzoyMjQwOTQ1MDgzMjY5MTdAMTQzMDQzOTcwMjc1Ng%3D%3D&el=1_x_2&_esc=publicationCoverPdf

118 Busse, Detlef; Steller, Max; Volbert, Renate (2000) Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren, Praxis der Rechtspsychologie 10

(persönliches Umfeld, Ärzte, Therapeuten) vorlegten. Es wurde bereits wissenschaftlich belegt, dass gerade in Entfremdungsfällen Ärzte, Therapeuten und weitere häufig instrumentalisiert werden oder sich aus wirtschaftlichen Erwägungen instrumentalisieren lassen.^{119, 120}

Auch gibt es keine Hinweise darauf, dass in Fällen nachgewiesener Gewalt die Gerichte diese nicht berücksichtigen. Eine aktuelle Auswertung aus Deutschland zeigt, dass bis auf einen Fall in allen untersuchten gerichtlichen Entscheidungen nach Vorwürfen häuslicher Gewalt der Umgang eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde.¹²¹

WIE LÄSST SICH ELTERN-KIND-ENTFREMUNG ERKENNEN?

Wer erkennen will, ob es sich um Eltern-Kind-Entfremdung handelt, darf sich nicht lediglich auf einen Vorwurf stützen, sondern muss ihn prüfen. Eltern-Kind-Entfremdung lässt sich anhand objektiver Umstände nachweisen. Dabei bilden noch immer die von Gardner vorgefundenen Hauptpunkte das Grundgerüst, welches aber durch weitergehende Forschungen und Praxisbeobachtungen weiter ausgestaltet und differenziert werden konnte. Nachfolgend soll daher eine solch differenzierte Diagnostik von Eltern-Kind-Entfremdung dargestellt werden.



Wichtig ist zu beachten, dass es sich bei Eltern-Kind-Entfremdung um einen Entwicklungsprozess handelt, welcher sich mit zunehmender Zeit verstärkt und häufig auch beschleunigt. Frühzeitiges Handeln zum Schutz von Kindern ist daher notwendig, um nicht durch Zeitablauf Fakten zu schaffen.

Die amerikanische Psychologin Amy Baker, welche seit Jahrzehnten zum Thema Eltern-Kind-Entfremdung forscht, hat sich mit der Frage befasst, wie ein in der Praxis handhabbarer Leitfaden zur Erkennung von Eltern-Kind-Entfremdung aussehen könnte.

Sie hat ein für Fachkräfte einfach handhabbares 5-Faktor-Modell entwickelt und dieses über die Jahre wissenschaftlich evaluiert. Im US-amerikanischen Raum wird es von zahlreichen Gerichten als valides Instrument zur Abgrenzung zwischen (induzierter) Eltern-Kind-Entfremdung (Alienation), bei der die Ablehnung des einen Elternteils vorwiegend auf die Handlungen des anderen Elternteils zurückzuführen ist, und anderem ablehnenden Verhalten, bei dem die Ablehnung des Kindes auf das Verhalten des abgelehnten Elternteils und objektive Umstände zurückzuführen ist (Estrangement), eingesetzt.

119 Andritzky, Walter (2003) Kinderpsychiatrische Atteste im Umgangs- und Sorgerechtsstreit, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 52, <http://hdl.handle.net/20.500.11780/2723>

120 Andritzky, Walter (2003) "Parental Alienation Syndrom – Nicht instrumentalisieren lassen", Deutsches Ärzteblatt Heft 2 2003, www.aerzteblatt.de/archiv/35550/Parental-Alienation-Syndrome-Nicht-instrumentalisieren-lassen

121 Meysen, Thomas (2021) Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht; SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Beim Zutreffen der folgenden fünf Faktoren kann demnach eindeutig von einer (induzierten) Eltern-Kind-Entfremdung (Parental Alienation) gesprochen werden:

Dabei werden zur Abgrenzung zwei Sichtweisen einander gegenübergestellt:

Sichtweise des bevorzugten Elternteils

Der andere Elternteil ist schlecht/unwürdig und hat sich die Ablehnung des Kindes selbst zuzuschreiben. Ich hatte nichts damit zu tun und sollte nicht für die Lösung dieses Problems verantwortlich sein. Das Kind reagiert rational auf diesen Elternteil aufgrund seiner/ihrer Inkompetenz, seines/ ihres mangelnden Engagements in der Beziehung, seines/ihrer Missbrauchs, usw.

Sichtweise des abgelehnten Elternteils

Ich war ein guter und liebevoller und engagierter Elternteil mit einer festen Bindung zu meinem Kind. Der andere Elternteil hat Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die die ungerechtfertigte Ablehnung meines Kindes mir gegenüber hervorgerufen haben.

Das 5-Faktor-Modell überprüft diese beiden, gegensätzlichen Sichtweisen und basiert auf langjähriger Forschung und Erfahrung. Es berücksichtigt das Verhalten aller Beteiligten. Alle fünf Faktoren begründen die Feststellung, dass bei einem den Kontakt verweigernden Kind eine induzierten Eltern-Kind-Entfremdung (Alienation) vorliegt.

Faktor 1: Das Verhalten des Kindes

Es muss ein den Kontakt oder die Beziehung zum anderen Elternteil ablehnendes Verhalten des Kindes vorliegen.

Nachweis:

Dies ist der Faktor, über den sich meist alle einig sind, dass es einen Bruch in der Beziehung zwischen einem Elternteil und dem Kind gibt. Uneinigkeit besteht meist über die Ursache für das Problem.

Faktor 2: Das Vorhandensein einer früheren, positiven Beziehung zwischen dem Kind und dem nun abgelehnten Elternteil

Falls es keine frühere positive Beziehung zum abgelehnten Elternteil gab, kann man nicht von einer induzierten Eltern-Kind-Entfremdung sprechen.

Dies bedeutet, dass unabhängig davon, welche Mängel oder Schwächen der zurückgewiesene Elternteil hat, diese nicht damit zusammenpassen, dass er/ sie bis zum Beziehungsabbruch ein sicherer, liebevoller und verfügbarer Elternteil war.

Nachweis:

Fotos, Videos, Bestätigungen neutraler dritter Personen, welche die liebevolle Beziehung zwischen dem Kind und dem abgelehnten Elternteil bestätigen können, Berichte und Therapieaufzeichnungen, die belegen, dass die Beziehung früher gut war.



Quelle: pixabay

Faktor 3: Das Fehlen von Vernachlässigung und Missbrauch durch den abgelehnten Elternteil

Während die meisten Kinder einen missbrauchenden Elternteil nicht ablehnen (ganz im Gegenteil), geht man nicht von induzierter Eltern-Kind-Entfremdung aus, wenn ein Kind einen missbrauchenden Elternteil ablehnt.

Entfremdung bezieht sich nur auf Situationen der *ungerechtfertigten* Ablehnung eines Elternteils, und Kindesmisshandlung würde einen gerechtfertigten Grund darstellen.

Dies bezieht sich nicht auf Vorwürfe, die in Fällen von induzierter Eltern-Kind-Entfremdung sehr häufig vorkommen können, sondern nur auf tatsächliche Feststellungen, dass Missbrauch oder Vernachlässigung stattgefunden hat.

Nachweis:

Fehlen von Beweisen für Kinderschutzmaßnahmen, Therapieaufzeichnungen, welche den Vernachlässigungs-/ Missbrauchsvorwurf ausschließen, Ermittlungen zum Kinderschutz, welche die unbegründeten Behauptungen des bevorzugten Elternteils oder des Kindes aufzeigen.

Aber: was ist, wenn Richter und Fachkräfte trotzdem den Verdacht haben, es könnte ja vielleicht doch passiert sein? In solchen Fällen sollte man die 17 primären Strategien entfremdender Elternteile prüfen.

Faktor 4: Der bevorzugte Elternteil wendet die 17 primären Strategien entfremdender Elternteile an.

Wichtig ist, von diesen müssen nicht alle 17 angewandt oder nachgewiesen werden. Bereits die Anwendung einiger dieser Strategien deutet auf entfremdendes Verhalten des bevorzugten Elternteils hin.

Diese 17 Verhaltensweisen zeigen auf, wie entfremdet wird. Wie kann ein Elternteil ein Kind mit einer guten und liebevollen Beziehung zum anderen Elternteil so gegen den anderen Elternteil aufhetzen, dass das Kind falsche Gefühle hat und zu Unrecht denkt, dass der andere Elternteil unsicher, lieblos und nicht verfügbar sei? Diese 17 Strategien funktionieren, weil die meisten menschlichen Verhaltensweisen aus unterschiedlichen Sichtweisen betrachtet werden können.

Ein Veganer kann ein verrückter Fanatiker mit grenzwertigen Ideen sein oder jemand, der sich gesund ernähren oder den Tieren und dem Planeten etwas Gutes tun will.

Ein Elternteil, der nach einer Trennung den Kontakt zu seinem Kind sucht, kann als aufmerksam und interessiert oder aber als Stalker dargestellt werden.

Ein Elternteil, der sich bei seinem Kind nach einer Trennung nicht meldet, kann so gesehen werden, dass er dem Kind den nötigen Raum lässt, oder aber, dass er das Kind verstoßen oder aufgegeben hat.

So kann der bevorzugte Elternteil das, was der andere Elternteil wirklich tut, für das Kind als Beweis dafür interpretieren, dass der andere Elternteil unsicher, lieblos und unerreichbar ist. Früher dachten wir, dass der begünstigte Elternteil sich Dinge aus dem Nichts ausdenkt, aber es ist effektiver und wirkungsvoller, Dinge, die wirklich geschehen, so zu verwenden, dass das Kind wirklich Gefühle damit verbindet, weil das Kind selbst die Erfahrung gemacht hat, dass die Wut oder Verletzung gegenüber dem zurückgewiesenen Elternteil innerlich und authentisch ist.

Die 17 primären Entfremdungsstrategien des entfremdenden Elternteils sind:

- Schlechttreden des abgelehnten Elternteils
- Kontaktreduzierung
- Störung der Kommunikation zwischen Kind und abgelehnten Elternteil
- Verhinderung symbolischer Kommunikation (Dinge, die das Kind positiv an den abgelehnten Elternteil denken lassen)
- Liebesentzug
- Dem Kind sagen, der andere Elternteil wäre gefährlich
- Das Kind zwingen, zu entscheiden
- Dem Kind sagen, dass der andere Elternteil es nicht mehr liebt
- Das Kind bezüglich der Belange der Erwachsenen ins Vertrauen ziehen
- Das Kind dazu nötigen, den anderen Elternteil abzulehnen
- Das Kind dazu anhalten, den anderen Elternteil auszuspionieren
- Das Kind bitten, Geheimnisse vor dem anderen Elternteil zu bewahren
- Den anderen Elternteil beim Vornamen und nicht mit „Mama“ oder „Papa“ zu benennen
- Einen Stiefelternteil als „Mama“ oder „Papa“ bezeichnen und das Kind dazu auffordern, dies ebenfalls zu tun
- Medizinische, schulische oder andere wichtige Informationen dem ausgegrenzten Elternteil vorenthalten, den Namen des abgelehnten Elternteils auf Dokumenten nicht angeben
- Den Namen des Kindes ändern, um die Verbindung zum anderen Elternteil zu reduzieren
- Abhängigkeiten kultivieren und die Autorität des anderen Elternteils untergraben

Eine Ausführliche Beschreibung der einzelnen Punkte finden Sie unter www.hochstrittig.org unter Fachinfos → Eltern-Kind-Entfremdung → 17 primäre Entfremdungsstrategien (auch als pdf zum Download).

Diese 17 Verhaltensweisen

- schaffen Nähe und Zusammenhalt mit dem Elternteil, der diese Verhaltensweisen praktiziert
- schaffen Distanz zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil
- schüren eines Konflikts zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil

Alle Techniken zielen auf die Unterwanderung der Autorität des anderen Elternteils ab und auf die Deprivation seiner Beziehung zum Kind. Nicht alle Techniken müssen in einem Fall beobachtbar sein, es reichen bereits wenige oder einzelne. Es kommt darauf an, wie effektiv der entfremdende Elternteil die Techniken einsetzt.

Nachweis:

- Der/die Ex-PartnerIn würde sagen, dass man dieses oder jenes tun würde
- Der/die Ex-PartnerIn hat bereits angedeutet, dass er/sie dies tun würde
- Wenn Kinder Dinge sagen wie „Mama, Papa sagt, du wärst böse“
- Wenn man es selbst miterlebt hat, z. B. in Gesprächen, Verhandlungen, Schriftsätzen
- Wenn eine vertrauenswürdige, dritte Person bestätigt, dass sie solche Verhaltensweisen beobachtet hat
- Aufnahmen/Mitschnitte solcher Vorgänge
- Wenn der Elternteil selbst solche Verhaltensweisen gegenüber dem Kind anführt und bestätigt

Faktor 5: Die acht Verhaltensmerkmale eines Kindes bei induzierter Eltern-Kind-Entfremdung

Diese acht Verhaltensweisen sind einzigartig und spezifisch für die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung (alle acht in extremer Ausprägung) und werden nicht einmal bei Kindern beobachtet, die mäßig oder schwer körperlich missbraucht wurden.

- Unbegründete Zurückweisungs- und Verunglimpfungskampagnen
- Absurde Rationalisierungen
- Fehlen von normaler Ambivalenz
- Reflexartige Parteinahme für den programmierenden Elternteil
- Ausweitung der Feindseligkeit auf die gesamte Familie und das Umfeld des zurückgewiesenen Elternteils
- Das Phänomen der „eigenen Meinung“
- Verleugnung von Schuldgefühlen wegen der Grausamkeit gegenüber dem entfremdeten Elternteil
- Übernahme „geborgter Szenarien“

Nachweis:

- Aussagen des Kindes in Gerichtsverfahren oder anderen Anhörungen
- Therapieaufzeichnungen
- Erklärungen neutraler, dritter Personen
- Audio- und Videoaufzeichnungen sowie Briefe und Nachrichten von Kindern



Allein aus der Ablehnung eines Elternteils durch ein Kind kann nicht automatisch darauf geschlossen werden, ob eine Eltern-Kind-Entfremdung vorliegt oder nicht. Es ist wichtig, die der Ablehnung zugrundeliegenden Gründe zu ermitteln. Induzierte Eltern-Kind-Entfremdung kann anhand des Fünf-Faktor-Modells nachgewiesen werden.

ZU 6 AUSGEWERTETE BESCHLÜSSE UND URTEILE, KOMMENTARE

Hammer bezieht sich in seinen Ausführungen umfangreich auf Rechtsprechung deutscher Gerichte. Wie zuvor schon dargestellt, scheint er deren Inhalt in vielen Fällen aber nicht geprüft oder erfasst zu haben. Zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gibt Hammer an, dass er alle zur Verfügung stehenden Entscheidungen zum behandelten Themenbereich ausgewertet habe. Bereits eine schnelle Recherche zeigt aber, dass dies nicht der Fall ist und Hammer auch hier selektiv, sein Ergebnis „herbeischreibend“, vorgegangen ist. Insbesondere Entscheidungen, die zum Nachteil von Vätern ausfielen, wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Auf diese Art „Gemeinsamkeiten“ in den Entscheidungen zu finden, ist wenig verwunderlich, wenn die Verfahren bereits nach diesen Gemeinsamkeiten vorselektiert werden. Evidenzbasierte Schlussfolgerungen auf die geschlechtsspezifische, mütterdiskriminierende Schiefelage im Familienrecht, wie sie hier behauptet werden, können daraus sicher nicht abgeleitet werden und haben mit wissenschaftlicher Methodik nichts zu tun.

Exemplarisch sind folgende nicht berücksichtigte Entscheidungen zu nennen:

- 1 BvR 1248/09 Entzug des Sorgerechts der Mutter
- 1 BvR 1388/15 Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter
- 1 BvR 399/18 Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter
- BGH XII ZB 419/15 Kindeswohlprüfung, Kindesanhörung, Sachverhaltsaufklärung gemeinsame elterliche Sorge
- BGH XII ZB 112/19 Sorgerechtsübertragung bei Vorliegen Vollmachtserklärungen

Auch an anderen Stellen ist fragwürdig, ob Hammer lediglich eine Liste („Fleißarbeit“) erstellt oder sich auch mit den Inhalten auseinandergesetzt hat. So wird auf Seite 41 die Entscheidung 1 BvL 20/99 vom 19.11.2002 aufgeführt. In dieser ging es um die Verfassungsmäßigkeit des Umstandes, dass nicht mit der Mutter verheiratete Väter gegen deren Willen keine Möglichkeit zur Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge hatten. Das BVerfG formulierte in diesem Beschluss auch einen klaren Prüfauftrag an den Gesetzgeber: *„Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die Annahme [Anm. dass die Eltern sich auf die gemeinsame Sorge einvernehmlich einigen] auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“*

Der Gesetzgeber kam seinem „Prüfauftrag“ nicht nach. 2009 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte¹²² dass die deutsche Regelung menschenrechtswidrig sei.¹²³ Daraufhin entschied das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 21.07.2010 (1 BvR 420/09), dass bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers eine menschenrechtskonforme Übergangsregelung durch das Bundesverfassungsgericht zu erlassen sei. Es ist einer der seltenen Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht selbst eine Regelung getroffen und dies nicht dem Gesetzgeber, welcher bereits lange untätig war, überlassen hat. Diese Entscheidung ist bei Hammer als „Beispiel 1“ für die Benachteiligung von Müttern im Familienrecht angeführt.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Hammer ausgerechnet die Entscheidung, welche wie kaum eine andere die menschenrechtswidrige Benachteiligung von Vätern in Deutschland dokumentierte, als sein erstes Beispiel anführt.

Erst 2013 setzte dann der Gesetzgeber eine Minimalregelung in § 1626a BGB um. Dem vorausgegangen war eine massive Lobbyarbeit von Frauenverbänden, allen voran des VAMV, die dies verhindern sollte¹²⁴. Sollte ein Vater das gemeinsame Sorgerecht erhalten, müsse es eine Kindeswohlprüfung geben, ohne dass dies für Mütter für erforderlich gehalten wurde. Was folgte, war eine gesetzliche „Minimallösung“ im sogenannten Antragsmodell. Diese Regelung wurde evaluiert¹²⁵ und als sehr gut funktionierend beschrieben. Es wurde der nächste Schritt gefordert – weg vom Antragsmodell, hin zur gemeinsamen Sorge ab Geburt, ohne gesonderten Antrag. Dies forderte auch eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertengruppe – einstimmig! Erneut war es der VAMV, der versuchte, das Rad zurückzudrehen.¹²⁶ Der Vater könnte gewalttätig sein. Väter sollten unter Pauschalverdacht gestellt werden. Die Frage, wie mit gewalttätigen Müttern umgegangen werden sollte, wurde, wie zu erwarten, wieder einmal nicht diskutiert.

Diese diskriminierende Vermutung vom potentiell gewalttätigen Vater schaffte es sogar bis in einen Gesetzesentwurf¹²⁷ des seinerzeit von der alleinerziehenden Christine Lambrecht geführten Bundesjustizministeriums. Dieser wurde dann aber aufgrund seiner offensichtlichen, auch verfassungsrechtlichen, Mängel, welche ein Zurück auf den menschenrechtswidrigen Stand vor 2010 bedeutet hätte, ad acta gelegt. Hammers Quellen zeigen so letztlich nichts anderes als eine seit Jahrzehnten bestehende sorgerechtliche Benachteiligung von nichtehelichen Vätern im deutschen Familienrecht, welche die Hammer unterstützenden Alleinerziehendenverbände aufrecht erhalten wollen.

Solche Beispiele könnten jetzt hier noch seitenweise aufgeführt werden. Festzuhalten bleibt, dass Hammer auch in Bezug auf Gerichtsentscheidungen manipulativ selektiert hat. Darüber hinaus hat er den rechtlichen Gehalt vieler Entscheidungen offensichtlich nicht erfasst, was angesichts seiner zuvor bereits dargestellten Unkenntnis der familienrechtlichen Grundlagen zu erwarten war.

122 Individualbeschwerde 22028/04 Zaunegger ./ Deutschland, Entscheidung vom 03.12.2009 <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%7B%22001-96020%22%7D%7D>

123 https://de.wikipedia.org/wiki/Fall_Zaunegger

124 www.vamv.de/politische-aktionen/kampagne-sorgerecht/kampagne-sorgerecht

125 BT Drucks 19/1450 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/014/1901450.pdf>

126 www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/102919_Thesen_AG_SorgeUndUmgangsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

127 <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=3392>

ZU TEIL 2 PROBLEMATISCHE INOBHUTNAHMEN UND FREMDUNTERBRINGUNG

Im zweiten Teil kommt Hammer zu seinem eigentlichen Kernthema der problematischen Inobhutnahmen. Er will rund 1.000 Fälle ausgewertet haben – eine Aufgabe, für die in der Regel ein großes Team an Wissenschaftlern erforderlich ist. Hammer gibt zu, dass seine Arbeit nicht den notwendigen wissenschaftlichen Tiefegrad habe und es sich daher um eine „nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführten journalistischen Recherche und darauf aufbauenden Schlussfolgerungen und Fragestellungen“ handle. Selbst diesen, herabgesetzten, Anspruch kann Hammers Arbeit, soviel sei vorweggenommen, jedoch nicht erfüllen.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass Hammer in die „ich“-Form wechselt und sich der Schreibstil deutlich ändert, was die Vermutung nahelegt, dass der erste Teil seines Werkes nicht von ihm selbst erstellt wurde.

Die Auswahl der Fälle reduziert sich ausschließlich auf die Berichte von Müttern. Die Fälle der Väter, welche sich bei ihm gemeldet hatten, ließ er unberücksichtigt. Hammer folgt seinem bereits im ersten Teil praktizierten Selektionsverhalten, welches die Ergebnisse einseitig beeinflusst und keine differenzierte Sichtweise zulässt.

Hinsichtlich der Anlässe für Inobhutnahmen und führt Hammer aus:

„Ich habe in keinem der überprüften Fälle Hinweise finden können, dass die jeweiligen Jugendämter und Familiengerichte eine Trennung von Eltern und Kindern mit dem Vorwurf der Gewalt, des Missbrauchs oder mit einer belegbaren Vernachlässigung erhoben haben. Es ging immer um unterschiedlich beschriebene Überforderungen der Erziehungsfähigkeit. Dabei dominierte wie schon in meiner Fallstudie in 90 % aller Fälle erneut das Merkmal der Zuschreibung einer zu engen Mutter-Kind-Bindung als wesentlicher Vorwurf. Diese Zuschreibungen wurden durchgängig nicht belegt. D. h. es wurden den Müttern weder Versäumnisse in der gesundheitlichen Versorgung ihrer Kinder noch der mangelnden schulischen Unterstützung oder auffälliges Verhalten ihrer Kinder vorgeworfen.“

Hammer scheint nicht bewusst zu sein, dass sich eine zu enge Mutter-Kind-Bindung kaum schulisch oder medizinisch zeigt, sondern im defizitären Bindungsverhalten der Kinder zu anderen Bezugspersonen. Hinzu kommt, dass auch entfremdendes Verhalten eine Form von Gewalt gegen Kinder darstellt. Da Hammer Eltern-Kind-Entfremdung jedoch grundsätzlich ablehnt, kann er dies natürlich nicht in seine selektive Betrachtung integrieren. Seine wenig differenzierende Sicht zeigt sich auch in den weiteren Ausführungen:

„Die Inobhutnahmen, Eingriffe in das Sorgerecht und angeordnete Umgangsregelungen wurden durchgängig mit mangelnder Kooperationsbereitschaft der Mütter mit dem Jugendamt und einer bewussten Sabotage der Kontakte zu den Vätern begründet. Dem voraus gegangen waren zu einem Drittel entweder Kontaktaufnahmen der Mütter, die sich hilfesuchend an das Jugendamt gewandt hatten. In zwei Drittel der Fälle gab es Anschuldigungen der Kindesväter und deren Verwandtschaft oder Freundeskreise gegenüber dem Jugendamt, die zumeist auf dem Vorwurf basierten, dass die Mütter ihre Kinder gegen die Väter aufhetzen und die Wünsche der Väter nach mehr Kontakten blockieren würden.“

Die mütterlichen Verhaltensweisen, welche Hammer hier darstellt, sind geeignet, die Beziehung der Kinder zu ihren Vätern zu stören und die Kinder dadurch in ihrer Entwicklung zu gefährden. Dass Jugendämter und auch Familiengerichte hier zum Schutz der Kinder eingreifen, ist weniger ein von Hammer vermuteter Skandal, sondern eine zum Schutz der Kinder notwendige Folge des festgestellten Verhaltens. Auch die Tatsache, dass 1/3 der Mütter vorher um Hilfe bei den Jugendämtern nachgesucht hat, ändert an diesem Umstand nichts, solange auch nach diesem Hilfesuchen weiterhin festgestellt werden muss, dass bei den Müttern keine den Bedürfnissen der Kinder angemessene Verhaltensänderung eintritt.

Nicht immer stimmt die Sicht der Mütter mit der Sicht der beteiligten Fachkräfte überein. Nicht immer lassen sich Fachkräfte von Müttern instrumentalisieren, wie es beispielsweise in einem aktuellen Fall aus Schwäbisch-Hall umfangreich dokumentiert ist. Das Jugendamt unterstützte über Jahre trotz umfangreicher Gefährdungshinweise ausschließlich die Mutter. Es ermöglichte dieser sogar noch die Entführung des Kindes. Trotz bereits gerichtlich erwiesenem Missbrauch durch die Mutter zum Schaden der Tochter hielt das Jugendamt selbst nach der Entführung noch zur Mutter und versuchte die behördlichen Ermittlungen zu verhindern.¹²⁸ Dieser Fall erlangte besondere Aufmerksamkeit, da nicht nur das Jugendamt, sondern auch Opferschutzorganisationen und die Presse sich von der Mutter hatten instrumentalisieren lassen. Opferschutzorganisationen gingen sogar so weit, dass sie Gutachten und Bestätigungen nachweislich fälschen lassen, was letztlich dazu führte, dass auch ihnen gemeinsam mit der Mutter die Kosten für das Verfahren auferlegt wurden.¹²⁹

Hammer geht auch in diesem zweiten Teil ausführlich auf „PAS“ ein, welches nach seiner Darstellung unwissenschaftlich und längst widerlegt sei. Hammers diesbezügliche Sichtweise ist zuvor bereits ausführlich als unzutreffend widerlegt (siehe auch Exkurs Eltern-Kind-Entfremdung/Parental Alienation). Hier versucht er sich daher in der persönlichen Diffamierung Gardners. Diesen stellt er in die Nähe der Pädophilie – ein bekanntes Muster, wenn Argumente fehlen. Quellenkönig Hammer lässt solche Unterstellungen – folgerichtig – unbelegt.

128 AG Schwäbisch Hall 2 F 318/19, Beschluss vom 21.05.2021, <https://openjur.de/u/2374834.html>

129 AG Schwäbisch Hall 2 F 318/19, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30.06.2021, <https://openjur.de/u/2347639.html>

Ebenso skurril sind Hammers Ausführungen zur Umkehrung der Beweislast.

„In den Fällen, wo die Gerichte den Einschätzungen und Voten der Jugendämter ohne eigenständige Prüfung folgen, hat dies die Folge, dass Anschuldigungen der Väter oder Dritter ohne Prüfung als Fakt akzeptiert werden und die Mütter selbst bei Vorliegen gutachtlicher Stellungnahmen zu ihren Gunsten keine Chance haben auf den Ausgang des Verfahrens noch entscheidend Einfluss nehmen zu können. Die Kinder finden in solchen Fällen kein Gehör, weil sie in der Logik der PAS-Theorie durch ihre Mütter manipuliert werden und deren Anhörung somit entfallen kann.“

Familiengerichte haben immer eigene Einschätzungen vorzunehmen. Für die Kinder sind zudem Verfahrensbeistände zu bestellen, und Gerichte haben die Pflicht, die Kinder anzuhören. Meist sind auch Gutachter eingeschaltet, wenn es zu Inobhutnahmen kommt. Hammers Ausführungen sind nicht nur in fachlicher wie logischer Hinsicht defizitär und unbelegt, sondern auch völlig unrealistisch.

Zutreffen mag es aber durchaus, dass Familiengerichte und Jugendämter auch Einschätzungen treffen, welche nicht der Sicht der Mütter entsprechen. Nach Hammers Vorstellung darf so etwas aber nicht passieren, weil, wie schon mehrfach ausgeführt, für ihn die Aussage der Mutter absolut und unfehlbar wahr ist.

So stützt Hammer seine Feststellungen abermals auf die Ausführungen der Mütter, z. B. dass die Trennung in 192 Fällen auf Initiative der Mütter mit der Begründung gewaltsamer Übergriffe stattgefunden hätte – ob es sich um behauptete oder erwiesene Übergriffe handelte, bleibt ungeklärt. Und dass sich 23 „beruflich erfolgreiche Frauen“ unter den Rückmelderinnen befanden, welche sich haltlosen Anschuldigungen ausgesetzt sahen, hat wenig Erkenntniswert. Dies dürfte mehr oder weniger einer Normalverteilung innerhalb der Bevölkerung entsprechen. Dass hoher sozialer Status nicht vor strittigen Trennungs-Auseinandersetzungen schützt, haben zahlreiche prominente Trennungspaare bewiesen, ebenso wie den Umstand, dass es auch dort immer wieder zu falschen Anschuldigungen kommen kann.

Einen besonderen Absatz liefert Hammer mit „Zur Macht der Väter und zur Ohnmacht der Mütter“. Erneut wird das bereits zuvor bediente Narrativ, dass Familiengerichte den Vorwürfen der Väter ungeprüft folgten, bedient. Hammer bezieht sich hier vor allem auf Mütter, „die ihre Kinder vor Übergriffen schützen wollten“ und denen nicht geglaubt wurde. Wie auch die Medienberichterstattungen rund um Hammers Werk aufzeigten, handelte es sich in vielen Fällen aber um nachgewiesene Fehleinschätzungen der Mütter. Nicht in Betracht kommt für Hammer die Möglichkeit, dass solche Vorwürfe auch aus taktischen Gründen erhoben werden oder aber infolge von eigenen Traumata, vielleicht solchen aus der eigenen Kindheit, die nun auf den ehemaligen Partner übertragen werden.

Hammer greift dann auch noch das Thema „Verschwörungstheorien“ auf:

„Am häufigsten verbreitet sind die Verschwörungstheorien zu pädokriminellen Netzwerken zwischen Jugendämtern, Gerichten und Heimträgern und die Annahme von Geldflüssen zugunsten von Trägern, von denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern und Personen, die Gutachten erstellen, anteilig profitieren.“

Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, dass es genau diese Verschwörungstheorien sind, die Hammer selbst intensiv in seinem Werk bedient. Er bezeichnet diese als „*schwer zu widerlegen*“, da „*es zu problematischen Inobhutnahmen weder Forschungsergebnisse noch eine kritische Aufarbeitung*“ gebe.

Hier irrt Hammer erneut. Bereits 2009 wurde seitens des Bundesfamilienministeriums zum Thema „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“¹³⁰ veröffentlicht. Fegert, Ziegenhain und Fangerau haben 2010 zu diesem Thema umfangreiche Ausarbeitungen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen publiziert.¹³¹ 2019 wurde auf Bundesebene¹³² im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden, mitgestalten“ eine Untersuchung zu hochproblematischen Kinderschutzverläufen initiiert, in dessen Rahmen auch eine vertiefte Aktenanalyse nach wissenschaftlichen Maßstäben durchgeführt wurde. Diese Analyse floss dann 2021 auch in das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit ein.¹³³

Anders als Hammer dem Leser glauben machen will, ist im Bereich der problematischen Kinderschutzverläufe, zu denen auch Inobhutnahmen gehören, umfangreich geforscht und vieles verbessert worden.

Mit angeblich nicht vorhandenen Erkenntnissen Verschwörungstheorien rechtfertigen zu wollen sagt über Hammer lediglich aus, dass er entweder keine Kenntnis von solchen Forschungsergebnissen hat, sich also nicht gebührend mit der Materie befasst hat. Oder aber, dass diese Erkenntnisse nicht seinen Vorstellungen entsprechen und er selbst sich daher in Verschwörungstheorien flüchten muss, da es für sein gewünschtes Ergebnis keine faktenbasierte Grundlage gibt.

So folgt der für Hammer vermutlich wichtigste Satz unter seinem Punkt 6:

„Eine diskriminierende Behandlung alleinerziehender Frauen ist durch die Rückmeldungen eindeutig belegt“.



Dass Hammer ebendiesen Beleg nicht hat erbringen können, ist vorstehend unter Darlegung objektiver Fakten nachgewiesen. Hammers Werk ist vielmehr eine ideologiegetriebene Lobby-Arbeit, welche sich ungeniert auch abstruser Verschwörungstheorien bedient. Wie bei allen Ideologien sind auch Hammers Ausführungen „faktenfeindlich“ und fallen unter objektiver Betrachtung in sich zusammen.

Das Schlimmste aber: Hammers Ausführungen haben das Potential, Kinder zu gefährden und sie ungeschützt diverser Formen von Missbrauch auszusetzen.

130 www.bmfsfj.de/resource/blob/94214/851c3940e417a4aa7350671272877daa/lernen-aus-problematischen-kinderschutz-verlaeufen-data.pdf

131 Fegert, Jörg; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010) Problematische Kinderschutzverläufe: Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Juventa Verlag GmbH, ISBN 10:3779922614

132 BT Drucks 19/26740

133 www.bmfsfj.de/resource/blob/94214/851c3940e417a4aa7350671272877daa/lernen-aus-problematischen-kinderschutz-verlaeufen-data.pdf

FAZIT

Hammers Anspruch, die Situation im Familienrecht in Deutschland beurteilen zu wollen, scheitert bereits daran, dass er nachweislich nicht einmal die Grundlagen des deutschen Familienrechts kennt. Dass er zudem selbst einfachste Herleitungen von Fakten und Zahlen nicht beherrscht, passt leider ins Bild.

Hammers Thesen der Benachteiligung von Müttern im Familienrecht lassen sich nicht belegen. Im Gegenteil können diese an vielen Stellen widerlegt werden. Insgesamt ist nicht klar, was von diesem Werk tatsächlich von Hammer stammt und was davon die ihn unterstützenden Alleinerziehenden-Verbände „beigesteuert“ haben. Im Ergebnis wurde lediglich eine Alleinerziehenden-Lobbyschrift geliefert, welche nicht einmal geringsten wissenschaftlichen Anforderungen genügen könnte und weitgehend faktenfrei ist. An vielen Stellen widerspricht sich Hammer selbst, an anderen Stellen haben anerkannte Wissenschaftler seine Unterstellungen schon lange widerlegt. An vielen Stellen bedient er sich, wie er selbst eingesteht, unbelegbarer Verschwörungstheorien, und seine „Beweisführungen“ beruhen vor allem auf konstruierten Zusammenhängen oder Erzählungen von Betroffenen.



Hammer fordert mit seinem Werk – für jeden nachlesbar – nichts anderes als die vom staatlichen Schutzauftrag für Kinder befreite Allmacht von Müttern über „ihre“ Kinder und Rückschritte in ein menschenrechtswidriges Familienrechtssystem zu Lasten von Vätern. Jeglicher Ansatz von „gemeinsamer Elternschaft“ wird von ihm konsequent ausgeblendet und schon zwanghaft an der „Alleinzuständigkeit“ der Mutter über das Kind festgehalten. Die Bedürfnisse und auch Rechte von Kindern werden dabei ausgeblendet. Hammers Ausführungen folgen konsequent dem Schema Vater = Täter und Mutter = Opfer, so wie er auch weitere Verhaltensweisen konsequent geschlechtsbezogen darzustellen versucht. Verhaltensweisen, die aber in allen Fällen sowohl auf Mütter als auch auf Väter zutreffen können.

Und warum dies alles? Über weite Teile von Hammers Werk entsteht der Eindruck, dass vor allem Missbrauch von Müttern, unter anderem durch Eltern-Kind-Entfremdung, unsichtbar gemacht werden soll. Anlass zu dieser Befürchtung geben insbesondere auch die Entwicklungen in den USA, wo wie dargelegt ähnliche Bestrebungen von Harman und Lorandos bereits aufgedeckt wurden. Die hiesige Ausarbeitung bietet eine Grundlage, den Thesen Hammers und der mit ihm assoziierten Alleinerziehenden-Verbände faktenbasiert entgegenzutreten.

Diese Verbände haben keinen Zweifel daran gelassen, dass sie Hammers Werk nutzen wollen, um politische Entscheidungen zu beeinflussen. So hat der VAMV bereits umfangreich Familiengerichte angeschrieben, um auf die Ergebnisse von Hammers „Studie“ hinzuweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VAMV hat Anfang April die Veröffentlichung der Studie des Soziologen Dr. Wolfgang Hammer „Familienrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“ begleitet. Diese wirkt einen kritischen Blick auf die Praxis von Familiengerichten und Jugendämtern. Es scheint problematische Entscheidungen zu geben, die sich an ideologischen Narrativen orientieren und nicht am Kindeswohl: Mütter würden gezielt Kinder entfremden, Mütter erländen Gewalt, um Umgang zu verhindern. Das ist unüblich, wenn etwa der Gewaltschutz angehehrt wird oder ein Kind als bedrohliche Gefahr im Elternstreit in Obhut genommen wird. Nach der Veröffentlichung haben sich einige Frauen an unsere Beratung gewandt, die vergleichbare Erfahrungen gemacht haben.

Die Bestandsaufnahme von Dr. Wolfgang Hammer zeigt Schwachstellen auf, die ernst genommen werden sollten.

Und wenig überraschend wurde wieder einmal auf Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Rechtsausschuss des Landes Brandenburg schon kurz nach der Veröffentlichung darüber diskutiert.

Im Social-Media-Bereich wird umfangreich dazu aufgerufen, Abgeordnete mit Hammers Erkenntnissen zu überfluten. Auf Einwände zu den Mängeln der nicht einmal von Hammer selbst als „Studie“ bezeichneten Ausarbeitung gingen die genannten Verbände in keiner Weise ein. Diese dürften ihnen bewusst sein, sie aber nicht interessieren, da sie ein klares Ziel verfolgen, bei dem Fakten nur stören würden.

Letztendlich haben sich Hammer und die mit ihm assoziierten Alleinerziehenden-Verbände mit „Familienrecht in Deutschland“ einen Bärendienst erwiesen. Noch nie haben diese Verbände so deutlich zur Schau gestellt, dass sie ausschließlich die Interessen allein erziehender Mütter bedienen und dabei die Interessen und Rechte der Kinder und die Grundprinzipien unseres Rechtsstaats aushebeln wollen.

Nun, da die Maske gefallen ist, wird es für Organisationen und Politik an der Zeit sein, zu entscheiden, wessen Interessen diese unterstützen wollen, denn Kinder- und Menschenrechte sind in einem Rechtsstaat nicht verhandelbar.



Die Zeit der ideologischen Widerstände gegen gemeinsame Elternschaft sollte auch in Deutschland endgültig zu Ende sein. Was wir brauchen, ist eine faktenbasierte Diskussion darüber, wie Kinder mit beiden Eltern nach einer Trennung gut auswachsen können, Eltern bestmöglich unterstützt werden und familiäre Professionen bestmöglich ausgebildet und ausgestattet werden, um ihren jeweiligen Aufgaben nachzukommen.

Dazu gehört auch, Kinder vor Missbrauch zu schützen – egal, von welchem Geschlecht dieser ausgeht.

Verfasser

Väteraufbruch für Kinder e. V.
Herzogstraße 1a
60528 Frankfurt/Main, Deutschland
<https://vaeteraufbruch.de>
info@vaeteraufbruch.de

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

Väteraufbruch
für Kinder



ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

**Väteraufbruch
für Kinder**

